Die bayer.

Civilprozeß-Gesetze

vom

22. Juli 1819 und 17. November 1837

in ihrer Anwendung bei dem

Einzelnrichter-Amte.

Zweite
mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 10. Nov. 1861
vermehrte Auflage

mit vielen

Erläuterungen aus der Praxis und einem alphabetischen
Sach-Register.

München.
Druck und Verlag von Georg Franz.
1862.

Schriften

zur Verbreitung vaterländischer Gesetzeskenntniß,

aus dem Verlage von **Georg Franz** in **München**, durch alle Buchhandlungen zu beziehen. (April 1862.)

Neue Gesetze, Verordnungen ꝛc. für das Königreich Bayern. Mit k. Allerh. Bewilligung. 9 Bände.

In diesen Bänden sind aus allen Dienstzweigen des öffentlichen Lebens und mit Berücksichtigung aller Kreise von Bayern nahe an 2000 Gesetze u. Verordnungen der neuesten Zeit enthalten. — Diese Sammlung wird nicht nur durch ihre Vollständigkeit an und für sich, sondern auch durch die Hinweisungen auf die betr. Gesetzes-Stellen, durch Auszüge aus älteren Verordnungen, erläuternde Bemerkungen ꝛc. nützlich seyn und durch regelmäßige Fortsetzungen nützlich bleiben.

Jedes Bändchen enthält vollständige systemat., chronolog., sowie alphabet. Register u. zwar vom V. Bändchen an bei dem alphabet. Register jedesmal mit Rückbezug auf alle vorausgehenden Bändchen, wodurch das Aufsuchen wesentlich erleichtert und die Brauchbarkeit dieser Sammlung sehr erhöht wird. Erschienen sind davon:

I.	Bdch. in 4 Liefgn.,	1850,	Preis	fl. 1. 36 kr. br.,	fl. 2. —	geb.
II.	„ „ 8 „	1852,	„	„ 3. 12 „ „	„ 4. —	„
III.	„ „ 3 „	1854,	„	„ 2. 36 „ „	„ 3. —	„
IV.	„ „ 5 „	1856,	„	„ 2. 30 „ „	„ 2. 54	„
V.	„ „ 6 „	1857,	„	„ 3. — „ „	„ 3. 24	„
VI.	„ „ 5 „	1859,	„	„ 2. 48 „ „	„ 3. 12	„
VII.	„ „ 6 „	1860,	„	„ 3. — „ „	„ 3. 24	„
VIII.	„ „ 5 „	1861,	das Register ist unter der Presse.			
IX.	„ Davon 3 Liefgn. erschienen, Fortsetzung unter der Presse.					

☞ Von allen diesen Bändchen sind Exemplare auf Schreibpapier, mit breitem Rand, behufs Eintragens von Notizen u. Citaten zu haben.

Justiz-Gesetze und Verordnungen für das Königreich Bayern. Die vorliegenden „Justizgesetze und Verordnungen“ beginnen in Berücksichtigung der Gerichtsorganisation mit dem Jahre 1856, erschienen successive und werden in derselben Weise durch künftige Fortsetzung stets complet erhalten. — Das erste Bändchen aus 6 Lieferungen bestehend, enthält die Justizgesetze und Verordnungen von 1856—1860, welche zusammen broschirt 3 fl. 36 kr., gut gebunden 4 fl. 12 kr. kosten.

Vom zweiten Bande sind bereits 3 Hefte à 36 kr. erschienen. Fortsetzung ist unter der Presse.

Diese Sammlung wird nicht nur durch ihre Vollständigkeit an und für sich, sondern auch durch die Hinweisungen auf die betr. Gesetzes-Stellen, durch Auszüge aus älteren Verordnungen, erläuternde Bemerkungen ꝛc. als ein zweckmäßig zu einem Ganzen verbundenes und durch künftige Fortsetzung stets complet erhaltenes Werk allen Behörden u. Staatsbürgern, insbesondere den Gerichten, den Finanz-, Tax-, Post-, Forstämtern u. Gemeinde-Verwaltungen ꝛc. nützlich seyn.

(Fortsetzung der Anzeigen auf der vorletzten und letzten Seite.)

Die bayer.

Civilprozeß-Gesetze

vom

22. Juli 1819 und 17. November 1837

in ihrer Anwendung bei dem

Einzelnrichter-Amte.

Zweite
mit dem Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 10. Nov. 1861
vermehrte Auflage

mit vielen

Erläuterungen aus der Praxis und einem alphabetischen
Sach-Register.

München.
Druck und Verlag von Georg Franz.
1862.

Vorwort.

Die dem Einzelnrichteramte durch das Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 1. Juli 1856 zugewiesene Prozeß-Instruktion besteht in der Anwendung der Vorschriften über das mündliche Verhör, wie solches durch das Gesetz vom 17. November 1837 beziehungsweise vom 22. Juli 1819 angeordnet ist.

In formeller Beziehung wurde an dem bisherigen Verfahren nichts geändert, aber auch die bei dem mündlichen Verhöre zur Verhandlung kommenden Arten von Rechtsstreitigkeiten sind mit wenigen Aenderungen und Zusätzen dieselben, wie die im Gesetz vom 17. November 1837 aufgeführten. Jedenfalls passen die Grundsätze der bisherigen Auslegung des letztgenannten Gesetzes ganz genau auch auf das Verfahren beim Einzelnrichteramte. Nun hat die Praxis seit den vielen Jahren der Einführung des mündlichen Verhörs verschiedene Zweifel aufgedeckt und Erläuterungen oder prinzipielle Entscheidungen hervorgerufen. Alle diese Erläuterungen unter die betreffenden Gesetzes-Artikel oder Paragraphen systematisch einzureihen und zugleich durch Nebeneinanderstellung der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 und der Abänderungen oder Zusätze des Organisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 für den praktischen Gebrauch die Uebersicht zu erleichtern, war der Hauptzweck des vorliegenden Werkes.

Da aber die Civilprozeßgesetze vom 22. Juli 1819 und 17. November 1837 bei dem ganzen Prozeßverfahren am meisten zur Anwendung kommen und in dem höchst schätzbaren Commentar zur Gerichtsordnung von Seuffert diese Gesetze nicht zusammenhängend behandelt, sondern an verschiedenen Stellen

nur einzelne Bestimmungen hievon eingeschaltet sind, so erschien es zweckmäßig und nützlich, von beiden bezeichneten Gesetzen den Wortlaut in den Text aufzunehmen und in Noten die Erläuterungen oder Citate beizusetzen, so daß das vorliegende Werkchen auch für die Kollegial-Gerichte brauchbar und durch die genaue Angabe der Quellen ein wenigstens zeitersparendes Hilfsmittel für die weitere Nachforschung ist.

Es soll zwar in dem Prozeßverfahren eine ganz neue Umgestaltung eintreten, bis aber dieses beabsichtigte neue Verfahren wirklich in Anwendung kommt, wird immerhin noch eine geraume Zeit vergehen, abgesehen davon, daß den bereits anhängigen Prozessen oft sehr lange Zeit das alte Prozeßverfahren ebenfalls anhängig bleiben muß. Es kann daher noch Gelegenheit genug gegeben seyn, vom vorliegenden Werkchen Gebrauch zu machen, und wenn dieser Gebrauch einigermaßen zweckdienlich, bequem und nutzbringend ist, darf wohl auch auf nachsichtige Beurtheilung rechnen

München, am 16. Sept. 1860

Der Verfasser
Heinrich Kitt,
königl. Bezirksgerichts-Assessor.

Alphabetisches Sach-Register.

Die Ziffer ohne nähere Bezeichnung bedeuten die „Seite“ und n „Note.“

I.

Gesetz

vom 22. Juli 1819,

einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend.

(Ges.=Bl. v. 1819, St. VII. S. 59—82.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Da Wir uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, an der Gerichts=Ordnung vom Jahre 1753 vor deren allgemeiner Revision jene Verbesserungen eintreten zu lassen, welche zur Beförderung der Rechtspflege vorzüglich beitragen, so verordnen Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

I.

Vom Verfahren bei den Untergerichten.[1]

§. 1. Bei den Gerichten erster Instanz[2]) sollen alle streitige Rechtssachen mündlich und kurz zum Protokoll instruirt werden, wenn nicht entweder beide Theile selbst, außer den in der Gerichts=Ordnung Cap. III. §. 3 benannten Fällen[3]), die schriftliche Instruktion ausdrücklich verlangen, oder das Richter=Amt dieselbe wegen Wichtigkeit der Sache oder besonderer Umstände anordnet.[4])

1) Vgl. Prozeßges. v. 17/11. 37. Abschn. I. §. 1—17, s. unten Nr. II.

2) Appellationsgerichte als erste Instanz. Allh. Vdg. vom 9/8. 10. R.=Bl. 1810, Nr. 37, S. 631, Bl. f. R.=A. XXIII. 192.

3) Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. II. Aufl. I. S. 12—38. Aufl. II. S. 13—46, Bd. IV. Aufl. II. S. 508—512.

4) Noch vor der Verhandlung bei den Gerichten ist bei Streitigkeiten zwischen Gemeindegliedern ein Sühneversuch vor dem Vermittlungsamte

Auch in wichtigen Rechtssachen kann auf Verlangen beider Theile ein mündliches Verfahren stattfinden.

§. 2. Die Klage kann schriftlich übergeben werden, und alsdann wird unter Mittheilung derselben ein Termin zur protokollarischen schlüßigen Verhandlung bestimmt. Außerdem werden nach angemeldeter Klage beide Theile zur Instruktion der Sache auf einen Gerichtstag vorgeladen, oder auch, wenn beide ohne

---

einzuleiten. Wenn nämlich in einer Gemeinde Streitigkeiten von was immer für einer Art zwischen den Gliedern derselben entstehen, so muß sich der Gemeinderath der Vermittlung unterziehen, und die Gerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß über einen von dem Gemeinderathe vergeblich versuchten Vergleich beigebracht haben. (Allh. Vdg. v. 24. September 1808. R.=Bl. v. 1808 Nr. 61 S. 2438; vgl. Vdg. v. 31/5 u. 20/10. 10 R.=Bl. 1810 S. 442 u. 1091.) — Der Versuch der Aussöhnung geschieht ohne Zulassung von Advokaten, und ohne daß die Parteien eine Gebühr dafür zu entrichten schuldig sind. Ges. v. 14. u. 26. Mai 1818. Ges.=Bl. 1818 Nr. 5 S. 91 ff. (Tit. IV §. 120.) u. Nr. 13 S. 262. (Tit. V. Kap. V. §. 107.) — Ein Vergleich vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde hat nach Art. 12 des Ger.=Verfass.=Ges. v. 1/7. 56 nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn er schriftlich errichtet ist, ein Zeugniß der Gemeinde oder des Magistrats genügt nicht zur Dokumentirung der schriftlichen Errichtung, indem zu einem schriftlichen Vergleich auch die Unterschrift der Parteien gehört. (Edel Erläut. z. Ger.=Verf.=Ges. 2. Aufl. S. 111; Bl. f. R.=A. XXIII, 378.) — Ueber das Vermittlungsamt in Personal=Klagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste s. das Gesetz, die Militär=Gerichtsbarkeit betr. v. 15/8. 28 §. 5, Ges.=Bl. 1828 S. 44; v. Wendt §. 67 Anm. 12; Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. II Aufl. I S. 103, Aufl. II S. 128, 129. — Ueber Sühneversuch bei Klagen gegen Studirende vor dem akademischen Senate s. Wendt §. 32; v. Stürzer S. 833; Samhaber §. 20 Anm. 2 u. 4. — Wie die Vermittlungsämter, so sollen sich auch die Justizstellen möglichst die gütliche Beilegung der Streitigkeiten besonders angelegen seyn lassen. (Vgl. §. 13 des Ges. v. 17/11. 37.) — Ebenso ist in allen fiskalischen Prozessen die Hand zum Vergleich zu bieten. (Allh. Vdg. 17/1. 1800; Mayer G.=S. Bd. II S. 3.) — Bei allen Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. steht, sind die Taxen nachgelassen. (Allh. Vdg. 5/1. 1802; R.=Bl. v. 1802 Nr. 4 S. 60.) — Ueber Stempelanwendung bei Vergleichen in streitigen Rechtssachen vgl. M.=E. 16/7. 57; Neue Justiz=Ges. u. Vdg. Bd. I S. 284 u. 285. München 1857 bei Gg. Franz.

Ladung vor Gericht erschienen sind, zur protokollarischen Verhandlung zugelassen.[5])

Die Untergerichte sollen daher, den bestehenden Verordnungen gemäß, zur Anbringung und Verhandlung dieser Rechtssachen bestimmte Gerichtstage in jeder Woche halten, auch in den Fällen, wo eine weitere Handlung, z. B. Aufnahme der Beweise, Urtheils-Verkündung u. dgl. nothwendig ist, am Schlusse des Protokolls den Parteien den Termin sogleich ansetzen und eröffnen.

§. 3. Wenn Personen, welche der Rechte nicht kundig sind, ohne Rechtsbeistand[6]) ihre Sache verhandeln; so soll der Richter sich bestreben, daß das Faktum des Streites, und dasjenige, was jeder Theil von dem andern verlangt, vollständig und genau aufgenommen, der Streitpunkt richtig gestellt und dasjenige gebührend aufgeklärt werde, was zur Entscheidung des Streites erfordert wird.

§. 4. Ist der Bestimmung des §. 1 zuwider ein schriftliches Verfahren[7]) eingeleitet worden, so sollen diejenigen Gerichts-Personen und Advokaten, welche diese vorschriftswidrige Verhandlung eingeleitet haben, in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden und in den Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ohne Nachsicht verurtheilt werden.

---

5) Das hier angeordnete Verfahren durch mündlich protokollarische Instruktion wurde in Art. 85 des Org.-Ges. v. 1/7. 56 dahin abgeändert, daß nunmehr bei den Bezirksgerichten in den zum gewöhnlichen Verfahren sich eignenden Sachen die Verhandlung auf die Klage mittels Schriftenwechsels gepflogen wird. Den Parteien ist es jedoch auch gestattet, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen. Auch kann das Gericht aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüßige Verhandlung anordnen. (s. unten die Einschaltung am Schluße des §. 16 der Nov. v. 1837.)

6) Ueber Zulassung zum Armenrecht und Beigebung eines Offizial-Anwaltes vgl. M.-E. v. 11/10. 57, (R.-Bl. 1857 Nr. 56 S. 1335; Neue Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 405.) — Eines polizeilichen Armuthszeugnisses bedarf es nicht, wenn dem Richter bereits aus den Akten die Anhaltspunkte gegeben sind, welche zur Beurtheilung des Gesuches um das Armenrecht hinreichen. (Bl. f. R.-A. Bd. IX. 272.) — Vgl. unten S. 6 Note 19.

7) Vgl. Art. 3 u. 15 des Gerichtsverfassungsges. v. 1/7. 56.

II.

Von Fristverlängerungen.

§. 5. Da bisher mit den Fristverlängerungen ein gesetzwidriger Mißbrauch getrieben wurde, so werden die Gerichte zur strengsten Befolgung der Bestimmungen des Cap. VI. §. 16 der Gerichts-Ordnung angewiesen.[8])

Insonderheit soll auf den Grund, daß der Anwalt mit andern dringenden Arbeiten beschäftiget oder abwesend sei, oder daß er erst noch mit der Partei Rücksprache nehmen wolle, oder daß seine Partei sich verreiset habe, eine Fristverlängerung in der Regel weder nachgesucht, noch ertheilt werden.

Die zuläßigen Termine werden auf die bestimmte Zahl von dreien festgesetzt, die Ertheilung des vierten Termins aber soll nur ausnahmsweise wegen ganz außerordentlicher Ursachen, welche vollkommen erwiesen werden müssen, zuläßig und der vierte präclusiv seyn.

Was von Fristverlängerungen vorgeschrieben ist, kommt auch bei Verlegung der auf einen bestimmten Tag angesetzten Termine zur Anwendung.

III.

Vom Ungehorsam des Beklagten.[9])

§. 6 Wenn der Beklagte den zur Beantwortung der Klage anberaumten Termin verstreichen läßt, so soll künftig gegen den Ungehorsamen bloß die in der Gerichts-Ordnung Cap. V §. 10 bestimmte zweite Folge eintreten, daher die Klage für abgeläugnet gehalten, der Beklagte seiner Einreden verlustiget und der Kläger zum Beweise der Klage zugelassen,[10]) übrigens vor dem Contumacial-Erkenntnisse nach Vorschrift des Cap. V §. 11 verfahren werden.[11])

8) Vgl. Ges. v. 17/11. 37 Abschn. IV §. 29—39.

9) Vgl. Ges. v. 17/11. 37 Abschn. II §. 18—23.

10) Der Kläger hat jedoch nicht auch in jenen Fällen die Last des Beweises auf sich zu nehmen, wo sie dem Ungehorsamen sogar bei ausdrücklicher Abläugnung der Klage obgelegen hätte z. B. bei der Negatorienklage gegen einen Nichtbesitzer der Servitut. (Gönner Comm. z. Nov. v. 22/7. 19 S. 104.)

11) Vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. I S. 218—228,

Gegen Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann die königlichen Fiskale kann statt des Rechtsnachtheils in der Hauptsache nach Cap. V §. 10 auf eine Geldstrafe [12]) angetragen werden, womit jedoch nach zweimaligem Ungehorsam bei Androhung der dritten Geldstrafe eine Anzeige an die Behörde des Säumigen zu verbinden ist, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachläßigkeit die geeigneten Maßregeln ergreifen kann. [13])

IV.

Vom Calumnien-Eide.

§. 7. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XIII §. 6 über die Calumnien-Eide sind aufgehoben; [14]) der Eid vor Gefährde hat künftig nur in nachfolgenden zwei Fällen statt: 1) wenn derjenige, welchem der Haupteid zugeschoben ist, von seinem Gegentheile vorher die Abschwörung des Eides vor Gefährde verlangt; [15]) 2) bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsetzung

---

Aufl. II S. 277—294. — Ueber die Folgen des Ungehorsams vgl. zu vorstehendem §. 6 der Nov. v. 1819 auch §. 18 der Nov. v. 1837.

12) Diese Geldstrafe haben die nachläßigen Vertreter aus ihrem eigenen Vermögen zu tragen und dürfen sie ihren Verwaltungen oder Pflegebefohlenen nicht aufrechnen. (Gönn. Comm. z. Ges. v. 22/7. 19 S. 109.)

13) Bei fruchtloser Androhung der zweiten Geldstrafe und Anzeige an die Behörde des Säumigen kann die Partei auch auf das Präjudiz in der Hauptsache antragen. (Vgl. Gönn. Comm. z. Ges. v. 22/7. 19 S. 110.)

14) Die in §. 7 der Nov. v. 22/7. 19 ausgesprochene Aufhebung des Cap. XIII §. 6 d. G.-O. ist nur so zu verstehen, daß für die Zukunft der allgemeine Calumnieneid gänzlich aufhören und der besondere einzig noch in zwei Fällen statt finden soll, in welch' letzterer Beziehung für den besonderen Calumnieneid auch die Formel aus dem allegirten §. 6 der G.-O. beibehalten wurde. (Bl. f. R.-A. III 254.) — Auch die Bestimmungen der Ger.-Ordn. Cap. VI §. 16 Nr. 5 u. Cap. IX §. 11 sind mit der Aufhebung der allgemeinen Vorschrift des Cap. XIII §. 6 als Folgesätze für aufgehoben zu erachten. (Seuff. Comm. z. Ger.-Ordn. Bd. III Aufl. I S. 335—337; Aufl. II S. 424, 425). — Ueber entgegenges. Ansichten in letzterer Beziehung vgl. Gönner Comment. z. Ges. v. 1819 S. 111—113; Bl. f. R.-A. VII 139.

15) Der Calumnieneid kann wegen eines Diff.-Eides nicht verlangt werden; denn letzterer ist kein Schiedseid. (Bl. f. R.-A. II 124.) — Ebenso

in den vorigen Stand nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. XVI §. 1 Nr. 2.

V.

Von Kautionen.

§. 8. Die Kautionen sind nach folgenden Bestimmungen zu bemessen:

I. Der Ausländer,[16]) welcher gegen einen bayerischen Unterthan Klage erhebt, und keine liegenden Güter[17]) in Bayern besitzt,[18]) muß dem Beklagten auf dessen Verlangen[19]) für die Prozeßkosten,[20]) deßgleichen, wenn er auf dem Wege einer Wider-

---

darf der Deferent den Calumnieneid vom Delaten nicht verlangen, wenn dieser den Eid zurückschiebt. (Bl. f. R.-A. IV 90. G.-O. Cap. XIII. §. 6.) Ueber den Calumnieneid bezüglich des Fiskus vgl. Bl. f. R.-A. III 254.

16) Nur wenn der Kläger ein Ausländer ist, hat er wegen der Proceßkosten eine Kaution zu stellen. Ob er aber ein Ausländer ist, hat der Beklagte, im Falle derselbe dieß widerspricht, zu beweisen. (Vgl.-G.-O. Cap. VI §. 6 u. Cap. IX. §. 1.) — Auch ein Forense, der von einem Ausländer vor einem bayer. Gerichte eingeklagt wird, ist berechtigt, von seinem Gegner Kaution zu verlangen. (Bl. f. R.-A. XVI 32.) — Der Ausländer wird dadurch, daß er einen Inländer zum Mitkläger hat, von der Kautionsleistung nicht befreit. (Bl. f. R.-A. XI 77.)

17) Die Ansässigkeit durch Ausübung besteuerter Gewerbe, mit welchen kein Grundbesitz verbunden ist, befreit nicht von der Kautionspflicht. (Bl. f. R.-A. II 92.)

18) Der Besitz muß auf Eigenthumserwerbung und nicht auf bloser Detention z. B. durch Pacht, beruhen. Es versteht sich hiebei ferner von selbst, daß diese liegenden Güter, wozu auch ihnen gleich geachtete Rechte gehören, einen Werth haben, durch welchen der Cautionsbetrag genügend gedeckt ist. In letzter Beziehung wurde in Gönners Comm. S. 117 jedoch zu begründen versucht, daß unter allen Umständen der Besitz liegender Güter von der Kaution befreie. — Die Kautionssumme selbst ist vom Richter nach dem muthmaßlichen Betrage festzusetzen.

19) Die hier in §. 8 bezeichneten Kautionen werden nur auf Antrag der Parteien und nicht von Amtswegen auferlegt, es ist daher nicht erforderlich, daß der Kläger sich zur Kautionsleistung erbietet. (Gönner, Comm. z. Nov. v. 1819, S. 118 lit. f.; vgl. Ges. v. 17/11. 37 §. 24. — Die Zulassung zum Armenrecht befreit übrigens nicht von der Kautionsverbindlichkeit. (Bl. f. R.-A. II 230.)

20) Was das Quantum der Kaution, d. h. die Kautionssumme betrifft, so hat dieselbe der Richter nach einem beiläufigen Kostenanschlage zu bestimmen. (Gönner Comm. z. Nov. v. 1819, S. 117, lit. a; vgl. Bl. f. R.-A. II 55, 92.)

klage belangt wird, dieser Widerklage wegen, nach deren wahrscheinlich gemachtem Betrage[21]) im Kapital nebst Früchten, Zinsen, Schaden und Kosten, Kaution leisten,[22]) und der Beklagte ist vor deren Leistung nicht schuldig, auf die Klage zu antworten.[23]) Die Kautionsleistung wegen der Prozeßkosten fällt hinweg bei Liquidationen im Konkurse, bei Wechselklagen[24]) und in jenen Fällen, wo ein Theil der Forderung liquid ist, welcher dem Beklagten zur Sicherheit verhältnißmäßig verhaftet bleibt.

II. Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich[25]) kann keine Kaution gefordert werden, es wäre denn, daß besondere Umstände,[26]) nach den über Arreste und Sequestrationen[27])

---

21) Wer die cautio pro reconventione von einem Ausländer begehrt, muß den Umfang und den Grund der Widerklage wenigstens einigermassen bescheinigen, z. B. durch Urkunden 2c. 2c.

22) Die Art der Kautionsleistung, sowie der Betrag, in welchem sie verlangt wird, muß in dem gestellten Antrage bezeichnet werden. (Bl. f. R.-A. XI 77.)

23) Ob diese Bestimmung auch jetzt noch gelte, ist controvers, weil im neuesten Prozeßgesetze von 1837 §. 24 nur noch den gerichtsablehnenden Einreden die Wirkung beigelegt ist, daß sie von der Litiscontestation befreien sollen. — Es scheint richtiger, die obige Bestimmung der Novelle von 1819 als aufgehoben zu betrachten. — Comment. v. Gönner S. 118 lit. f.; v. Spies Erläuterungen S. 47. — Begründung anderer Ansicht findet sich in den Bl. f. R.-A. V. 134, 171 ff.

24) Vgl. Wechselgerichts-Ordnung v. 1785, Cap. III. §. 5. (Mayers Gen.-Sammlg. v. 1784. S. 92 ff.)

25) Bei Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann keine Caution gefordert werden. (Bl. f. R.-A. II 55.) Dieß gilt von der Klage und Widerklage, anders verhält es sich bei der Nachklage. (Vgl. unt. S. 8 Note 28—30.) — Ueber die Aufhebung der Cautionspflicht durch Cession des Klage-Anspruches an einen Inländer vgl. Bl. f. R.-A. XVII 12. — Was von Inländern bei Streitigkeiten unter sich gilt, kommt auch bei Ausländern in Streitigkeiten unter einander zur Anwendung. (v. Gönner Comm. S. 118.)

26) Ueber die Cautionspflicht von Auswandernden denjenigen gegenüber, welch illiquide Ansprüche gegen sie erheben vgl. Bl. f. R.-A. X 243.

27) Wer Arrest und Sequestration beantragen kann, ist auch berechtigt, das geringere Sicherungsmittel der Kautionsleistung statt jener zu verlangen. (Seuff. Archiv Bd. IV S. 314, VI 174.)

in der Gerichtsordnung Cap. VIII §. 6 und 7 enthaltenen Bestimmungen eine Ausnahme begründeten.

III. In allen Fällen kann der Beklagte, welcher mit Vorbehalt der Nachklage [28]) verurtheilt wurde, vor dem Vollzuge des Urtheils die Sicherstellung wegen der Nachklage verlangen, [29]) diese jedoch vom Kläger dadurch geleistet werden, daß er dasjenige, was der Beklagte zu zahlen hat, von demselben nach Verhältniß der Nachklage bei Gericht hinterlegen läßt. [30])

VI.

Von fiskalischen Prozessen.

§. 9. Die Verordnung vom 4. Februar 1809 [31]) wird dahin erläutert, [32]) daß derjenige, welcher sich durch den k. Fiskus

---

28) Unter Nachklage kann nur diejenige Klage verstanden werden, welche einen Gegenstand betrifft, über den nach der Natur der besondern Prozeßart, in welcher die Vorklage verhandelt wurde — des Exekutiv-, des Wechsel-, des possessorischen Prozesses — in diesem selbst nicht entschieden werden konnte. (Bl. f. R.-A. I 252, IV 31.)

29) Zwischen Ausländern und Inländern ist hier kein Unterschied; die Nachklage muß aber ausdrücklich entweder im Tenor oder in den Entscheidungsgründen des betr. Erkenntnisses vorbehalten und nach ihrem Betrage wahrscheinlich gemacht seyn. — Die Zulassung zum Armenrechte schließt bei der Nachklage die Befugniß nicht aus, Cautionsleistung zu fordern. (Bl. f. R.-A. II 229, 230, V 382.)

30) Die Sicherheitsleistung richtet sich nach dem wahrscheinlichen Betrag der Nachklage. (Bl. f. R.-A. II 229 u. 230.)

31) R.-Bl. 1809 Nr. 66 S. 1539; Döll. V.-S. Bd. II S. 281.

32) Diese Verordnung und die Bestimmung des vorstehenden §. 9 wurde durch mehrere Plenarbeschlüsse des obersten Gerichtshofes weiter erläutert und zwar durch: **a)** Plenarbeschluß vom 8/11. 38. Die Zuläßigkeit einer nach dem 1. Okt. 1824 gestellten Klage gegen den k. Fiskus der Staatsschuldentilgungsanstalt ist nach dem Gesetze vom 1. Juni 1822, das Staatsschuldenwesen betr., nicht durch die Behauptung bedingt, daß klagender Theil die Forderung in der im Art. III jenes Gesetzes bestimmten Zeit und bei einer der hierin genannten Behörden angemeldet habe. (R.-Bl. 1838 Nr. 40 S. 645; Samml. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 20.) — **b)** Plenar-Beschluß v. 19/12. 39. Auf eine persönliche Klage gegen den k. Fiskus in Zollsachen ist als Gericht erster Instanz ausschließlich das k. Appellationsgericht von Oberbayern competent. (R.-Bl. 1839 Nr. 1 S. 5; Samml. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 31.) — **c)** Plenar-Beschl. v. 4/3. 41. Bei den

an seinen Rechten gekränkt glaubt, bloß verbunden ist, vor der gerichtlichen Verfolgung seines Rechts wegen Abstellung der Beschwerde an eine und zwar die zunächst einschlägige obere Administrativbehörde sich zu wenden[33]) und deren Entschließung zu erholen, wobei aber, wenn diese Entschließung binnen sechs Wochen nicht erfolgt, dieselbe als abschlägig angenommen und die Einschreitung im Rechtswege nicht mehr gehindert werden soll.[34]) Die oberen administrativen Behörden haben über dergleichen

---

gemäß §. 30 des Finanz-Ges. v. 28. Dez. 1831 zur Anmeldung bei dem k. Finanzministerium geeigneten und daselbst angemeldeten Forderungen ist die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs durch die Beobachtung der Vorschrift des §. 9 der Prozeß-Novelle v. 22 Juli 1819 nicht bedingt. (R.-Bl. 1841 Nr. 10 S. 181; Samml. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 66.) — **d)** Plenar-Beschl. v. 18/5. 42. Gegen den Ablauf des im Art. III des Ges. v. 1. Juni 1822, die Staatsschuld betr., vorgeschriebenen Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. Okt. 1811 findet civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit statt. (R.-Bl. 1842 Nr. 24 S. 741; Sammlung d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 76.) — **e)** Plenar-Beschl. v. 5/6. 44. Nach gemeinem Civilrechte ist der landesherrliche Fiskus aus seinen Verträgen Verzugszinsen zu entrichten, nicht verbunden; dieses Privilegium ist auf andere Obligationsverhältnisse und auf andere als Verzugszinsen nicht auszudehnen, und erlöscht nach bayer. Prozeßrechte mit der Zustellung der auf die Klage gegen den Fiskus erlassenen richterlichen Ladung. (R.-Bl. 1844 Nr. 33 S. 619; Sammlung d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 153.) — **f)** Plenar-Beschl. v. 9/3. 48. Die Bestimmungen des §. 31 des Finanz-Gesetzes v. 28. Dez. 1831 beziehen sich nur auf Forderungen, zu deren Zahlung die kgl. Kassen bereits angewiesen sind. (R.-Bl. 1848, Nr. 16 S. 185; Samml. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 250.)

33) Die vorläufige Betretung des Administrativweges ist durch die Bestimmung des Finanzges. v. 1831 §. 30 nicht ausgeschlossen. (Bl. f. R.-A. II 125, 126. IV 320. V 362; vgl. Ger.-Ord. IV §. 7.) — Betrifft der Streitgegenstand Handlungen oder Verfügungen, welche von Militärstellen ausgingen, so können sie nicht von dem Kreisfiskalate, sondern müssen vom Militärfiskus vertreten werden. (Bl. f. R.-A. Bd. VI S. 224.) — Bezüglich des Entschädigungsanspruches wegen unzureichender Uebergangswege an Eisenbahndämmen wurde durch Erkenntniß v. 8/6. 57, Compet.-Confl. in Sachen der Gemeinde Zeil gegen den k. Fiskus 2c. betr. entschieden, daß die Gerichte zuständig seien. (R.-Bl. 1857 Nr. 32 S. 741; Samml. der Plen.-Beschl. 2c. Bd. II S. 355.)

34) Die Haftung des k. Fiskus für schuldhafte Versehen der Be-

Vorstellungen um Abstellung der Beschwerde den Betheiligten die Empfangsscheine unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen.[35])

§. 10. In Parteisachen sollen die Civilgerichtsakten weder den k. Fiskalen, noch dem Generalfiskalate[36]) ausgehändigt, sondern denselben auf jedesmaliges Verlangen bei Gericht zur Einsicht vorgelegt, oder davon Abschriften zu nehmen gestattet werden. Besteht die fiskalische Behörde nicht an demselben Orte, wo die Gerichtsakten liegen, so sollen die Akten auf Verlangen derselben an das Gericht des Ortes, wo jene Behörde oder ihre Vertreter sich befinden, gesendet, und allda von den Fiskalen oder deren Vertretern innerhalb eines vom Richter zu bestimmenden Termins eingesehen oder die erforderlichen Abschriften genommen werden.[37])

VII.

Vom Beweisverfahren.[38])

§. 11. In dem ordentlichen Beweise finden die im Cap. IX. §. 6 und 7 der Gerichtsordnung enthaltenen Responsionen und Relevanzbescheide in Zukunft nicht mehr statt, sondern das Beweisverfahren richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

§. 12. Ist durch richterliches Urtheil auf Beweis erkannt[39]), so ist derjenige, welchem der Beweis auferlegt wurde, bei Strafe

---

amten in Hypothekens. nach §. 96, 98 u. 99 des Hypoth.-Ges. und den daraus entstandenen Schaden ist eine blos subsidiarische, es steht daher demselben die Einrede der Vorausklagung zu. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 174; Gönner Comm. z. Hyp.-Ges. Bd. II S. 43.)

35) Die Beschränkung der Bestimmung dieses §. 9 bei fiskalischen Prozessen kann auf Provokationen von Privaten gegen den k. Fiskus nicht angewendet werden. (Bl. f. R.-A. II 152.)

36) Ueber die Auflösung des General-Fiskalats und über die Führung der fiskalischen Prozesse vgl. die Verordn. v. 27. Nov. u. 17. Dez. 1825. Reg.- u. Int.-Bl. v. 1825 Nr. 49 S. 921 ff. u. Nr. 54 S. 1105 (§. 87.) u. S. 1124 ff. (§. 120). Moritz Novellen-Samml. v. 1838 Th. II Cap. III zu §. 6. (Nr. CLXXVI.)

37) Ueber Editionsgesuche in fiskalischen Prozessen, in Bezug auf Akten, welche nicht in der Finanzverwaltung erwachsen sind vgl. Bl. f. R.-A. Bd. X S. 13; s. a. unten S. 11 §. 13 Note 45.

38) Vgl. Ges. 17/11. 37 Abschn. V §. 40—50.

39) Ueber Beweislast bei fiskalischen Ansprüchen gegen verrechnende

der Desertion verbunden, den Beweis innerhalb des angesetzten Termins[40]) anzutreten und alle seine Beweismittel zu benennen[41]), unter dem Rechtsnachtheile, daß er sich derjenigen, welche er anzugeben unterlassen hat, in der Folge nicht mehr bedienen kann.[42])

Innerhalb dreißig Tagen, von Mittheilung dieser Beweisantretung an gerechnet, ist der Gegentheil unter eben diesem Rechtsnachtheile den Gegenbeweis anzutreten schuldig.[43])

§. 13. Wie der Beweis durch Augenschein, Sachverständige,[44]) Urkunden[45]) und Eideszuschiebung[46]) angetreten werde, ist in der Gerichtsordnung[47]) bestimmt.

Beamten vgl. Bl. f. R.-A. Bd. VII S. 302. — Ueber Restitution nach geschlossenem Beweisverfahren s. Pl.-Beschl. v. 14/12. 43; R.-Bl. 1844 Nr. 3 S. 35; Sammlg. d. Pl.-Beschl. Bd. I S. 129.

40) Die Bestimmung der G.-O. XV. § 6 Nr. 2, daß Feiertage, mit denen sich das Fatale schließt, nicht miteingerechnet werden sollen, findet wegen Gleichheit des Grundes auch auf Beweisfristen Anwendung. (Bl. f. R.-A. I 309.)

41) Die Frage, wie bald man sich zum Erfüllungseid erbieten müsse, ist nicht nach §. 12 der Nov. v. 22/7. 19, sondern nach G.-O. Cap. XIII. §. 3 Nr. 1 dahin zu entscheiden, daß das Erbieten noch bis zum Beschluße der Sache zuläßig sei. (Bl. f. R.-A. IV 319, 352. V 31 Nr. 1. Vgl. G.-O. IX 11.)

42) Bei versäumter Erklärung über den eventuell deferirten Schiedseid darf Probant die primären Beweismittel nicht fallen lassen. (Bl. f. R.-A. II 54.)

43) Die Frage, ob bei gegnerischer Berufung gegen die Beweisauflage der Probant innerhalb der gesetzlichen 30tägigen Beweisfrist dieselbe antreten oder wenigstens diese Frist salviren müsse, ist bestritten; der oberste Gerichtshof hat mehrmals für deren Bejahung entschieden (Bl. f. R.-A. III 154, VII 177.)

44) Befugniß des Richters bei dem Widerspruche der Gutachten von Sachverständigen mit seiner eigenen Einsicht durchzugreifen. (Bl. f. R.-A. XXV 14.)

45) Eine producirte Urkunde dient auch zum Beweise von Punkten, wofür sie nicht als Probemittel vorgeschlagen war. (Bl. f. R.-A. XXV 76.) — Der Vorbehalt der Anerkennung von Urkunden, aus welchen der Produkt selbst Ansprüche gegen den Produzenten ableitet, ist unwirksam. (Bl. f. R.-A. XX 252, XXIII 195.) — Ueber Producirung der Dokumente aus den Archivs-Conservatorien ist durch Vdg. v. 16/10. 17 §. 5 bestimmt: „Wenn der Fall eintritt, daß die Produktion eines oder

Der Beweis durch Zeugen wird durch die Benennung der Zeugen mit Beweisartikeln und der Bezeichnung, über welchen Artikel jeder Zeuge zu vernehmen sei, angetreten. [48])

---

mehrerer Originaldokumente bei einem k. Appellations- oder Stadt- (Bezirks-) Gerichte nach dem Sinne der Bayer. G.-O. wesentlich nothwendig erachtet wird, so ist an den Orten, wo sich ein Archivs-Conservatorium befindet, und welcher zugleich der Sitz einer der bemerkten obern Justizbehörden nebst dem Fiskus ist, der Archivs-Conservator zur persönlichen Produktion der Originalien schriftlich vorzurufen. Ist aber das Archiv von dem Sitze der Justizbehörde entfernt, so hat dasselbe die Originalien an den daselbst aufgestellten k. Fiskal oder Fiskaladjunkten mit möglichster Vorsicht gegen Rekognition zu übersenden, wogegen die letztern zur guten Conservation und alsbaldigen Zurücksendung derselben nach geschehener gerichtlicher Produktion verbunden seyn sollen."

46) Dem k. Fiskus ist in den dazu geeigneten Fällen der Editions-Eid in der Formel der Ger.-Ordn. Cap. XI §. 6 Nr. 5 wie jeder andern Partei aufzulegen. (Ztschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. III S. 129.)

47) Ger.-Ordn. Cap. XI, XII u. XIII.

48) Das Privilegium, in Civilsachen von dem Zeugen-Eide befreit zu seyn, kömmt nur wirklichen Räthen zu und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben. (Vdg. v. 14. Jäner 1785. M. G. S. III. Bd. S. 52.) — Wirkliche Räthe, auch wenn sie nicht Sitz und Stimme haben, genießen dasselbe Privilegium. (Vdg. v. 2. Mai 1786. M. G. S. III. Bd. S. 85.) — Staatsbeamte oder öffentl. Diener dürfen zur zeugenschaftl. Vernehmung über Gegenstände, bezüglich welcher dem zu vernehmenden Zeugen die Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, nicht vorgeladen werden, bevor die Partei, welche die Vernehmung des Zeugen beantragte, die Enthebung desselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei dessen vorgesetzter Stelle erwirkt hat. (M.-E. 25/8. 54, Kr.-Amts-Bl. Niederb. 1854 Nr. 94 S. 1358.) Dieß muß auch in dem Fall beachtet werden, wenn der Beamte nicht mehr in Aktivität ist. (M.-E. 2/11. 56, Kr.-Amts-Bl. Oberb. 1856 Nr. 95 S. 1841; Neue Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 208.) — Ist der Beamte als Privatperson geladen, und werden bei der Vernehmung Verhältnisse oder Umstände erhoben, die sich auf seinen Dienst beziehen, so hat er die Deposition hierüber unter Bezug auf seine Dienstpflicht abzulehnen. (M.-E. 31/8. 54; Neue Ges. u. Vdg. Bd. IV S. 187 u. 188.) — Die eidlichen Zeugenvernehmungen in Fällen über Militär-Dienstuntauglichkeit von Unteroffizieren und Soldaten haben die Distrikts-Polizeibehörden auf Requisition der k. Militärbehörden vorzunehmen. (M.-E. 29/2. 56, Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1856 Nr. 20 S. 329; Neue Ges. u. Vdg. Bd. V S. 82.)

§. 14. Diese Artikel sind unter Ansetzung des Termins zur Vereidigung und Vernehmung der Zeugen [49]) dem Gegentheile mitzutheilen, der berechtigt ist, innerhalb dieses Termins Fragstücke einzureichen, über welche die Zeugen gleichfalls vernommen werden sollen. Die Artikel und Fragstücke soll der Richter, ohne darüber eine Verhandlung zu gestatten, von Amtswegen prüfen und die offenbar irrelevanten oder unzulässigen verwerfen, welche Verwerfung jedoch die Rechtskraft nicht beschreitet.

§. 15. Nach Vernehmung sämmtlicher Zeugen wird das Vernehmungsprotokoll von Amtswegen unverschlossen zu den Akten gelegt und den Parteien hievon Nachricht gegeben, wodurch sie das Recht erhalten, das Vernehmungsprotokoll einzusehen, und sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen, oder davon eine Abschrift zu verlangen. [50])

Innerhalb eines nicht zu verlängernden Termins von dreißig Tagen, von jenem Eröffnungstage an gerechnet, kann jede Partei über die Beweisführung eine Deduktion übergeben, welche ohne Schriftenwechsel blos beiderseits zur Nachricht mitzutheilen ist. Vorbehaltlich dessen, was die Gerichtsordnung Cap. X. §. 3 vom summarischen Beweise durch Zeugen verordnet.

§. 16. Jedem Theile steht frei, nach widersprochener Ge-

---

49) Abgeändert durch §. 44 der Nov. v. 17/11. 37.

50) Durch Justiz-M.-E. v. 19/6. 55, Nr. 9099 wurden sämmtliche Gerichte angewiesen, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, — wonach auch die bei den Gerichten erbetenen und von diesen ertheilten einfachen Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken regelmäßig der Taxpflicht unterliegen, — künftig genau zu beobachten, und nur in jenen Fällen, in welchen den Parteien, beziehungsweise deren Anwälten gesetzlich (G.-O. Cap. XIV §. 8 und Prozeß-Nov. von 1819 §. 15) die Befugniß zusteht, die Gerichtsakten einzusehen, denselben die Fertigung von Privatabschriften aus solchen zu gestatten, dabei aber strenge darüber zu wachen, daß das zu derartigen Arbeiten verwendete gerichtliche Kanzleipersonal dieselben nur auf der Gerichtskanzlei selbst und nur in den Freistunden vornehme, und daß überhaupt jeder Mißbrauch der fraglichen Befugniß vermieden werde. — Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet, den Advokaten von gerichtlichen Erkenntnissen oder anderen Aktenstücken durch deren Schreiber Abschrift nehmen zu lassen. (Vgl. G.-O. Cap. XIV §. 8 u. Bl. f. R.-A. II 296—299.)

schichte seiner Klage oder Einrede sogleich, und ohne ein Interlokut abzuwarten, statt der Replik oder Duplik den Beweis anzutreten. [51])

Hiezu wird aber eine ausdrückliche Erklärung desjenigen, welcher den Beweis auf diese Art antreten will, erfordert, und die bloße Anführung der Urkunden, welche die Parteien bei den ersten Verhandlungen zur Bestärkung ihrer Behauptungen vorzubringen pflegen, ist für einen freiwilligen Antritt des Beweises nicht zu achten. [52])

§. 17. Diese Beweisantretung hat die rechtlichen Folgen eines durch Urtheil auferlegten Beweises [53]); sie wird dem Gegentheil mit Ansetzung eines Termins von dreißig Tagen zugefertigt, innerhalb dessen er nebst demjenigen, was ihm nach dem vom Beweisführer gewählten Beweismittel obliegt, auch den Gegenbeweis unter dem im §. 12 bestimmten Rechtsnachtheil antreten muß. Nach geschlossenem Beweisverfahren wird, wie bei dem auferlegten Beweise, entschieden, daher darf niemals auf Beibringung eines bessern Beweises erkannt werden.

VIII.

Von der Appellation. [54])

§. 18. Wegen einfacher Dekrete und Zwischenbescheide findet in Zukunft keine Appellation statt. Wer darin beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei der weitern Verhandlung des Prozesses sich bei Gericht zu verwahren, und ihm bleibt alsdann das Recht vorbehalten, die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden. [55])

---

51) Ueber Beweisanticipation vgl. Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. III, Aufl. I S. 23—27, Aufl. II S. 34—40; Bl. f. R.=A. I 276.

52) Die Bestimmungen der G.=O. Cap. IV §. 12, dann Cap. XI §. 5 Nr. 1 u. §. 7 Nr. 1 sind durch vorstehenden §. 16 nicht aufgehoben. (Nov. v. 1837 §. 50.)

53) Eine den richtigen Beweissatz verfehlende oder nicht erschöpfende Beweis=Anticipation zieht die Beweisfälligkeit des Anticipanten nach sich. (Bl. f. R.=A. XVI 161.)

54) Vgl. Ges. 17/11. 37 Abschn. VI §. 51—69.

55) Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 18 u. 19 sind mit einigen Abänderungen in den §§. 50 u. 51 der Nov. v. 17/11. 37 enthalten.

§ 19. Hievon sind ausgenommen:

1) die Bescheide, wodurch der Kläger mit der Klage, ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz oder bedingt abgewiesen wird;

2) die Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende (foridecklinatorische) Einrede des Beklagten verworfen wird;

3) die Erkenntnisse, wodurch der Beklagte mit Verwerfung der von der Einlassung befreienden Einrede (Ger.-Ordn. Cap. VI §. 3 Nr. 2 und 3) zur Einlassung auf die Klage verurtheilt wird; [56])

4) die Erkenntnisse über die Prozeßart;

5) die Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile der Beweis auferlegt wird.

§. 20. Die Appellation an die dritte Instanz [57]) findet gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse in folgenden Fällen nicht statt:

1) gegen die im vorhergehenden §. 19 Nr. 3 und 4 bemerkten Urtheile;

2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache blos die Zinsen, Schaden und Kosten betreffen;

3) in allen Fällen, wo die Beschwerde bei dem Endurtheile oder in einem, weiteren Verhandlungen vorbehaltenen Hauptstreite noch gehoben werden kann, wohin besonders gehören:

a. Urtheile über den jüngsten Besitz,

b. über provisorische Verfügungen,

c. in Arrestsachen, desgleichen

d. im Executivprozesse, wenn in beiden letzten Fällen dem unterliegenden Theile die weitere Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten wurde.

§. 21. Ueber Prozeßstrafen [58]) findet keine Appellation,

---

56) Die Bestimmung des §. 19 Abs. 3 ist zwar nicht in §. 51 der Nov. v. 17/11. 37 übergegangen, erscheint jedoch durch die §§. 27 u. 28 der Nov. v. 1837 als abgeändert, weil gegenwärtig im Falle der G.-O. Cap. VI §. 3 Nr. 2 u. 3 nur mehr eventuelle Streiteinlassung gestattet ist.

57) Was hier in §. 20 über App. an die dritte Instanz enthalten ist, kommt auch mit einigen Zusätzen in §. 54 der Nov. v. 17/11. 37 vor.

58) Unter „Prozeß-Strafen" sind hier nur zu verstehen: Ordnungsstrafen, welche wegen Nichtbeobachtung der Verordnungen über jene Punkte eintreten, welche zur innern oder äußern Ordnung der Verhandlungen gehören, und Frivolitätsstrafen wegen offenbar muthwilliger oder rechtswidriger Handlungen und Anträge. Es gehören also nicht hieher: a) Strafen wegen selbstständiger Verbrechen oder Vergehen, welche bei Gelegenheit eines Prozesses begangen wurden, z. B. Urkundenfälschung. b) Strafen wegen Verletzung der Stempelordnung. c) Die gewöhnlichen sogenannten Contumacial-Strafen, z. B. Präclusion wegen Versäumung eines Termins 2c. — Auf die Art und Größe der Strafen kommt aber nichts an. Nach der Disciplinar-Vdg. vom 22. März 1813 §. 12 war zwar bei Advokaten eine Strafe von 25 fl. zum Recurse nothwendig,

sondern nur eine Beschwerde [59]) bei dem höhern Richter [60]) statt, welcher darüber nach eingeholtem Berichte [61]) erkennt, jedoch soll durch solche Rekurse der Prozeßgang nicht aufgehalten werden, [62]) sondern deren Erledigung [63]) bis zum Ausgange der Sache ausgesetzt bleiben.

Gegen dieses Erkenntniß kann eine Beschwerde bei der dritten Instanz nicht geführt werden. [64])

(Moritz Nov.-Sammlg. ä. A. Bd. 2 S. 166) — allein diese Beschränkung ist durch den vorliegenden §. 21 der Nov. v. 1819 aufgehoben worden. (Vgl. Verdg. v. 28/1. 22, R.-Bl. 1822 S. 87, Moritz Nov.-S.-Bd. IV S. 121 ff.) — Es kommt auch nicht darauf an, ob die Strafe gegen den streitenden Theil selbst, den Advokaten oder den Richter verhängt wurde; jedoch gehören jene Strafen gegen Richteramtspersonen nicht hieher, welche nach Edikt IX §. 11—15 incl. der V.-U. eintreten. (v. Gönner, Comment. z. Nov. v. 1819 S. 324 u. ff. — Vergl. §. 65 d. Nov. v. 1837).

59) Nur die förmliche Appellation findet wegen Prozeßstrafen nicht statt, aber ein Recurs ist allerdings auch hier zulässig und zwar ohne Rücksicht auf das Daseyn der App.-Summe in der Hauptsache. (v. Gönner, Comment. S. 332.)

60) Ist nämlich eine solche Strafe von der höchsten Instanz diktirt worden, so fällt auch der Rekurs weg. v. Gönner, Comm. S. 331 Nr. 7. — Auch in Wechsel- und Merkantil-Sachen wird ein Rekurs zugelassen. (Vgl. Disciplinar-Vdg. v. 28. Jänner 1822; R.-Bl. 1822 Nr. 5 S. 87; Nov.-Sammlg. v. Moritz Bd. IV S. 123); das Verfahren bei der Geltendmachung des Rekurses bei Prozeßstrafen ist übrigens verschieden, je nachdem die Strafe gegen einen Advokaten oder gegen die Partei selbst verhängt wurde. (v. Gönner, Comm. S. 333.)

61) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Fall, wenn eine Partei selbst die Beschwerdeführung eingelegt hat; denn bei Advokaten wird der Bericht schon mit der Einsendung der Rekursschrift erstattet.

62) Es dürfen daher in einem solchen Falle dem Berichte, welchen das Untergericht an das Obergericht erstattet, die ganzen Prozeßakten nicht beigelegt werden; die Beifügung einzelner Aktenstücke ist erlaubt, es soll aber dadurch keine Störung im Prozesse selbst entstehen. (v. Gönner, Comment. S. 333 Nr. 11.)

63) Es wird hiebei vorausgesetzt, daß die Entscheidung der Beschwerde ohne Hinderung des Prozeßganges in der Hauptsache früher nicht möglich ist; denn außerdem soll sogar die Beschwerde früher erledigt werden. (v. Gönner, Comm. Nr. 12 l. c.) Im Uebrigen hat der Rekurs wegen Prozeßstrafen den Suspensiv-Effekt. — (v. Gönner, l. c. S. 332 Nr. 9.)

64) Vgl. Vdg. 23/3. 13, Döll V.-S. Bd. XVII S. 987, R.-Bl.

§. 22. Der Appellationstermin gegen das Beweis-Interlokut, desgleichen gegen die im §. 19 benannten Erkenntnisse, wird auf dreißig Tage festgesetzt[65]); für die Appellationen gegen andere Urtheile aber hat es bei dem Termine von sechzig Tagen nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. XV §. 6 sein Verbleiben.[66])

Der Appellationstermin in Wechsel- und Merkantil-Sachen richtet sich nach besonderen Verordnungen; wenn jedoch bei einem Concurse unter den Gläubigern Wechselforderungen vorkommen, so soll künftig der Appellationstermin gegen das Prioritäts-Urtheil in sechzig Tagen bestehen.[67])

Auch soll in fiskalischen Prozessen der Lauf des Appellationstermins von Mittheilung der Akten an den Kronfiskal nicht mehr abhängen.

§. 23. Innerhalb dieses Termins muß der Appellant unter Strafe der Desertion die Appellationsschrift an den höhern Richter bei dem Gerichte erster Instanz übergeben[68]); in münd-

---

1813 Nr. 18 S. 435 u. 436, Allerh. Vdg. 28/1. 22, R.-Bl. 1822 Nr. 5 S. 87.

65) Nach der allgem. Bestimmung der Nov. v. 1837 §. 64 Ziff. 3 bleibt hier die Berufungsfrist von 30 Tagen auch in den zum §. 19 der Nov. v. 1819 beziehungsweise §. 52 der Nov. v. 1837 aufgezählten Fällen.

66) Die Stelle: „für die Appellationen- ꝛc. . . . Verbleiben" erscheint durch §. 64 der Nov. v. 1837 als aufgehoben, da hienach die Berufungsfrist im Allgemeinen auf 30 Tage festgesetzt ist, u. nur gg. Erkenntn. im Exekutionsverfahren und im mündl. Verhöre eine 14tägige Frist besteht.

67) Ueber Appellation in Wechsel- und Handelssachen vergl. Ldt.-Abschd. v. 1/7. 56 Absch. III §. 27; Ges.-Bl. 1856 Nr. 13 S. 105; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 354; N. Justiz-Ges. u. Vdg. I S. 80. — Der Appell.-Termin gegen Prioritätsurtheile ist gegenwärtig im Allgemeinen, also auch bei den nicht mehr privilegirten Wechsel- und Merkantilforderungen nach §. 110 der Proz.-Nov. v. 1837 auf nur acht Tage festgesetzt.

68) Die in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Appellations-Fatalien sind genau zu befolgen, doch darf der Richter gegen die aus Einfalt, Unerfahrenheit oder andern erheblichen Ursachen geschehene Versäumung der Appellations-Fatalien in integrum restituiren. Advokaten hingegen können sich nie mit der Unwissenheit entschuldigen. Allh. Vdg. v. 14. April 1755. M. G.-S. Bd. III. S. 42. Ueber Einreichung der

lich zu Protokoll verhandelten Sachen kann die Beschwerde in gleicher Art aufgenommen werden. [69])

Da die Urtheile mit den Akten zu dem Obergerichte gelangen, so ist die Beilage der Urtheils-Abschriften zu dem Beschwerdenlibelle nicht mehr nothwendig. [70])

§. 24. Das Gericht erster Instanz muß bei jenen Appellationen, welche den Bestimmungen des §. 18 zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen und nach Lage des Prozesses in der Sache weiter verfahren. [71])

Außer diesem Falle [72]) kommt dem Gerichte erster Instanz keine Art von Erkenntniß über die Zuläßigkeit und Formalien der Appellation zu.

§. 25. Ist die Appellation gegen die Abweisung der Klage (§. 19 Nr. 1) ergriffen worden [73]), so sind die Akten ohne weiteres an den höhern Richter einzusenden; dem Gegentheil wird hievon Nachricht gegeben. [74])

In den übrigen Fällen, außer dem Concurse der Gläubiger, wird der Beschwerdenlibell dem Gegentheil mitgetheilt, und ein Tag zur Inrotulation [75]) der Akten angesetzt, zu welchem die Parteien vorzuladen sind.

Berufungsschrift bei dem höhern Richter vgl. Bl. f. R.-A. II 21 u. G.-O. Cap. XV §. 5 Nr. 1 u. 2.

69) In dem letzten Falle muß der Richter von Amtswegen auf spezielle und deutliche Aufstellung der Beschwerden Rücksicht nehmen. (Gönner, Comm. S. 361.) — Ueber Ausführung der Beschwerdepunkte vgl. Bl. f. R.-A. VIII 60, 412, IX 40, XVI 30.

70) Der Tag der Bescheids-Publikation und die Bescheide der vorigen Instanz müssen den Appellations-Schriften bei 6 Reichsthalern Strafe beigelegt werden. Allh. Vdg. v. 13. September 1755. (M. G. S. Bd. II S. 1310.) — Die unterlassene Beisetzung des Tages der Bescheids-Publikation wird bei armen Parteien blos gerichtlich geahndet; trägt hingegen der Anwalt die Schuld, so muß dieser bezahlen. Allh. Vdg. v. 20. August 1803. (Moritz Nov.-Sammlg. Bd. I S. 286.)

71) Abs. 1 des vorstehenden §. 24 ist dem vollen Inhalte nach im §. 65 Abs. 1 der Nov. v. 1837 enthalten.

72) Nämlich wie solcher im Abs. 1 dieses §. 24, vielmehr gegenwärtig des §. 65 Abs. 1 der Nov. v. 1837 angegeben ist.

73) Vergl. nur §. 52 Nr. 1 der Nov. v. 1837.

74) Vergl. nachstehenden §. 27.

75) Die Vorschrift der Proz.-Nov. v. 1819 §. 25 ist, soweit sie die

Die Zwischenzeit von der Mittheilung an bis zu dem Inrotulationstermin soll dreißig Tage betragen.

Bis zu diesem Termine oder in demselben kann der Appellat, mit Ausnahme der Appellationen an die dritte Instanz, eine Nebenverantwortung übergeben[76]), auch der Appellation adhäriren; diese Schrift wird dem Appellanten im Inrotulationstermin, wenn er dabei erscheint, außerdem aber besonders mitgetheilt, und er kann im Falle der Adhäsion eine, jedoch hierauf beschränkte Nebenverantwortung in einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen einreichen[77]), welche dann dem Appellaten zur Nachricht mitgetheilt wird.

Bei Concursen wird von der Appellation den dabei betheiligten Gläubigern Nachricht gegeben, welchen es überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen und ihre Rechte durch die Adhäsion zu verfolgen. Im übrigen kommen die vorhergehenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 26. Der Inrotulationstermin kann nicht verlängert werden.

Den Parteien, welche dabei erscheinen, werden die Akten sammt Renner zur Einsicht vorgelegt und deren Erklärungen, ob sie die Akten mit Anführung der Zahl der Aktenstücke und unter Beziehung auf den Renner für vollständig anerkennen, zu Protokoll genommen.

Nach erfolgter Inrotulation ist den Parteien auch frei zu stellen, dem Einpacken der Akten beizuwohnen, und, wenn auch die Ladungen zu dem Inrotulationstermine und die Abhaltung desselben bei dem Erscheinen der Parteien den gewöhnlichen Ladungs- und Tagsfahrtsgebühren zu unterwerfen, so ist doch die Herstellung der Aktenverzeichnisse und das Einpacken selbst kostenfrei zu besorgen.

Erscheint keiner von beiden Theilen, so wird der Aktenrenner abgeschlossen und darauf kurz bemerkt, daß keine Partei zur Inrotulation erschienen sei.

§. 27. Nach dem Inrotulations-Termine[78]) muß das Gericht

Vornahme der Akten-Inrotulation betrifft, zurückgenommen und es hat lediglich bei der Ger.-Ordn. Cap. XIV §. 3 sein Bewenden. (Stände-Abschied vom 29. Dezember 1831, III 9; Ges.-Bl. von 1831/32, St. VIII S. 83.)

76) Vergl. Ges. v. 17/11. 37 §. 67 Nr. 2 u. 4.

77) Gegenwärtig besteht die Frist zur Abgabe der Nebenverantwortung oder Adhäsion in 14, beziehungsweise 30 Tagen. (§. 67 u. 68 der Nov. v. 1837.)

78) Die Akteneinsendung erfolgt jetzt nach dem Einlaufe der Nebenverantwortungs- oder Adhäsionsschriften, und wenn solche nicht einkommen nach Umfluß der dreißigtägigen Frist. (Vergl. oben S. 19 §. 25 Abs. 1.)

erster Instanz ohne Verzug die Akten sammt Renner zur zweiten Instanz einsenden, welche bei den an die dritte Instanz gerichteten Appellationen ihre zu der Sache gehörigen Akten beilegt, und das Ganze zur dritten Instanz befördert.[79])

§. 28. Bei der Inrotulation sowohl als bei der in andern Fällen gestatteten Einsicht der Akten sollen diese den Parteien oder Betheiligten vollständig vorgelegt, davon jedoch, der Gerichtsordnung Cap. XIV §. 3 und Cap. XV §. 11 Nr. 9 gemäß, die schriftlichen Vorträge, so wie die Entschließungen und Aufsätze, welche rein disciplinäre oder korrektionelle Verfügungen betreffen, ausgeschlossen seyn.

IX.

Von der Exekution.[80])

§. 29. Bei der Exekution über rechtskräftig entschiedene Forderungen soll das Gericht in jenen Fällen, wo ein ohne sein Verschulden in momentane Zahlungsunvermögenheit gerathener Schuldner um eine kurze Nachsicht oder um Eintheilung in Fristzahlungen bittet, und aus allen Umständen hervorgeht, daß die Gläubiger nicht nur wegen ihrer Forderungen, sondern auch wegen pünktlicher Einhaltung der Zahlungsfristen vollkommen sicher gestellt sind, entweder die Gläubiger zur freiwilligen Zahlungsnachsicht zu bewegen suchen, oder die Fristen selbst nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. XVIII §. 13 bestimmen.[81])

Außer diesen Fällen aber soll mit der Exekution ohne Verzögerung in folgender Art vorgeschritten werden.[82])

§. 30. Der Gläubiger hat mit dem Anrufen um Exekution das Exekutions-Objekt bei Verlust seines Vorschlags-Rechts zu benennen. Bei Mittheilung dieses Anrufens bestimmt der Richter den Termin, innerhalb dessen die Zahlung bei Vermeidung der Exekution geleistet werden soll.

---

79) Den Akten ist immer ein Verzeichniß derselben — der sogenannte Aktenrenner — beizulegen; eine Notifikation der geschehenen Einsendung an die Parteien ist übrigens nicht nothwendig. (v. Gönner, Comment. S. 396 Nr. 3.)

80) Vgl. Ges. 17/11. 37 Abschn. VII §. 70—108.

81) Vgl. nunmehr Ges. 17/11. 37 §. 70.

82) Vgl. Ges. 17/11. 37 §. 71.

Dieser Termin ist, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, auf vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt, auf vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, auf sechs bis acht Wochen vorzustecken.

§. 31. Will der Schuldner die vorgeschlagene Exekutionsart anfechten, oder ein anderes Exekutionsmittel vorschlagen oder auf die Eintheilung in Fristen, oder auf den Selbstverkauf der als Exekutionsobjekt bestimmten unbeweglichen Güter 83) antragen, so muß er alle diese Einwendungen und Anträge auf einmal innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehls (§. 30) an gerechnet, bei Verlust seiner Einwendungen und des Gegenvorschlags anbringen.

Das Gericht kann die ganz ungegründeten Einwendungen und Anträge sogleich verwerfen; bei vorhandenen Zweifeln aber hat es zur schlüssigen Verhandlung beide Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen, und entweder sogleich oder längstens in drei Tagen 84) nach dieser Verhandlung über den Exekutions-Gegenstand nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. XVIII §. 3 das Erkenntniß zu fällen.

Eine Appellation von Seite des Schuldners kann weder die Auspfändung des Schuldners, noch die Immission des Gläubigers hindern 85), jedoch ist mit öffentlicher Feilbietung der Exekutionsobjekte so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist.

§. 32. Wenn ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften oder andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners zur Exekution verkauft werden sollen, so kann demselben auf sein Verlangen zum Selbstverkaufe ein dreimonatlicher, und bei Gütern von besonders hohem Werthe ein sechsmonatlicher Termin bewilligt werden, welchen aber das Gericht ohne Einwilligung des betheiligten Gläubigers nicht verlängern darf. 86) Auch werden durch die Verstattung des Selbstverkaufs die sonst

---

83) Soweit hier vom Selbstverkaufe die Rede ist, wurde dieser §. 31 Abs. 1 durch §. 88 der Nov. v. 1837 aufgehoben.

84) Vgl. Ges. 17/11. 37 §. 72.

85) Vgl. §. 66 Ziff. 1 u. 2 der Nov. v. 1837.

86) Vorstehender §. 32 ist durch §. 88 der Nov. v. 1837 als aufgehoben erklärt.

begründete Immission des Gläubigers und andere provisorische Maßregeln nicht ausgeschlossen.

§. 33. Das Exekutionsobjekt muß, im Mangel einer andern Uebereinkunft des Schuldners und Gläubigers, gerichtlich versteigert und dazu sobald, als es geschehen kann, geschritten werden.

Uebrigens sind der Hinschlag an den Meistbietenden, der Vorbehalt der Beibringung eines bessern Käufers, das Einlösungsrecht der Hypothekgläubiger, dann das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

X.

Vom Concursverfahren.[87])

§. 34. In allen Ediktstagen können die Gläubiger, um mit dem Diktiren der Rezesse nicht aufgehalten zu werden, ihre Vorträge in schriftlichen Rezessen übergeben, worin sie jedoch sich aller unnöthigen Weitläufigkeiten zu enthalten haben.

Die Advokaten, besonders wenn sie nicht am Orte des Concursgerichtes wohnen, werden zur Ersparung der Kosten angewiesen, vorzüglich im ersten Ediktstage und in Concursen, bei welchen eine größere Zahl der Gläubiger vorhanden ist, die Liquidation durch solche schriftliche Rezesse zu machen, im Protokolle muß sich auf diese Rezesse als Beilage bezogen, dabei aber jede Forderung nach ihrer Eigenschaft bemerkt, und deren Betrag ausgeworfen werden.

[Organis.-Ges. v. 1/7. 56. Art. 16. Im Concursprozesse fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Rezesse vorzunehmen.

Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht seyn.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Produktion.

---

87) Vgl. Ges. 17/11. 37 Abschn. VIII §. 109—114.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Rezesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Concurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines concursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenz-Anzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

Art. 17. Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Ediktstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contrakten- und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Contracten und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Concurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduktion vom Concurs-Gerichte zu veranlassen und sind die Betheiligten hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.]

§. 35. Bei Concursen und Debitwesen soll in der Regel kein Advokat [88]) als Massecurator bestellt, sondern die Verwaltung der Concursmasse einem am Orte des Concursgerichtes wohnhaften, dazu tauglichen Gläubiger und in dessen Ermanglung einem andern in Verwaltungssachen erfahrenen Manne gegen hinreichende Sicherheit und für angemessene Belohnung, allenfalls nach Vernehmung der im ersten Ediktstage ohnehin versammelten Gläubiger, übertragen, und für die vom Gerichts-

88) Beitreibung der Aktivforderungen oder Führung einzelner Prozesse ist den Anwälten unbedingt gestattet. (Gönner, Comm. S. 452.)

orte entfernt liegenden, zur Masse gehörigen Güter in Ermanglung eines dafür schon vorhandenen Verwalters, ein in dortiger Gegend wohnender tauglicher Mann zum Verwalter bestellt werden.[89])

Auch sollen, um die aus der öftern Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten zu vermeiden, bei jenen Concursen, zu welchen größere Massen, besonders aber Güter gehören, die einer eigenen Verwaltung bedürfen, die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind, an welche daher der Masse-Curator sowohl, als der Güterverwalter in Verwaltungsgegenständen um Rath und Entschließung sich zu wenden hat.[90])

§. 36. Mangelt es bei einer Forderung nicht an der Liquidation, sondern nur am Legitimationspunkte, und ist dagegen von Schuldner oder Gläubigern eine Einwendung gemacht worden, so soll die in der Gerichtsordnung Cap. XIX §. 8 bestimmte Folge der Präclusion nicht eintreten, sondern die Forderung im Prioritätsurtheile an der gebührenden Stelle mit Auflage der noch innerhalb eines präclusiven Termins von dreißig Tagen[91]) beizubringenden oder zu verbessernden Legitimation locirt werden.

§. 37. Wenn die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden, so soll noch zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten werden.[92])

---

89) Ueber Bestellung eines Massakurators vergl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 415—419, Aufl. II S. 479—484.

90) Ueber Deserviten der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses vgl. Bl. f. R.-A. XII 92 u. über Bescheidung der Massekuratel-Rechnung Bl. f. R.-A. XVI 270.

91) Nach §. 113 des Prozeßges. v. 17/11. 37 ist diese Frist unerstrecklich (s. unter Nr. II).

92) Vergl. den §. 64 des Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 (Ges.-Bl. v. 1822 Nr. II S. 49 u. §§. 90—103 des Ges. v. 17/11. 37.

Meldet sich auch hiebei kein den erwähnten Gläubigern annehmbarer Käufer, so soll das Gericht von Amtswegen das in der Gerichtsordnung Cap. XIX §. 17 bemerkte Ablösungs-Recht (jus delendi) in Anwendung bringen, und zu diesem Ende alle dabei betheiligten Gläubiger auf einen bestimmten Tag vorladen, an welchem sie, ohne weitere Bedenkzeit und ohne daß sie eine vierte Feilbietung verlangen können, der gesetzlichen Ordnung nach sich zu erklären haben, wer das Ablösungsrecht ausüben wolle. Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmals der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen.

§. 38. In allen durch dieses Gesetz nicht abgeänderten Punkten hat es bei der Gerichtsordnung und den bestehenden Verordnungen bis zu derselben allgemeinen Revision sein Verbleiben.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht und vom 1. Oktober dieses Jahres an, jedoch dergestalt in Anwendung gebracht werden, daß Prozesse, welche bereits an diesem Tage anhängig gewesen sind, in derselben Instanz nach den bisherigen Prozeßgesetzen fort verhandelt werden sollen.

Gegeben Baden-Baden, den zwei und zwanzigsten Juli im Jahre Eintausend Achthundert und Neunzehn.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehl Sr. Maj. des Königs:
Egid. v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretär.

II.

Gesetz

vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

(Ges.-Bl. v. 1837, St. II. S. 41—104.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Unserem unausgesetzten Bestreben, die Rechtspflege zu befördern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Von dem Verfahren bei den Untergerichten.

(Cod. jud. Cap. III. §. 3. Nr. 1—4; Prozeßges. v. 22. Juli 1819. §. 1—4.)

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre [1]).

§. 1. Zum mündlichen Verfahren müssen gebracht werden: [**Organis.-Ges. v. 1/7. 56. Art. 3. Nachstehende Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen.**]

---

1) Die zum mündlichen Verhöre gehörigen Rechtsstreitigkeiten sind jetzt nach Art. 3 des Gerichts-Verf.-Ges. v. 1/7. 56 in I. Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen. Als solche Streitgegenstände sind aber in jenem Gesetze nicht nur die in vorstehendem §. 1 Ziff. 1 — 9 enthaltenen mit einigen unten angegebenen Abänderungen aufgeführt, sondern es kommen noch die in Ziff. 6 — 11, 13 u. 16 des Gerichts-Verf.-Ges. genannten Klagsachen dazu. Von den übrigen Bestimmungen entspricht im Wesentlichen Ziff. 1 des Org.-Ges.

1) Klagen welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth [2]) nicht über einhundert Gulden [3]), ohne Einrechnung der Zinsen [4]), Kosten, Schäden und Nutzungen betreffen [5]). Rechte und Gerechtigkeiten [6]) eignen sich hieher nicht, jährliche Renten [7]) und sonstige Bezüge [8]) nur dann, wenn nicht zugleich das Hauptrecht bestritten ist [9]).

[Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 15. Alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Org.-Ges. Art. 7. Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des (vorstehenden) Art. 3 Ziff. 15 bei

---

v. 1/7. 56 dem Falle 9 des vorstehenden §. 1 der Nov. v. 17/11. 37, ferner ist 2 des Ges. = 3 der Nov. 3=4, 4=5, 5=6, 7 (theilweise) = 2, 12 u. 13 = 7, 14 = 8 u. 15 = 1; oder 1 der Nov. ist = 15 des Org.-Ges. 2 = 7, (theilweise), 3 = 2, 4 = 3, 5 = 4, 6 = 5, 7 = 12 u. 13, 8 = 14, 9 = 1. (Vgl. N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 380—385; N. Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 97—100; Edel Comm. S. 33—52; s. a. unten Note 25 zu Ziff. 9.)

2) Ansprüche, deren Gegenstand in Geld nicht angeschlagen werden können, oder dem Betrage nach zur Zeit noch ungewiß sind, gehören also nicht hieher; es findet hier auch keine Schätzung statt. (v. Spies Erläuter. 2. Aufl. S. 16; Bl. f. R.-A. Bd. V S. 201.)

3) Alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen, sind nur nach §. 3 Ziff. 15 des Org.-Ges. v. 1/7. 56 dem Einzelnrichteramt als mündliche Verhörssache zugewiesen. Der obige Beisatz: „Rechte rc. bestritten ist." findet sich in genannter Ziff. 15 nicht.

4) Ges. v. 11/XI. 25, Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Königr. gestatteten höheren Zinsfußes. (Ges.-Bl. 1825 Nr. 9 S. 79—82.)

5) Es ist kein Unterschied, ob die Klagen dinglich oder persönlich sind, ob sie bewegliche oder unbewegliche Sachen betreffen, oder Handlungen zum Gegenstand haben. (Bl. f. R.-A. Bd. IV S. 165.)

6) Bl. f. R.-A. IV, 165, 183.

7) Z. B. Bodenzinse, Stift, Gilt und andere jährlich wiederkehrende Reichnisse, aber nicht Kapitalszinsen.

8) Z. B. Zehent, Handlohn und andere Bezüge aus bleibenden Rechtstiteln. (Seuff. Comm. z. Ger.-Ordn. Bd. II S. 16, 2. Aufl.)

9) Ergibt sich erst aus der Vernehmlaßung des Beklagten, daß das Hauptrecht bestritten wird, so kann jeder Theil auf Verweisung der Sache zum gewöhnl. Verfahren antragen. (Bl. f. R.-A. Bd. IV S. 166.)

einem Einzelnrichter erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert fünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichts-Ordnung Cap. XII, §. 3, Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Org.-Ges. Art. 8. Die Bestimmung des (vorstehenden) Art. 7 Abs. 2 und 3 kommt auch dann in Anwendung, wenn der Beklagte in einer, bei einem Bezirksgerichte als Collegial-Gerichte anhängig gemachten Klagsachen die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf dem Grunde des Art. 3 Ziff. 15 durch die Behauptung bestreiten will, daß der Streit-Gegenstand nicht über einhundert fünfzig Gulden betrage.

Das Bezirksgericht kann in einem solchen Falle die Schätzung auch von Amtswegen anordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist.]

2) Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so ferne es sich dabei nicht von Trennung der Ehe oder von Vermögensrechten im Betrage von mehr als einhundert Gulden handelt. 10)

---

10) Diese Bestimmung Ziff. 2 bezieht sich nur auf Eheleute, die noch in der Ehe leben, nämlich nicht durch den Richter geschieden sind. (Vhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 Bd. VIII S. 186.) — Vorstehende Ziff. 2 ist übrigens nicht in die Bestimmungen des Org.-Ges. v. 1/7. 56 aufgenommen, jedoch kann aus denselben hieher bezogen werden die Bestimmung im Ziff. 7, nach welcher „alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes" zum Einzelnrichteramt gehören. Bezüglich der Vermögensrechte ist die oben Ziff. 1 Note 3 angegebene Ausdehnung auf 150 fl. zu berücksichtigen. Solche streitige Vermögensrechte können seyn: die Dotalqualität gewisser

3) Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen,[11]) zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren und Dienstboten,[12]) zwischen Gewerbs-Unternehmern und ihren Arbeitern,[13]) bei allen diesen hinsicht-

---

Illaten, eheliche Schenkungen, Ersatz von Paraphernal-Vermögen (Bl. f. R.-A. IV, 167, Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. I S. 15, Aufl. II S. 17.) — Im mündl. Verhöre wurden bisher auch behandelt: Irrungen über Erziehung der Kinder, Reklamationen wegen verweigerten Zusammenlebens, Klagen über Mißhandlungen und unordentlichen Lebenswandel zc. (Bl. f. R.-A. Bd. IV S. 167.) — Allein nachdem Ziff. 2 nicht wörtlich in das Org.-Ges. überging und in diesem Gesetze unter Art. 3 Ziff. 2 die Bestimmung der Ziff. 3 der Nov. v. 17/11. 37 „Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen Verhältnißes" sich nicht vorfindet, so wollten offenbar dergleichen Ehedissidien und häusliche Differenzen nicht dem Einzelnrichteramt zugewiesen werden; vielmehr gehören derartige Streitigkeiten, welche eigentliche Rechtssachen im Sinne des §. 89 der Vdg. v. 24. Sept. 1808 nicht sind, zur Competenz der Polizeibehörden. (Döll. V.-S. III 34.) — Durch eine Entschl. des k. Staatsministeriums des Innern v. 18/3. 52, freiwillige und eigenmächtige Ehetrennungen betr., ist auch ausdrücklich ausgesprochen „daß die Polizeibehörden solche Ehegatten zum ehelichen Zusammenleben, nöthigenfalls mit Zwang anhalten sollen." (Döll. u. Strauß V.-S. Bd. XXIII S. 54—56.) — Ueber Ehestreitigkeiten vgl. Döll. V.-S. VIII, 237—241, 1044—1047, 1756—1767, XXIII 465—467.

11) Die Worte: „Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen" ferner: „bei allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen häuslichen" zc. sind im Org.-Ges. nicht enthalten. (Vgl. vorstehende Note 10.) Unter den häuslichen Verhältnißen sind wohl solche zu verstehen, welche entweder das Zusammenleben betreffen oder durch dieses bedingt sind; z. B. Benützung der zum Gebrauch der Haus- oder Wohnungsgenossen bestimmten Räumlichkeiten und Geräthschaften, Beobachtung der hergebrachten Hausordnung und Disciplin, Verbindlichkeiten zur Leistung gewisser häuslicher Dienste, auch etwa Beleidigungen und Beschädigungen bezüglich der daraus fließenden Störung des Hausfriedens. (Bl. f. R.-A. Bd. IV S. 168, 169.) — Ueber Polizei der häuslichen Ordnung vgl. Döll. u. Strauß V.-S. Bd. VIII S. 1302—1429, XXIX 723—751. — Ueber das richterliche Verfahren in administrativ-contentiösen Gegenständen überhaupt vgl. Döll. II 196—232, XVII 960, XXI 98—110. —

12) Im Org.-Ges. ist hier der Beisatz gemacht „oder Taglöhner" (vgl. unten Note 13.)

13) Bedienstete höherer Kategorien z. B. Buchhalter, Verwalter sind

lich ihres gegenseitigen häuslichen, dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses. 14)

[Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 2. Die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbs-Unternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses.]

---

hier unter Arbeitern nicht zu verstehen. (Seuff. Comm. z. Ger.-Ordn. Bd. II Aufl. I S. 15, Aufl. II S. 17, Note 7 a.)

14) Es wird hiebei ein noch fortdauerndes dienstliches oder gewerbliches Verhältniß vorausgesetzt; sind dagegen Streitigkeiten nicht im Dienst- und Arbeitsverhältnisse, sondern aus andern privatrechtlichen Beziehungen entstanden, z. B. wegen Darlehen; oder werden Ansprüche auf Schadenersatz, Nachforderungen rc. bei bereits aufgelöstem Dienstverhältnisse erhoben, so eignen sich die Klagen hierüber nur dann zum mündlichen Verhöre bei dem Einzelnrichteramte, wenn diese Forderungen nicht über 150 fl. betragen (s. oben §. 1 Ziff. 1). Solche Streitigkeiten können seyn: Ansprüche wegen Lohnes, Gehaltes, Kostrückstände, Auslagen, oder wegen sonstiger im Dienste begründeter Emolumente. (Vgl. Bl. f. R.-A. IV 168 u. 169.) Es muß hiebei ferner auch die am Schlußsatze des §. 1 aufrecht erhaltene Zuständigkeit der Polizeibehörden berücksichtigt werden. In §. 88 lit. a. der Vdg. v. 24. Sept. 1808, die Instruktion der Polizeidirektionen in Städten betr., ist nämlich bestimmt, daß Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen von den Polizeibehörden zu entscheiden sind. Dasselbe ist nach lit. c. dieser Vdg. auch bei Streitigkeiten zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen der Fall. (R.-Bl. 1808 S. 2527, Döll V.-S. XIII 34.) — Es gehören daher zur Competenz der Polizeibehörden: Streitigkeiten über Abschluß und Erfüllung der Dienstverträge, über Dinggeld, Aus- und Einstehen der Dienstboten, insbesondere im Laufe des Zieles, über Maß und Beschaffenheit der Arbeit, über Ausstellung der Zeugnisse und überhaupt in Bezug auf alle Punkte, welche in den Dienstboten-Verordnungen vorgesehen, und meistens ohnehin im Dienstbotenbuch abgedruckt sind. (Ehehaltenordnung v. 2. Mai 1781; Mayer Gen.-S. Bd. II S. 973; M.-E. v. 21/12. 58, Revision der Dienstboten-Ordnung; N. Ges. u. Vdg. Bd. VII S. 211.) — Nach einer Entscheidung des k. App.-Ger. für Mittelfr. v. 5/10. 38 sind auch Streitsachen der Dienstboten gg. ihre Dienstherrn wegen Verköstigung mit ungenießbarem Brode durch die Polizeibehörden zu entscheiden. (Bl. f. R.-A. III 413.) — Streitigkeiten zwischen den Handwerkern unter sich über die Grenzen der Gewerbsausübung gehören ebenfalls zur Polizei. (Vdg. v. 24/9. 08

4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen [15]) in Betreff des Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; [16]) dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethverhältnisse, in so

§. 88 lit. d; R.-Bl. 1808 S. 2527.) — Dagegen Streitigkeiten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radizirten Gewerben eignen sich zur Entscheidung des ordentl. Civilrichters. (Ges. v. 11/9. 25, Art. 10 Ziff. 3, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., Ges.-Bl. 1825, Nr. 14, S. 138 u. 139.) — Alle Klagen der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes u. anderer aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hervorgehender Ansprüche verjähren nach Art. 3 Ziff. 8 des Ges. über Verjährungsfristen v. 26/3. 59 in drei Jahren. (Ges.-Bl. 1859 Nr. 3 S. 25; R. Justiz-Ges. u. Vbg. Bd. I S. 561 u. 562.)

15) Im Org.-Ges. ist beigesetzt: „und andern Räumen", dahin gehören z. B. Laden, Sommerhäuschen, Gärten, Keller, Arbeitslokale, Lagerplätze, Stallungen u. s. w.; aber auf Pachtverhältnisse, z. B. Pacht von Gemüsegärten, Grundstücken ꝛc. ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

16) Durch Vdg. v. 24/9. 08 §. 88 lit. d. (R.-Bl. 1808 S. 2527) sind zur Zuständigkeit der Polizeibehörden verwiesen: „Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben." Der folgende §. 89 bestimmt dagegen: „Eigentliche Rechtssachen haben sie (die Polizeidirektionen) an das Stadtgericht (Einzelnrichteramt) zu verweisen." Diese Vorschriften sowie die Bestimmungen des vorstehenden §. 1 Ziffer 4 haben bereits zu verschiedenen Streitfragen Anlaß gegeben, dieselben erledigen sich jedoch, wenn man folgende Grundsätze festhält: 1) Die Kompetenz der Gerichte bildet in Miethvertragssachen die Regel. 2) Ausnahmsweise tritt jedoch die Zuständigkeit der Polizeibehörden da ein, wo es sich in Ermanglung schriftlicher, die Rechte der Parteien sicher stellenden Verträge, blos um sogenannte Differenzen handelt. 3) Sind dagegen die Rechte der Parteien durch schriftliche Kontrakte sicher gestellt, so gehören selbst solche Differenzen vor die Gerichte und demgemäß zur Regel. 4) Unter den Miethdifferenzen sind kleinere Miethstreitigkeiten oder mit andern Worten: Irrungen zwischen den Hauseigenthümern und Miethleuten zu verstehen, die augenblickliche obrigkeitliche Hilfe, eine schleunige polizeiliche Einschreitung nothwendig machen. 5) Aus diesem Grunde sind auch die Miethdifferenzen nur als reine Polizeisachen den eigentlichen Civilrechtssachen gegenüber zu betrachten und im polizeilichen Wege rasch und einfach ohne weitläufige Probe abzuthun. 6) Ohnehin sind die Polizei-

ferne dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen.[17])

[Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 3. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Mieth-Verhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben.]

---

behörden befugt, in Fällen, wo es die öffentliche Ordnung erheischt, Gefahr auf dem Verzuge steht, selbst in Streitsachen, die auf Privatrechten beruhen, Provisional-Verfügungen zu treffen. 7) Die meisten Miethdifferenzen lassen sich unter diejenigen Fälle subsumiren, wo solche Provisional-Verfügungen eintreten sollen und eintreten können. (Vgl. nächste Note.) 8) Dagegen sind alle übrigen Streitigkeiten aus dem Miethvertrage, als eigentliche Civil-Rechtssachen, der Zuständigkeit der gerichtlichen Behörden anheimgegeben. 9) Zu diesen Streitigkeiten gehören insbesondere jene wegen rückständiger Miethzinse, ohne daß es weiter darauf ankömmt, ob der Miethvertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen worden sei, oder ob zur Zeit der Klage das Miethverhältniß bereits faktisch aufgelöst sei oder nicht, und ob der Miethvertrag sein Ende erreicht habe oder noch rechtlich fortbestehe. (Vgl. Bl. f. R.-A. IV 97—102, 115—120; Kitt, Miethwesen S. 115—120.) — In dem oberstrichterl. Erkenntniß v. 20/6. 53, Compet.-Confl. betr., ist näher begründet, daß die vorstehende Bestimmung des §. 1 Nr. 4 nur als neben der Vdg. v. 24/9. 08 §. 88 anzuwenden ist; vorausgesetzt wird jedoch, daß die Differenz noch vor der Beendigung des Miethverhältnisses sich ergab. (R.-Bl. 1853 Nr. 31 S. 855—864; Samml. der obersten Plenar-Beschl. Bd. I S. 559.)

17) Das Org.-Ges. dehnt die Compet. der Gerichte (Einzelnrichter) auch auf die Räumung der Miethwohnung aus, so daß also in dieser Beziehung die bisherige Competenz der Polizeibehörden eingeschränkt erscheint. Man muß jedoch hiebei unterscheiden, ob es sich um das Räumungsrecht handelt oder nur um Anordnungen beim Umzug. Im letzten Fall hat wohl noch immer die Polizei einzuschreiten, wenn bei den Zielzeiten Zögerungen durch Aufschub des Umzuges entstehen, weil hiebei nicht die Räumung selbst bestritten ist, sondern nur zur Vermeidung von Störungen rasche Abhilfe geschafft werden muß. Handelt es sich aber darum, daß Jemand einen Rechtsgrund in Anspruch nimmt, die Räumung einer Wohnung zu verlangen, z. B. der Käufer auf Grund der Kaufs-Urkunde, der Vermiether in Folge außerordentlicher Kündung wegen Miethzinsrückstand, wegen ungebührlichem Gebrauche der Wohnung, wegen nothwendiger Bauten u. dgl. oder wenn ein Streit über Verwei-

5) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern und Flößern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerks=Conten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.[18])

[Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 4. Streitigkeiten zwischen Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.]

---

gerung der Wohnungsräumung entsteht, z. B. bei Ausübung des Retentions= und Pfandrechtes auf Seite des Vermiethers, bei gefährlicher Krankheit des Miethers u. s. w.; in allen diesen Rechtsfragen bei der Wohnungsräumung haben nach dem Ger.=Org.=Ges. die Einzelnrichter zu entscheiden. Es ist daher nicht gerechtfertigt, wenn auch jetzt noch die Polizei=Behörden auf das betr. Gesuch des Käufers, die Miether mit der Räumung beauftragen, sondern dieser Auftrag kann eigentlich nur von dem hiezu kompetenten Einzelnrichter ertheilt werden und zwar nur dann, wenn der Käufer durch den Nachweis der gerichtlichen Verbriefung als solcher sich legitimirt. Am Schlusse des §. 1 Ziffer 3 des Org.=Ges. ist zwar nur von Räumung der Miethwohnungen die Rede, es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses auch von andern Lokalitäten gilt. (Vgl. M.=E. v. 8/3. 33, Räumung eines Sommerbierkellers durch den Bierbrauer N. betr.; Döll V.=S. Bd. XIII S. 1564.) — Ueber Kompetenz in Miethsachen s. a. Döll (Strauß) V.=S. XXIX S. 766—780.

18) Im Org.=Ges. sind die Arten der Streitigkeiten näher angegeben (s. obige Einschaltung). Bei allen diesen Streitigkeiten wird vorausgesetzt, daß der eine der streitenden Theile noch wirklich auf der Reise sich befindet. Darauf aber kommt es nicht an, daß die Klage bei dem Gerichte jenes Ortes angebracht werde, wo die Forderung entstand, sondern es kann der betr. Wirth oder Fuhrmann den Reisenden auf einer beliebigen bayer. Station einhalten und dort bei dem Einzelnrichter belangen. — Der Reisende kann Vergnügungs= oder Geschäftsreisender und selbst auch ein Wirth, Fuhrmann, Flößer oder Schiffer seyn; ebenso ist es gleichgiltig, ob er für sich oder als Bediensteter mit seiner Herrschaft auf der Reise begriffen ist, denn das Gesetz macht hier keinen Standesunterschied, sondern verweist nur auf den Anlaß der Forderung, daher kommt es hier auch nicht auf die Größe derselben an. (Vgl. Bl. f. R.=A. IV 184.) — Es sind jedoch bei den Standesverhältnissen die allgem. Bestimmungen

6) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind oder zugewiesen werden.[19]) Dabei wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seyen.[20])

[Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 5. **Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind.**]

7) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Garten- und Feldfrüchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden

der G.-O. Cap. I §. 11 zu berücksichtigen, und können also Personen vornehmen Standes, Fürsten, Grafen, wirkliche Collegialräthe, Geistliche ꝛc. nicht bei dem Einzelnrichter-Amt eines Landgerichtes belangt werden; außer dieselben unterwerfen sich freiwillig diesem Gerichtsstand. — Die in Art. 3 Ziff. 6 u. 7 des Ges. v. 28/3. 59 bestimmte dreijährige Frist der Verjährung von Wirthszechen, Fuhrlohngeldern u. dgl. wird bei Reisenden nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommen. (Ges.-Bl. 1859 Nr. 3 S. 25; N. Justiz-Ges. u. Vdg. I 561.)

19) Der Streitgegenstand muß den Handelsverkehr auf Messen und Märkten betreffen; andere Kaufgeschäfte z. B. über Staatspapiere, wenn gleich während der Meßzeit abgeschlossen, gehören nicht hieher, ebenso gewöhnliche Darlehens-Verträge; doch Streitigkeiten über Vorschüsse für zu Markt gebrachte Waaren eignen sich zum mündlichen Verhöre. Bei allen diesen Streitsachen sind auch die allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes und Prozesses zu berücksichtigen, z. B. gegenüber von Fremden der Gerichtsstand des Kontraktes, die Bestimmungen über Arrest, über Kautionsleistung u. s. w. — Streitigkeiten, welche auf dem Markte (Wochenmarkte) vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern, sind nach §. 88 lit. b. der Vdg. v. 24/9. 08 von den Polizeibehörden zu entscheiden (R.-Bl. 1808 S. 2527, Döll. XIII 34).

20) Auch die Anstellung der betr. Klage muß noch während der Dauer des Marktes oder der Messe erfolgen und zwar bei dem Gerichte, in dessen Bezirk der Markt oder die Messe gehalten wird, wobei es keinen Unterschied macht, ob die streitigen Verhältnisse unter Kaufleuten, Käufern u. Verkäufern oder in Beziehung zu dem Hilfspersonale entstanden sind. (Bl. f. R.-A. IV 185 u. 186.)

und Wegen, wegen veränderter Grenze durch Verrückung von Grenzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Erndten, Einherbsten, so ferne die Beschädigung nicht schon vor Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.[21])

[Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 12. Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungs-Anlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen.

Ziff. 13. Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen.]

8) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate,[22]) Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen,[23]) Alimentationssachen,[24]) Klagen auf Abstellung der

---

21) In allen diesen Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß es sich nicht um Geltendmachung oder Anerkennung bestrittener dinglicher Rechte oder vertragsmäßiger Rechtsverhältnisse handelt, sondern nur davon, ob und in welchem Maße durch Verletzung eines unbestrittenen Rechtes, oder abgesehen von dem Daseyn einer materiellen Rechtsverletzung, durch eine formell rechtswidrige Handlung Schaden zugefügt wurde. Die vorstehenden Gesetzes-Bestimmungen sind daher insbes. anwendbar bei den Aquilischen Klagen, bei possessorischen Introdikten ꝛc. (Bl. f. R.-A. IV 186 u. 187.) — Dagegen die Spolien-Klagen gehören zur Kompetenz des Bezirksgerichtes, nicht des Einzelnrichteramtes. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 347.)

22) Diese Klagen wegen offenbarkundiger Frevel ꝛc. finden sich im Art. 3 Ziff. 14 des Gerichtsverf.-Ges. v. 1/7. 56 nicht aufgeführt, gehören daher zur Kompetenz der Bezirksgerichte. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 348.) — Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens vergl. Ges. v. 12/3. 50 (Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 10 S. 73—82; R. Ges. u. Vdg. I 32).

23) Bei Klagen auf Schutz im Besitze genügt die Angabe des allgemeinen Klagegrundes. Einzelne Besitzhandlungen in der Klage anzuführen, ist nicht erforderlich. (Bl. f R.-A. Bd. VII S. 107 u. 108.) — In Sachen des jüngsten Besitzes (possessorium summariissimum) sind keine Beweisinterlokute zu erlassen, sondern muß nach gepflogener Verhandlung

Selbsthülfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen.[25])

[**Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 14. Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, desgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthülfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden.**]

---

sofort mit Instruirung der Beweise, welche der Kläger mit der Klage beizubringen hat, verfahren werden. (Bl. f. R.=A. X 222.) — Zur Begründung der ordentlichen Besitzklage ist dagegen die Anführung und der Beweis des Besitztitels nicht erforderlich. (Bl. f. R.=A. Bd. X S. 315—317.) — Das possessorium ordinarium ist zulässig, wenn es sich von dem Quasibesitze des Rechtes, ein Fischwasser zu benützen, oder von jährlichen Reichnissen an Getreide und Holz handelt. (Bl. f. R.=A. Bd. VI S. 94—95.) — Das Verlangen der siegenden Partei, es möge dem Besiegten zur Klagstellung in petitorio ein peremtorischer Termin bei Vermeidung ewigen Stillschweigens vorgesteckt werden, ist bei dem Forum des Besitzstreites zu stellen. Einreden über die Statthaftigkeit der Provokation sind hier im Allgemeinen unzulässig. (Bl. f. R.=A. Bd. X S. 313 u. 314.) — Ueber Kautionspflicht des im Possessorium Siegenden vgl. Bl. f. R.=A. Bd. X S. 234—236. — Ueber Kompetenz der Verwaltungsbehörden bezüglich des Schutzes im jüngsten Besitz eines Fahrtrechtes vgl. Erkenntn. des obersten Gerichtshofes v. 30/3. 57 (R.=Bl. 1857 Nr. 19 S. 377; Sammlg. der Pl.=Beschl. &c. Bd. II S. 339).

24) Werden Alimente für ein Kind gefordert, welches sich nicht selbst ernähren kann, so bedarf die Dringlichkeit der Sache keiner Bescheinigung. (Bl. f. R.=A. Bd. VIII S. 353.) — Ueber Alimentation s. auch oben S. 28 Note 10 zu Ziff. 2 und unten S. 37 Art. 3 Ziff. 7 des Org.=Ges. v. 1/7. 56.

25) Wenn die Bescheinigung der obwaltenden Gefahr nicht sofort mit dem Provisionalgesuche verbunden ist, so wird deßwegen das Gesuch nicht zurückgewiesen, es unterbleibt nur die Erlassung eines Mandates. (Bl. f. R.=A. Bd. VIII S. 353.) — Zur Erbringung der für Provisorien erforderlichen Bescheinigung sind auch Vermuthungen dienlich. Nur Prälokute, nicht förmliche Beweisinterlokute kommen im Verfahren über Provisionalgesuche vor. (Bl. f. R.=A. Bd. VIII S. 354.) — Zu Ziff. 8 des Ges. v. 17/11. 37 vgl. auch die Anmerkungen zu Cap. III §. 3 Nr. 4 u. 5 der G.=O.; Bl. f. R.=A. IV S. 187—190.

9) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.[26])

[**Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 1. Die Klagen wegen Ehrenverletzungen.**]

In allen diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit der Polizeibehörden nach den bestehenden Verordnungen aufrecht erhalten.[27])

[**Im Org.-Ges. v. 1/7. 56 sind außer den hier im §. 1 Ziff. 1—9 genannten Competenzbestimmungen über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre noch folgende weitere Klagen dem Einzelnrichteramte zugewiesen:**

Org.-Ges. Art. 3 Ziff. 6. Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere.

Ziff. 7. Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes.

Ziff. 8. Die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge

---

26) Hieher gehören also nur solche Klagen wegen Ehrenverletzung, bei welchen das Petitum auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung gerichtet ist, die Klagen auf Entschädigungs- 2c. Forderungen wegen Injurien dagegen sind nach Art. 3 Ziff. 15 des Org.-Ges. zu beurtheilen. (Vgl. Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1849/50, Nr. 97, S. 241.) — Nach gemeinem Rechte schließen die ästimatorische Injurienklage und die Klage auf Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung einander aus. (Pl.-Beschl. v. 27/5. 45, R.-Bl. 1845 Nr. 22 S. 377; Sammlg. der Pl.-Beschl. Bd. I S. 194.) — Ueber Kompetenz der Gerichte bei Injurien durch Eingabe einer Beschwerde gegen den betr. Gemeinde-Vorsteher bei der Distrikts-Polizei-Behörde vgl. Kompet.-Konfl.-Erkenntn. des obersten Gerichtshofes v. 9/7. 55 (R.-Bl. 1855 Nr. 37 S. 937; Sammlg. der Plen.-Beschl. u. Erk. über Kompet.-Konfl. Bd. II S. 158). — Ferner über Kompensation u. Retorsion der Injurien nach allgem. preuß. Landrecht vgl. Plen.-Beschl. v. 11/10. 56 (R.-Bl. 1856 Nr. 47 S. 993; Sammlg. der Plen.-Beschl. 2c. Bd. II S. 227). — Ueber die Frage: „Wie weit gehören Injurien-Klagen nach preuß. L.-R. zum mündlichen Verhör?" vgl. Bl. f. R.-A. V 81. — Injurienklagen sind auch gegen minderjährige Hauskinder zulässig. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 108.)

27) Vgl. oben S. 30 Note 14 u. S. 31 Note 16.

auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners.

Ziff. 9. Die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes.

Ziff. 10. Streitigkeiten in Ewiggeldsachen.

Zu Ziff. 9 u. 10 vgl. unten S. 45 Art. 14.

Ziff. 11. Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten.

Ziff. 16. Concursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechts-Anspruch gegen den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt.

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Ediktstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeindeschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.]

§. 2. Klagenhäufung findet nur in so ferne statt, als die mehreren Klagen unter dieselbe Nummer des §. 1 gehören.[28])

[Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 9. In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 3 Ziff. 15 des Org.-Ges. an einen Einzelnrichter gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höhern Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert fünfzig Gulden betreffen.]

Eine nach Cod. jud. cap. VIII §. 1 Nr. 2 zulässige Widerklage findet mit der Wirkung gleichzeitiger Verhandlung

28) Vgl. Ger.-Ord. Cap. IV §. 9, Seuff. Comm. Bd. II Aufl. I S. 152, Aufl. II S. 192 ff.; Bl. f. R.-A. V 203.

nur dann statt, wenn sie gleichfalls zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre geeignet ist.

[**Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 10. Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung im Art. 3 zur Zuständigkeit eines Einzelnrichters gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.**

§. 3. Die Parteien können außer den im §. 1 benannten Gegenständen durch Uebereinkunft jede andere Rechtssache im mündlichen Verhöre verhandeln lassen.[29])

Die Uebereinkunft kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden. Sie wird insbesondere dann als geschlossen betrachtet, wenn der Kläger bei dem Anbringen seiner Klage verlangt, daß dieselbe im mündlichen Verhöre verhandelt werde, und wenn sodann der Beklagte, nachdem er vom Richter in der Vorladung auf sein Recht aufmerksam gemacht worden ist, an dem bestimmten Tage bei Gericht erscheint, und auf die Klage antwortet, ohne wider die Einleitung des für Sachen des mündlichen Verhörs vorgeschriebenen Verfahrens Einspruch zu thun.[30])

[**Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 4. Sowohl bei den Bezirks- als bei den Landgerichten hat der Gerichtsvorstand jedenfalls Einen Beamten als regelmäßigen Einzelnrichter**

---

29) Dagegen können Sachen des mündlichen Verhörs selbst auf Antrag der Parteien nicht im ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. (Bl. f. R.-A. VI 17.) — Es begründet jedoch keine unheilbare Nullität, wenn eine zum gewöhnlichen Verfahren gehörige Sache durch das Gericht zum mündlichen Verhöre gezogen wird. (Bl. f. R.-A. Bd. VII S. 78.)

30) Die in den nachfolgenden §§. 3 bis 15 über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften kommen bei den durch Einzelnrichter zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten in Anwendung. (Vgl. die unten S. 45 bei §. 11 eingeschalteten Art. 13. u. 14 des Org.-Ges. v. 1/7. 56.)

zu bezeichnen und diese Anordnung im Gerichtsbezirke bekannt zu machen.

Wenn die Geschäftsaufgabe des Einzelnrichters bei einem Gerichte die Bezeichnung mehrerer Beamten als Einzelnrichter nothwendig macht, so ist in die zu erlassende Bekanntmachung die Art der Geschäftsvertheilung aufzunehmen.

Den Gerichtsvorständen bleibt jedoch unbenommen, einzelne Rechtsstreitigkeiten selbst als Einzelnrichter zu erledigen.

Dieselben sind ferner verpflichtet, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der ständig aufgestellten Einzelnrichter die nöthige Geschäftsaushilfe anzuordnen.

Art. 5. Jeder Einzelnrichter hat die von ihm zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten selbstständig zu leiten und zu entscheiden, wogegen ihn die volle Dienstesverantwortlichkeit dafür trifft.

Art. 6. Die Zuständigkeit des Einzelnrichters kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Abs. 2 des Ges. v. 17/11. 37) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Artikel 3 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.]

§. 4. Die Parteien können bei der Verhandlung allein, oder mit, oder durch Anwälte erscheinen.

§. 5. Die Parteien können an den für die mündlichen Verhöre bestimmten Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht erscheinen, und über die Klage, so ferne sie nicht unzulässig befunden wird, verhandeln.

Außer diesem Falle bringt der Kläger seine Klage besonders an.[31])

§. 6. Die Klage kann mündlich angemeldet oder schriftlich eingereicht werden.[32])

Ueber die mündliche Anmeldung wird ein kurzes Protokoll

---

31) Vgl. unten S. 43 Note 36 u. 37 zu §. 9.

32) Ueber die Zulässigkeit schriftlicher Eingaben in Sachen des mündlichen Verhörs vgl. Bl. f. R.-A. Bd. VII S. 52, 78.

aufgenommen. Dasselbe enthält (nach dem bei jedem Untergericht vorliegenden Muster — Beilage I.[33])

a. Namen, Stand, Wohnort der Parteien;
b. Bezeichnung des Gegenstandes und Grundes der Klage;
c. Bemerkung des Tags und der Tagszeit der Verhandlung;
d. Ladung der Parteien mit der Bemerkung der Ungehorsamsfolge, wo eine solche statt findet.

Das Protokoll wird von dem Kläger unterschrieben, und der wesentliche Inhalt der Klage in die an den Beklagten (nach dem Formulare Beilage II[34]) ergehende Ladung eingerückt.

Ist die Klage schriftlich eingereicht worden, so bedarf es eines Anmeldungsprotokolls nicht; die Ladung des Beklagten

---

33) Beilage I zu §. 6.

M u s t e r.

Gegenwärtig. Geschehen.

Johann Maier, Bauer zu . . . . . meldet eine Klage wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . in Betreff eines dem letztern am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. an.

B e s c h l u ß.

Termin zum Versuche der Güte, oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr.

Vorladung der Parteien (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten).

Unterschrift des Klägers

Gericht

Richter Aktuar.

34) Beilage II zu §. 6.

F o r m u l a r.

Johann Maier, Bauer zu . . . . hat wider Peter Schmid, Bauer zu . . . . . eine Klage wegen eines demselben am 25. November 1835 gemachten Darlehens von 40 fl. angemeldet.

Termin zum Versuche der Güte oder zur Verhandlung im mündlichen Verhöre wird auf Montag den 4. Juli Morgens 9 Uhr anberaumt, und Beklagter, falls er sich im mündlichen Verhöre einzulassen gedenkt, (§. 3 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837) hiezu (bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten) vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Datum

Gericht

Richter Aktuar.

aber, welcher das Duplikat der Klageschrift beizulegen ist, erfolgt auf dieselbe Weise, wie bei der mündlichen Anmeldung, und der Kläger wird besonders vorgeladen. Der Richter hat die Tagsfahrt zur Verhandlung auf einen der nächstfolgenden Gerichtstage anzusetzen. Ein mehr als vierzehntägiger Aufschub gilt für Justizverzögerung.

§. 7. Die Folge des Nichterscheinens des Klägers bei der bestimmten Tagsfahrt ist, daß derselbe in die Kosten verurtheilt, und die Sache als beruhend erklärt wird.

Sollte er dieselbe Klage später wieder anmelden, so wird er zum Verhandlungstermine unter dem Rechtsnachtheile der Annahme der Klage-Entsagung vorgeladen.

§. 8. Die Folgen des Nichterscheinens des Beklagten sind:

a. In Sachen, welche vermöge des Gesetzes (§. 1) zum mündlichen Verhöre gebracht werden müssen, wird der ausgebliebene Beklagte in die Kosten verurtheilt, und auf Verlangen des Klägers unter Mittheilung der etwa zuvor bloß mündlich angemeldeten, nun aber umständlich zu Protokoll zu nehmenden Klage, auf einen weiteren Termin mit Androhung eines der im §. 18 des gegenwärtigen Gesetzes für den Fall des Ungehorsams vorgeschriebenen Rechtsnachtheile vorgeladen.

b. Eben dieses gilt auch in Sachen, welche nur vermöge Uebereinkunft (§. 3) zum mündlichen Verhöre gebracht werden können, vorausgesetzt, daß eine Uebereinkunft dieser Art schon vor der Verhandlungs-Tagsfahrt wirklich geschlossen worden.

Besteht eine solche Uebereinkunft noch nicht, so wird angenommen, daß der ausgebliebene Beklagte die Anstellung der Klage im gewöhnlichen Verfahren erwarte, und der Kläger wird zu diesem Verfahren verwiesen.[35])

§. 9. Erscheinen beide Theile mit oder durch oder ohne Anwälte, so ist vor Allem jede Partei über die Folgen des

---

35) Ueber Realcitation im Verfahren des mündlichen Verhörs vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XXI S. 289 u. 336.

Nichtantwortens oder des nicht bestimmten oder nicht vollständigen Antwortens (Abschnitt II §. 18, 19) ausdrücklich zu belehren.

Sodann trägt der Kläger seine Klage mündlich vor, eben so der Beklagte seine Antwort,[36]) und nachdem beide ohne Zulassung eines Schriftenwechsels, oder eines Verfahrens vom Munde aus in die Feder sich vollständig über das Verhältniß der Sache erklärt haben, und diese Erklärungen durch die von dem Richter nach Ermessen zu stellenden Fragen und durch die hierauf erfolgten Antworten hinlänglich erläutert, berichtiget, vervollständiget sind, so wird der Vergleich versucht, und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen, außerdem aber das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichem Inhalt, nämlich das Sachverhältniß, die Streit-Punkte und die Anträge der Parteien zu Protokoll gebracht.[37])

Zur Leitung des mündlichen Verhörs können nur wirkliche mit dem Richteramte bekleidete Staatsdiener verwendet werden,[38]) bei Vermeidung der Nichtigkeit der Verhandlung und Zuweisung der hiedurch veranlaßten Kosten an den Gerichts-Vorstand.[39])

§. 10. Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit eines

36) Ist der Beklagte, welcher bei der ersten Verhandlungstagfahrt litem denunzirt, schuldig, zugleich eventuell sich auf den Streit einzulassen? — Verneinung dieser Frage. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 252.)

37) Wird die Klage im Verhandlungstermine mündlich gestellt, so ist es Sache des Richters, den Kläger zur Angabe des Streitwerthes durch entsprechende Fragestellung zu veranlassen, und wenn dadurch der Mangel nicht sofort gehoben werden kann, nach §. 10 der Nov. v. 17/11. 37 zu verfahren. (Edel, Comm. z. G.-Org.-Ges. S. 76.) — Ueber das Verfahren im mündlichen Verhöre vgl. auch Bl. f. R.-A. IV 199, XVII 209, 401 und unten Note 52 zu §. 17/c.

38) Leitung des mündl. Verhörs durch wirkliche Richter. (Bl. f. R.-A. IV 199, V 215, s. a. oben S. 39 N. 30.) — Nichtigkeit der Verhandlung, wenn sie von einem Funktionär gepflogen wurde. (Bl. f. R.-A. V 218.)

39) Vom Gerichtsvorstande sind sämmtliche Ausfertigungen der Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter zu unterzeichnen. Ebenso hat der Landgerichtsvorstand die Ausfertigungen in Justizsachen (der Einzelnrichter-Aemter) zu unterzeichnen. (Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 27.)

Theiles, überhaupt, oder allein vor Gericht zu handeln, oder an der Legitimation zur Sache, oder sonst an irgend einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche, verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu verfügen, und entweder mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages, schließlich zu verhandeln, oder soferne der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagsfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung selbst anzusetzen. Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe bei der nämlichen Tagsfahrt an, und ladet die Parteien auf einen neuen Termin vor.

§. 11. Ist die Sache zum endlichen, oder Beweiserkenntnisse[40]) reif, so wird dieses von dem Richter, welcher das mündliche Verhör gepflogen hat, mit kurzen Gründen[41]), in der Regel nach dem Abtreten der Parteien, sogleich zu Protokoll dictirt, und den wieder vorgerufenen Parteien eröffnet.[42]) Nur ausnahmsweise, aus zureichenden, zu den Akten zu bemerkenden Gründen, ohne welche der Aufschub als Justizverzögerung gilt, kann die Erlassung des Erkenntnisses auf einen der nächsten Gerichtstage, jedoch nie über 8 Tage hinaus, verschoben werden, welcher Gerichtstag sogleich zu bestimmen und den Parteien zu eröffnen ist.

---

40) Bei Fassung der Erkenntnisse ist jedesmal auch darüber, ob zu dem Erkenntnisse der Klassen- oder der Gradationsstempel anzuwenden sei, ein Ausspruch zu erlassen, und in soferne nicht schon im dispositiven Theile des Erkenntnisses selbst eine bestimmte Geldsumme speziell ausgedrückt ist, im Urtheils-Concepte die Bemerkung beizufügen, ob und über welche bestimmte Summe entschieden wurde. (M.-E. 2/7. 57; Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. IV S. 154.) — Ueber die Anwendung des Stempels selbst bei gerichtl. Erkenntnissen vgl. M.-E. 31/5. 57; Neue Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 277.

41) Die Beisetzung von Entscheidungsgründen bei Erkenntnissen wird schon durch die Verordnungen v. 1/5. u. 24/7. 08 anbefohlen. (R.-Bl. 1808 Nr. 22 S. 985.) — Ueber die Frage: Ob nach Billigkeit zu urtheilen? vgl. Bl. f. R.-A. IV 207 Nr. 11.

42) Dem Beklagten, der zur Publikation des Urtheils noch gar nicht geladen war, kann die 14tägige Berufungsfrist von der dem Kläger allein

Liegt der Grund des Aufschubes in der Schwierigkeit der Entscheidung, so hat der Richter, wenn das Gericht ein Kollegialgericht ist, dem Kollegium Vortrag zu erstatten, und die Urtheilsschöpfung binnen längstens 14 Tagen zu veranlassen.[43])

[**Org.-Ges. v. 1/7 56 Art. 13.** Bei den durch Einzelnrichter zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vorbehaltlich der Bestimmung des (hier nachfolgenden) Artikels 14, die in den §§. 3 bis 15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr., über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wird nach §. 11 Absatz 1 des genannten Gesetzes die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen.

Die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben.

Art. 14. Bei den im Art. 3 Ziffer 9 und 10 bezeichneten (s. oben S. 38), so wie bei allen zum Exekutiv-, Mandat-, Arrest- u. Concursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.]

§. 12. Die Frist zur Antretung des Beweises soll in der Regel 8 Tage, ausnahmsweise nie über 14 Tage betragen;[44]) vorbehaltlich jedoch dessen, was im Abschnitte IV über Fristenverlängerung überhaupt verordnet ist.

Der Beweispflichtige kann den Beweis sogleich im Verhandlungstermine antreten.[45])

---

geschehenen Berufungsfrist nicht laufen. (Bl. f. R.-A. V 219.) — Ueber die Berufungsfrist im mündl. Verhöre s. unten §. 64 Ziff. 2.

43) Aufgehoben, wie aus dem oben eingeschaltenen Art. 13 Abs. 3 des Org.-Ges. v. 1/7. 56 hervorgeht.

44) Die Frist zur Bew.-Antretung beträgt in appellablen Sachen nie unter 14 Tagen. (Bl. f. R.-A. V 56.)

45) Auch im beschleunigten Verfahren des mündlichen Verhörs sind schriftliche Beweisantretungen zulässig. (Bl. f. R.-A. VII 78.) — Hat eine Partei die Urkunden, aus welchen Klage oder Einrede abgeleitet wird, sofort mit vorgelegt, so hat sich der Gegner hierüber zu erklären,

Hat derselbe seine Beweismittel schon mitgebracht, so ist sogleich mit deren Aufnahme zu verfahren.[46])

Ganz Gleiches gilt von dem Gegenbeweise.

Alle Verhandlungen in der Beweis- und Gegenbeweisführung sind nur kurz und ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen.[47])

Rechtsausführungen finden nicht statt.

§. 13. Nach vollendetem Beweisverfahren hat der Richter neuerdings den Vergleich zu versuchen.[48])

Mißlingt der Versuch, so tritt die Bestimmung des §. 11 in Anwendung.

[Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 11. **Die Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 3) gehörenden Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klage-Gegenstandes vor das Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.**

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

---

nöthigenfalls auf Befragung des Richters; nur wenn sich unzweifelhaft ergibt, wem die Beweislast obliegt, kann ohne vorgängiges Interlokut das Beweis-Verfahren eingeleitet werden. (Bl. f. R.-A. IV 203 Nr. 7.)

46) Beweis-Artikel sind jedoch unstatthaft. (Bl. f. R.-A. V 221.)

47) Im mündl. Verhöre dürfen ebenso wie im gewöhnl. Verfahren die Parteien der Zeugenvernehmung beiwohnen. (Bl. f. R.-A. VI 57.)

48) Folge des unterlassenen neuerlichen Vergleichs-Versuches nach dem Beweisverfahren ist die Nichtigkeit des Enderkenntnisses. (Bl. f. R.-A. IV 206 Nr. 9.) — Es wird jedoch das Enderkenntniß nicht von Amtswegen als nichtig aufgehoben. (Bl. f. R.A. X 368.) — Ueber die Vergleichsversuche selbst s. oben S. 1 u. 2 Note 4.

Art. 12. Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer anderen zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Cap. XVII, §. 1, Ziffer 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Civilgerichte protokollirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.]

§. 14. Bei Streitigkeiten von einem Betrage unter fünfzig Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen, wird Sachverständigen und Zeugen statt der Eide nur Betheuerung auf Handgelöbniß an Eidesstatt abgenommen.[49])

§. 15. In solchen Sachen (§. 14) kann, nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse der Aussage eines einzigen vollgültigen jedoch beeideten Zeugen oder Sachverständigen die Kraft vollen Beweises beigelegt werden.

B. Das gewöhnliche Verfahren.

§. 16. In allen zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre weder an sich, noch in Folge der Uebereinkunft der Parteien sich eignenden Sachen richtet sich das erste Verfahren nach der Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. Juli **1819 §. 1—4**, unabbrüchig jedoch der im Codex jud. bestimmten besonderen Verfahrungsarten in den dahin einschlagenden Sachen.[50])

---

49) Diese Bestimmung des §. 14 kommt auch dann zur Anwendung, wenn zwar 50 Gulden oder mehr eingeklagt wurden, der Gegenstand des Streites aber durch die Erklärungen des Beklagten unter den Betrag von 50 Gulden herabgesunken ist. (Bl. f. R.-A. IV 206 Nr. 10.)

50) Nach Art. 14 des Org.-Ges. v. 1/7. 56 hat es bei der Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen (§. 52 des

[**Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 15. Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen die Verhandlung auf die Klage mittels Schriftenwechsels gepflogen.**

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen.

Auch kann das Gericht aus besondern Gründen die protokollarisch schlüssigen Verhandlungen anordnen.]

§. 17. Ferner sind dabei folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) Die Klage muß jederzeit schriftlich überreicht[51]), oder umständlich zu Protokoll genommen werden.

2) Die Mittheilung der zulässig befundenen Klage — im Duplikate oder in der Protokollsabschrift — geschieht an den Beklagten zunächst nur unter monitorischer Ladung, wenn aber diese fruchtlos bleiben sollte, mit der ausdrücklichen Androhung des in dem §. 18 Abschnitt II für das Nichtantworten auf die Klage festgesetzten Rechtsnachtheiles.

3) Im protokollarischen Verfahren wird:

a. wenn für die Parteien oder mit denselben Rechtsanwälte erscheinen, von diesen die treffende Handlung zu Protokoll dictirt.

b. Erscheinen die Parteien, oder eine derselben ohne Rechtsbeistand, so ist der Richter verpflichtet, von einer solchen Partei durch die Erzählung derselben, und durch die Beantwortung der für nothwendig erachteten Fragen sich eine klare Uebersicht von demjenigen zu verschaffen,

---

Hyp.-Ges.), bei Streitigkeiten in Ewiggeldsachen, sowie bei allen zum Exekutiv-, Mandat-, Arrest- u. Concursprozesse sich eignenden Sachen bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben. — Das in der Hauptsache zuständige Gericht ist auch für die Festsetzung der Advokaten-Deserviten und Auslagenforderungen, sowie zur Beitreibung derselben kompetent. (Bl. f. R.-A. XVI 197, XVIII 224, 269, XXIII 83.)

51) Ueber Berichtigung der Klagsbitte in dem richterlichen Urtheile von Amtswegen vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 185.

was die Partei zur Vertheidigung oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzutragen hat, also von dem Beklagten bestimmte Erklärung, ob er die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, — was er denselben entgegensetze; — von dem Kläger, ob er die den Einreden, und allenfalls der Widerklage zum Grunde liegenden Thatsachen einräume, oder nicht, was er denselben entgegensetze.

c. Die Erklärungen der Parteien sind sogleich, wie sie abgegeben sind, in der Ordnung, wie es der Prozeß mit sich bringt, in abgesonderten Sätzen zu Protokoll nehmen.[52])

d. Die Parteien sind auch hier über den Rechtsnachtheil des Nichtantwortens, oder des nicht bestimmten, oder nicht vollständigen Antwortens (§. 18, 19) ausdrücklich zu belehren.[53])

e. Der Rechtsstreit muß in der anberaumten Tagsfahrt vollständig verhandelt werden.

Nur wenn die Einreden des Beklagten thatsächliche Behauptungen enthalten, welche, nach dem Ermessen des instruirenden Richters, von dem Kläger nicht wohl auf der Stelle beantwortet werden können, darf zur Abgabe der Replik,[54]) oder der Duplik[55]) auf Kosten des Nachsuchenden neue Tagsfahrt, nicht über 14 Tage hinaus, angesetzt, nie darf aber ohne ausdrückliche

---

52) Die hier für das gewöhnliche Verfahren bestimmte Vorschrift der Absonderung der Parteierklärungen besteht für das Verfahren beim mündlichen Verhöre nicht. (Vgl. Edel Comm. z. O.-G. S. 95.)

53) Die Belehrung über die Folgen des Nichtantwortens und Nichtgehörigantwortens muß auch in dem Fall geschehen, wenn die Parteien mit, resp. durch Anwälte erscheinen. (Bl. f. R.-A. XV 406.) — Es begründet keine unheilbare, sondern nur eine heilbare Nichtigkeit, wenn die vorgeschriebene Belehrung über die Folge des Nichtantwortens nicht gehörig ertheilt wurde. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 333.)

54) Ueber zulässige Verbesserung der Klage in der Replik vgl. Bl. f. R.-A. XXIII 185.

55) Aktenschluß ohne Abforderung der Duplik. (Bl. f. R.-A. VIII 399.)

Einwilligung beider Theile zur Einbringung schriftlicher Handlung Frist anberaumt werden.

f. Schriftlicher Rezeß statt des mündlichen darf zwar vor, oder bei der Tagsfahrt zu Protokoll eingelegt werden. Es wird aber durch die Einlegung des Exceptionsrezesses die Verbindlichkeit des persönlichen Erscheinens des Beklagten nicht aufgehoben.

Erscheint dieser bei der Tagsfahrt nicht, so trifft ihn, im Falle der Kläger seine Replik abgibt, die Ausschließung mit der Duplik. (Abschnitt II §. 20.)

Hätte im Falle e. Absatz 2 des gegenwärtigen Paragraphen der Kläger schriftlichen Replikrezeß eingelegt, ohne bei der Tagsfahrt zu erscheinen, so würde ihn, im Falle etwa ausnahmsweise (Cod. jud. cap. VI §. 14) durch die Duplik Veranlassung zur Triplik gegeben seyn sollte, die Ausschließung mit der Triplik treffen.

Abschnitt II.

Von dem Ungehorsame im ersten Verfahren.

(Cod. jud. cap. V §. 10. — cap. VI §. 12, 13, 16. — cap. IX §. 3 Nr. 1. — Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 6.)

§. 18. Wenn der Beklagte in dem gewöhnlichen Verfahren auf die ihm gehörig behändigte [56]) wiederholte Ladung [57]) nicht erscheint, oder eine Antwort auf die Klage innerhalb der dafür anberaumten Frist, oder in dem dafür angesetzten Termine

---

56) Durch M.-E. v. 24/12. 41 ist allgemein vorgeschrieben, daß auf der Außenseite der zu insinuirenden Dekrete aller Art der Tag der Zustellung, in Buchstaben ausgedrückt, von dem betr. Boten mit Beifügung seiner Namensunterschrift zu setzen sei. (Vgl. §. 64 N. 239 u. 240.)

Diese Bestimmung hat bei Insinuationen durch die Post in der Art Anwendung zu finden, daß der Tag, an welchem die Aufgabe auf die Post stattfindet, durch den Gerichtsboten in oben genannter Weise auf der Außenseite des Dekrets vorgemerkt wird. (M.-E. 3/4. 57; N. Ges. u. Vdg. Bd. VI S. 174, Neue Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 264, München 1857 bei Gg. Franz.)

57) Vgl. unten bei §. 29 Note 76 u. 77.

nicht gibt, so soll der Beklagte mit allen seinen Einreden ausgeschlossen,[58]) und

1) die Klage, wenn dieselbe durch Urkunden begründet,[59]) diese dem Richter entweder im Original oder in beglaubigter Form vorgelegt und dem Beklagten bei der Ladung abschriftlich mitgetheilt worden, als liquid und eingestanden[60]) angenommen, in jedem andern Falle aber

2) nach Vorschrift des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 §. 6 Abs. 1 verfahren werden.

Dieser Rechtsnachtheil ist in der Ladung ausdrücklich anzudrohen, und der Richter haftet für die aus der Unterlassung dieser Androhung entstehenden Verzögerungen und Kosten.[61])

Dieselben Bestimmungen gelten auch im Verfahren des mündlichen Verhörs nach näherer Maßgabe des §. 8 lit. a und lit. b Abs. 1.

§. 19. Der Beklagte hat in jedem Verfahren in der Antwort auf die Klage die vorgetragenen der Klage zum Grunde liegenden Thatumstände, welche er widersprechen will, ausdrücklich zu bezeichnen, und verneinend zu beantworten.[62])

58) Das Präjudiz, daß der Kläger zu dem Beweise der Klage werde zugelassen werden, versteht sich schon nach dem Wortlaute für den Fall, daß ihn, Kläger, die Beweislast auch wirklich treffe. (v. Gönner Comm. z. Nov. v. 1837 S. 107 u. ff.; Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. I S. 221, Aufl. II S. 282 u. 283.) — Ueber den Ungehorsam des Klägers in Beziehung auf Fortführung der Klage für den Fall des Ausbleibens in dem zur Verhandlung der Sache anberaumten Termine vgl. Bl. f. R.-A. Bd. X S. 222.

59) Ueber die Frage: „Wie muß die urkundliche Begründung der Klage beschaffen seyn, um die Annahme des Eingeständnisses androhen zu können?" vgl. Bl. f. R.-A. VI 401; s. a. unten S. 52 Note 64.

60) Dieser Rechtsnachtheil kann ohne vorgängige Androhung nicht verhängt werden. (Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. II S. 285 Note 6 a u. S. 349 Note 3.)

61) Der Ungehorsame hat die durch seinen Ungehorsam verursachten Kosten zu ersetzen. Es wird daher nach Gerichtsgebrauch auch häufig die im §. 17 Nr. 2 des Ges. v. 17/11. 37 (s. oben S. 48) angeordnete monitorische Ladung unter der Androhung des Kostenersatzes erlassen (Vgl. Ger.-Ordn. Cap. XVII §. 4.)

62) Der Inhalt einer der Klage oder Einrede beigelegten Urkunde

Jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene[63]) Thatumstand wird für zugestanden angenommen.[64]) Der allgemeine Widerspruch[65]) hat keine rechtliche Wirkung.

---

gehört in den relevanten Stellen zur faktischen Begründung der Klage oder Einrede. In der Antwort auf die Klage oder Einrede muß daher bei Vermeidung des hier im §. 19 bestimmten Präjudizes, auch der Inhalt der angezogenen Urkunde in den relevanten Stellen, soweit er widersprochen werden will, ausdrücklich bezeichnet werden. (Bl. f. R.-A. IX 116.) — Es hat also auch über jede der Klage beigelegte Urkunde eine Erklärung zu erfolgen, z. B. über deren Aechtheit oder über Vorbehalt der Anerkennung bis zur Einsicht der Originalien (Vgl. G.-O. Cap. XI §. 7 Nr. 1; Bl. f. R.-A. XVIII 208, XIX 247, XX 61.) — Bei dem speziellen Widerspruch vorgelegter Urkunden kommt es nicht darauf an, ob der Beklagte seinen Widerspruch einen speziellen nennt, sondern was dieser Widerspruch seinem Umfange und Inhalte nach in Wirklichkeit ist. Hat daher der Beklagte auf die angeblich widersprochenen Vertrags-Bestimmungen Bezug genommen, so kann er von dem Grundsatze: „qui excipit non fatetur" keinen Gebrauch machen, weil er selbst Rechte aus den Verträgen für sich ableitet, diese also auch gegen sich gelten lassen muß. (Bl. f. R.-A. XXII S. 335.)

63) Ein spezieller Widerspruch ist es nicht, wenn die Klage nur mit „Nichtwissen" beantwortet wird. Dagegen kann ein Widerspruch auch in solchen Behauptungen liegen, welche das Gegentheil der klägerischen Asserte enthalten. (Bl. f. R.-A. VII 191, VIII 22, XIII 61, XIX 350.) — Hat übrigens der Beklagte den thatsächlichen Klagegrund nicht blos einfach verneint, sondern auch durch positive Behauptung selbstständiger entgegenstehender Thatsachen zu widerlegen gesucht, so ist der Kläger nicht verpflichtet, in der Replik jene Behauptungen des Beklagten nochmal speziell zu widersprechen und es kann aus der Unterlassung dieser Verneinung kein Nachtheil für ihn entstehen. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 19.) Wurde ein Thatumstand in der Vernehmlassung widersprochen, in der Replik aber wiederholt behauptet, so ist in der Duplik ein wiederholter Widerspruch nicht nothwendig. (Spies Erläut. Ausg. II §. 49.) — Ueber die Erfordernisse des speziellen Widerspruches vgl. ferner Bl. f. R.-A. VII 192, VIII 222, XI 128, XVII 143.

64) Als zugestanden ist die Klage zu erachten, wenn sich der Beklagte über einen von mehreren Klageposten gar nicht geäußert hat (Bl. f. R.-A. IX 114), oder wenn er sich darauf beschränkt hat, einfach-peremtorische Einreden vorzubringen (Bl. f. R.-A. XVII 292.) — Die Vorschrift, nach welcher jeder nicht besonders und bestimmt widersprochene Thatumstand für zugestanden angenommen wird, findet keine Anwendung auf die Be-

§. 20. Hinsichtlich der Folgen des Ungehorsams in Beziehung auf die Replik [66]) und Duplik kommen die Bestimmungen des §. 18 analog zur Anwendung. [67])

§. 21. Was in dem §. 19 bezüglich auf die Klagebeantwortung angeordnet ist, tritt auch in Ansehung der Replik und Duplik in Anwendung. [68])

§. 22. Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 finden hinsichtlich der gedachten Rechtsnachtheile auch auf die weiteren Prozeßhandlungen, so ferne solche im ersten Verfahren in Folge außerordentlicher Umstände ausnahmsweise (Cod. jud. cap. VI §. 14) nothwendig werden sollten, Anwendung. [69])

§. 23. Die Bestimmungen der §§. 18—22 gelten auch gegen Minderjährige, Stiftungen und Gemeinden [70]) und gegen

---

hauptung, durch eine angeführte Dienstleistung eine gewisse Summe verdient zu haben. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 352.)

65) Es sind nur die relevanten Thatsachen ausdrücklich zu beantworten, auf die Punkte welche blos zur Kolorirung der Klage dienen kommt es nicht an. (Bl. f. R.-A. XX 61.) — Ueber allgemeinen Widerspruch oder Nichterklärung auf Behauptungen in der Beweisantretung vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 28*, 96* Ergänz.-Bl.)

66) Ueber Folgen des Ungehorsams in replicando vgl. Bl. f. R.-A. X 90. — Wenn übrigens auch die Replik abgegeben wurde, jedoch nichts enthält als eine Vertheidigung des Rechtsgrundes der Klage oder eine die Gerichtszuständigkeit aufrechthaltende Ausführung, so kann mit Umgehung der Duplik der Aktenschluß verfügt werden. (Bl. f. R.-A. VIII 399.)

67) Wenn also der Beklagte rechtzeitig die Duplik nicht abgibt, so geht der Beschluß dahin, daß der Beklagte mit der Duplik auszuschließen sei und die Akten als geschlossen zum Spruche ausgesetzt werden.

68) Der Nichtwiderspruch einer in faktischer Hinsicht mangelhaften Einrede ist nicht nachtheilig. (Bl. f. R.-A. Bd. XXI S. 342.)

69) Ueber die Zurücknahme der Contumacial-Erkenntnisse durch denselben Richter vgl. Bl. f. R.-A. Bd. VII S. 289—292, Bd. X S. 67, 190.

70) Ueber die Lehre vom Streitkonsense bei Gemeindeprozessen vgl. Bl. f. R.-A. Bd. VI S. 108—111. — Insbesondere Wirkung des Mangels erforderlicher Streitkonsense bei Prozessen einer Pfarreistiftung. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 382—384.) — Ueber Führung der Gemeindeprozesse durch einen andern als den aufgestellten Gemeindeanwalt vgl. Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. III Aufl. I S. 389. — Prozesse über Weiderechte, Frohnpflichten, Bad-Ehehaften, Wirthschafts-Bannrechte, als

den königlichen Fiskus. Es steht jedoch den Parteien frei, gegen die Vormünder oder Curatoren und Administratoren des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens und deren Anwälte, dann gegen die königlichen Fiskale, statt des Rechtsnachtheiles in der Hauptsache, auf eine Geldstrafe anzutragen. Bei Androhung der zweiten Geldstrafe ist von dem Gerichte eine Anzeige hierüber an die Behörde des Säumigen zu erstatten, damit dieselbe gegen dessen anhaltende Nachlässigkeit die geeigneten Maßregeln ergreifen könne.

Abschnitt III.

Privilegirte Einreden.

(Cod. jud. cap. VI §. 3.)

§. 24. Der Beklagte darf die Einlassung auf die Klage nur dann verweigern, wenn er eine gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. cap. VI §. 3 Nr. 1) vorzubringen hat.[71])

§. 25. Mehrere gerichtsablehnende Einreden — insbesondere jene, daß eine Justizsache nicht vorliege, — daß jeden Falls das angegangene Gericht das zuständige nicht sei, — sind bei der Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal anzubringen.

§. 26. Wird die gerichtsablehnende Einrede als ungegründet verworfen, so ist zugleich zur Beantwortung der Klage neuerlich Termin anzuberaumen.[72])

Gemeindesachen angenommen. (Bl. f. R.-A. Bd. VII S. 254, Bd. IX S. 224, Bd. X S. 320.)

71) Die Vorschrift des §. 24 der Novelle von 1837 steht der Wirksamkeit einer Einlassungsweigerung, welche sich zwar nicht auf eine gerichtsablehnende, aber auf eine gesetzlich begründete prozeßhindernde, präjudizielle oder einfach dilatorische Einrede stützt, keineswegs entgegen. (Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 24 u. ff.) — Der Rechtsnachtheil bei ungegründeten, prozeßhindernden oder präjudiziellen Einreden ist der des Nichtbeantwortens der Klage. (Vgl. G.-O. VI 3, 4, und Bl. f. R.-A. V 174.) — Ueber die Wirksamkeit der exc. cautionis vgl. Bl. f. R.-A. V 134.

72) Wenn die Vorinstanzen unter Verwerfung der von dem Beklagten zur Beseitigung der Streitseinlassung entgegengesetzten Einreden ein Erkenntniß in der Hauptsache erlassen haben, so ist gegen jene Verwerfung eine Beschwerde an die dritte Instanz, und zwar ohne vorausgegangene

Der Beklagte, wie sein Anwalt, sind im Falle befundenen Muthwillens mit einer Geldstrafe von 5—50 fl. zu belegen.

§. 27. Alle prozeßhindernden Einreden (Cod. jud. a. a. O. Nr. 2) und alle Einreden, welche naturam praejudicii an sich haben, (ebendort Nr. 3) müssen bei Strafe des Ausschlusses zugleich und auf einmal vorgebracht werden.[73])

§. 28. Mit den im §. 27 benannten Einreden ist eventuell die Streiteinlassung[74]) und das Vorbringen aller übrigen Einreden, welche der Beklagte zu haben glaubt, unter dem Rechtsnachtheile zu verbinden, daß im Falle der Verwerfung jener zuerst benannten Einreden die Rechtsnachtheile des Nichtbeantwortens der Klage (Absch. II §. 18 eintreten würden.[75])

Verwahrung, zuläßig. (Pl.-Beschl. v. 26/4. 43, R.-Bl. 1843 Nr. 18 S. 373; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 123.) — Gegen die in zwei Instanzen gleichförmig ausgesprochene Verwerfung der gerichtsablehnenden Einrede findet Berufung an die dritte Instanz in dem Falle statt, wenn mit dieser Einrede die Einlassung auf die Hauptsache eventuell verbunden war, und über den gleichzeitig in der Hauptsache erlassenen Ausspruch Berufung ergriffen wird. (Plen.-Beschl. v. 13/12. 48, R.-Bl. 1849 Nr. 1 S. 12, Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 253; s. a. unt. §. 54.)

73) Ueber die oberrichterlichen Befugnisse, Einreden, z. B. jene der Verjährung, zu suppliren — vgl. Bl. f. R.-A. Bd. VIII S. 191. — Ueber die Einrede der durch Vergleich abgethanenen Sache vgl. Bl. f. R.-A. Bd. IX S. 31. — Ferner über die Einrede der unrichtig gewählten Prozeßart vgl. Bl. f. R.-A. Bd. II S. 122 Bd. VI S. 220—221.

74) Nach der Gerichtsordnung gab es noch peremtorische Einreden, welche von aller Litiscontestation befreiten, nämlich die exceptio litis finitae, nach C. j. c. 6 §. 3 Nr. 2. Durch die Nov. v. 1837 sind aber diese Einreden insoferne aufgehoben worden, als der Beklagte ungeachtet des Vorbringens solcher Einreden doch wenigstens eventualiter litem contestiren muß. — Die Frage, ob der Beklagte, welcher bei der ersten Verhandlungs-Tagfahrt litem denunzirt hat, schuldig ist, sich zugleich auf den Streit einzulassen wurde verneinend beantwortet in den Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 273. — Ueber die Behandlung zerstörlicher, der Streiteinlassung vorausgeschickter Einreden vergl. Bl. f. R.-A. Bd. XVII S. 257, 292. — Ferner über versäumte Streiteinlassung überhaupt und über delatorische Einreden s. Bl. f. R.-A. XV 367 u. ob. S. 54 Note 71.

75) Bei den Einreden ist auch Rücksicht zu nehmen auf: a. Plenar-Beschluß vom 23. Juni 1841. Zur Begründung der, der Klage auf Genugthuung wegen Defloration entgegengesetzten Einrede: „daß der

Abschnitt IV.

Fristen, Termine, Fristenverlängerungen, Terminsverlegungen, Wiedereinsetzungen &c. &c.

(Cod. jud. cap. V §. 10. 11, — cap. VI §. 16, — cap. XVI §. 1 Nr. 11. — Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 5.)

§. 29. Alle Fristen und Termine, sie mögen vom Gesetze oder vom Gerichte anberaumt seyn, sind Kraft des Gesetzes peremtorisch,[76]) mit Ausnahme jedoch der ersten blos monitorischen Vorladung des Beklagten zur Klagbeantwortung. Die Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. VI §. 16 Nr. 4 bezüglich auf die Replik und Duplik und anderweitige Handlungen findet von nun an auf alle Handlungen im Prozesse, Anwendung.[77]) Das Gericht kann die Folge des Ungehorsams nicht

---

Klägerin schon vorher eine andere Mannsperson beigewohnt habe", genügt die allgemeine Behauptung dieser Beiwohnung. (R.=B. 1841 Nr. 32 S. 633; Sammlg. der Plen.=Beschl. Bd. I S. 69.) — b. Plenar=Beschluß vom 23. Juni 1841. Nach gemeinem Rechte wird die Klage auf Ernährung eines außerehelichen Kindes durch die Einrede: „daß der Mutter während der gesetzlich entscheidenden Zeit mehrere Mannspersonen beigewohnt haben," nicht aufgehoben. (R.=Bl. 1841 Nr. 32 S. 636; Sammlg. der Pl.=Beschl. Bd. I S. 72.) — c. Ges. v. 22. Febr. 1855, Aufhebung der lex anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebener Beschränkungen. (Ges.=Bl. 1855 Nr. 9 S. 45—48.)

76) Es sind die Fristen und Termine schon an und für sich peremtorisch, ohne daß dieses Präjudiz angedroht ist. In den Fällen aber, in welchen die Ger.=Ordn. oder die Novellen hiezu die Androhung des Präjudizes ausdrücklich vorschreiben, darf natürlich diese Androhung nicht fehlen, z. B. in der wiederholten Ladung des Beklagten zur Klagsbeantwortung (s. oben S. 50 §. 18), nicht aber in den Aufforderungen zur Abgabe der Replik oder Duplik. (Vgl. G.=O. Cap. VI §. 16 u. Bl. f. R.=A. I 111, V 46, IX 385—387, XII 273.) — Die Präklusion tritt nicht ein, wenn der zu einer Tagfahrt Geladene vor Ende der Gerichtszeit des Tages, — wo die Eintheilung der Gerichtszeit in einer vor= und nachmittägigen besteht, des betreffenden Vormittags — erscheint. (Bl. f. R.=A. VIII S. 1, Bd. IX S. 305, 345, 406.) — Ueber Präklusion der provozirten Klage s. Bl. f. R.=Bl. XV 351.

77) Bei dem schriftlichen Verfahren ist nach Cap. VI §. 16 Ziff. 1 der Ger.=Ordn. in der Regel eine monatliche Frist von 30 Tagen zu gewähren; für die Replik und Duplik kann aber auch die Frist auf 14 Tage

von Amtswegen [78]) und ohne Veranlassung, soll aber dieselbe alsdann aussprechen, wenn

a. die Beschuldigung des Ungehorsams von dem dazu berechtigten Theile angemeldet wird, — dann auch ohne solche Anmeldung, wenn

b. der andere Theil die ihm obgelegene Handlung nach bereits verflossener Frist noch einreicht, und nicht zugleich die ausdrückliche Erklärung der Gegenpartei beibringt, daß sie hiezu, mit Verzicht auf den Vollzug des sonst verwirkten Rechtsnachtheiles, einwillige. [79])

§. 30. Die Parteien sind berechtiget, einander längere Fristen als die vom Gesetze bestimmten (mit Ausnahme der Nothfristen) zu bewilligen. [80])

Auf kürzere, als die gesetzlich bestimmten Fristen, kann keine Partei beschränkt werden. [81])

---

beschränkt werden, was gewöhnlich im Concursprozesse bei Anberaumung des dritten und vierten Edikstages zur Beschleunigung geschieht. (Vgl. oben S. 49 §. 17 lit. e der Nov. v. 1837.)

78) Die Folge des Ungehorsams ist nicht von Amtswegen auszusprechen, wenn daher das Gericht einen verspäteten Beweisnachtrag des Klägers, ohne den Ausschluß zu bedeuten, einfach dem Beklagten zur Erklärung mitgetheilt hat und auch der Beklagte hingegen nichts erinnerte, ferner die Produktion ohne Widerrede vor sich gehen ließ und in seiner Deduktion keine Verspätung rügte, sind die im verspäteten Beweisnachtrag vorgelegten Urkunden als Beweismittel zuläßig. (Bl. f. R.-A. XXIII 241; Seuff. Comm. z. G.-O. 2. Aufl. Bd. II S. 358.) — Die Beweisfrist wird durch eine vom Gegner des Beweispflichtigen wider die Beweis-Auflage ergriffene Berufung gewahrt. (Plen.-Beschl. 16/4. 46, R.-Bl. 1846 Nr. 14 S. 275; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 218.)

79) Zur Abgabe einer solchen Erklärung ist auch der Anwalt berechtigt. (Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 Bd. IX S. 325.) Derselbe hat hiezu keine Spezialvollmacht nothwendig. (Vgl. v. Spies Erläuterungen §. 55 u. Puchta Anl. S. 96.)

80) Den Parteien ist es unbenommen, durch Vertrag die Fristen kürzer (ebenso länger) zu bestimmen, als sie das Gesetz anordnet. (Bl. f. R.-A. V 222.) — Auch deren Anwälte können längere Fristen gewähren. (Moritz Comm. z. Nov. v. 1837 S. 349 u. 350.)

81) Wurde eine zu kurze Frist vorgesteckt, oder ein ungeeignetes Präjudiz angedroht, so kann der Beklagte nicht nur bis zum Ablaufe der

§. 31. Glaubt eine Partei auf Verlängerung der anberaumten Frist Anspruch zu haben, so muß sie darum vor dem Ablaufe derselben nachsuchen.[82])

Das später angebrachte Gesuch wird nicht berücksichtiget. Um Verlegung einer Tagsfahrt muß zu einer Zeit nachgesucht werden, daß dem Gegner noch rechtzeitig Nachricht davon gegeben werden kann.[83])

Geschieht dieses nicht, so sind jedenfalls, selbst wenn das Gesuch als gegründet befunden wird, von dem Gesuchsteller die in Folge der zu spät erhaltenen Nachricht dem Gegner verursachten Kosten zu ersetzen.

Wird das Gesuch als ungegründet befunden, so tritt bezüglich auf den ersten Termin[84]) für die Partei, oder im Falle der Prozeß durch einen Anwalt geführt wird, für diesen eine Geldstrafe von 5—10 fl., im wiederholten Falle aber die Folge des Ungehorsams ein.[85])

---

vorgesteckten Frist, sondern auch noch nachher bis zur Ungehorsams-Beschuldigung von Seite des Klägers dagegen remonstriren. (Bl. f. R.-A. V 395; vgl. unten §. 55.) — Durch Vertrag können übrigens auch kürzere Fristen bestimmt werden. (Bl. f. R.-A. V 222.)

82) Bei den Bestimmungen der §§. 31, 32 u. 34 der Nov. v. 1837 ist auf den §. 5 Abs. 2 des Ges. v. 22/7. 1819 (s. oben S. 4) keine Rücksicht zu nehmen. (v. Spies Erl. §. 60.)

83) In dringenden Fällen ist es zweckmäßig, wenn die um Frist nachsuchende Partei den Gegentheil gleichzeitig unmittelbar in Kenntniß setzt. (Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. II S. 360.)

84) Dieser erste (zuerst erfolgte) Termin bezieht sich jedoch nicht auf die erste dilatorische Ladung, sondern auf den ersten peremtorischen Termin. (Bl. f. R.-A. VI 86, XIX 415.) — Ueber die Erfordernisse des ersten Fristgesuches und die Folgen des Mangels gehöriger Begründung vgl. Bl. f. R.-A. XIX 415. — Mit der Abweisung des Gesuches und dem Ausspruche der Strafe wird eine neue kurze Frist von 8 bis 14 Tagen anberaumt. (Vergl. Verhdl. d. K. d. Abg. v. J. 1837, Prot. Bd. IX S. 133 u. ff.; Cod. jud. cap. V §. 11 Nr. 2.)

85) Die Folge des Ungehorsams tritt mit der Versäumung der Frist ein; bei deren Berechnung wird nun der Tag der Insinuation nicht mitgerechnet und wenn der letzte Tag auf einen Feiertag fällt, geht die Frist erst am nächsten Werktage aus. Dasselbe ist der Fall bei Fristverlängerungen. (Bl. f. R.-A. I 246.) — Zur Einreichung von Schriftsätzen laufen

§. 32. Die Verlängerung der Frist, so wie die Verlegung des Termins, findet ohne Zustimmung des andern Theils nur Einmal statt, und in diesem Falle nur, wenn glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt sind.[86]) Jedes weitere Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungsgesuch muß — letzteres unter der Eröffnung, daß der angesetzte Termin nicht statt finde, — von dem Gerichte dem Gegentheile mit Anberaumung einer kurzen Frist[87]) zur Erklärung mitgetheilt werden. Erklärt er sich nicht, oder nicht innerhalb der Frist, so ist das Gesuch als bewilliget anzusehen.

Im Falle der Nichtbewilligung von Seite des Gegentheils, hat das Gericht unter Beifügung kurzer Gründe zu entscheiden.[88])

Stillschweigende Bewilligung von Seite des Gerichtes findet nicht statt.[89])

§. 33. Fällt die richterliche Entscheidung gegen die Ge-

---

die Fristen am letzten Tage um Mitternacht aus. (Bl. f. R.-A. II 151.) — Ueber Insinuationen an Sonn- und Feiertagen s. Bl. f. R.-A. Bd. IX S. 91 u. ff. — Unter Feiertagen sind nur die Kirchenfeiertage aber nicht die politischen Feiertage oder die Festtage der israelitischen Glaubensgenossen zu verstehen. (Bl. f. R.-A. IV 96, VI 32, X 111.) — Am Charfreitage laufen die Fristen nicht aus, ohne Unterschied, ob der Betheiligte resp. sein Anwalt der katholischen oder protestantischen Konfession angehöre. (Bl. f. R.-A. Bd. X S. 110.)

86) Die erste peremtorische Frist zur Klagbeantwortung ist keine verlängerte, es kann daher nur dann, wenn die zur Klagsbeantwortung vorgesetzte peremtorische Frist, (nicht die blos monitorische Ladung) bereits verlängert worden ist, von einem zweiten oder weiteren Fristverlängerungs-Gesuche im Sinne der §§. 32—35 des vorstehenden Ges. die Rede seyn. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 223.)

87) Nicht über 14 Tage u. nicht unter 3 Tage. (v. Spies Erläut. S. 52.)

88) Das erste Fristgesuch kann ohne Vernehmung des Gegentheils bewilligt oder auch verworfen werden und ist hier bei der Prüfung der Hinderungsursachen überhaupt milde zu verfahren. (Vgl. Moritz Comm. z. Ges. v. 17/11. 37, S. 355; Bl. f. R.-A. XIX 415; s. a. unt. S. 60 Note 92.)

89) Eine stillschweigende Bewilligung findet jedoch bezüglich der Beweisfrist statt, wenn gegen die Beweisauflage die Berufung ergriffen wurde. (Plen.-Beschl. v. 16/4. 46, R.-Bl. 1846 Nr. 14 S. 275; Sammlg. d. Plen.-Beschl. 2c. Bd. I S. 218 u. Bl. f. R.-A. XIV 381.)

währung des zweiten oder eines weiteren Fristengesuches aus, so ist zugleich der als Folge des Versäumnisses verwirkte Rechts-Nachtheil auszusprechen,[90]) und damit nach Umständen das Urtheil in der Sache selbst zu verbinden.[91])

§. 34. Von dem Gerichte darf ein Fristverlängerungs- oder Terminsverlegungs-Gesuch Einmal bewilliget werden, wenn ein unverschuldetes,[92]) in der Person der Partei oder des Anwaltes, oder in der Sache selbst liegendes Hinderniß, welches in dem Bewilligungs-Dekrete ausdrücklich angeführt werden muß, glaubwürdig dargelegt ist.

Ein zweites Gesuch muß hinlängliche Bescheinigung[93]) eines solchen Hindernisses enthalten, wodurch dem Gesuchsteller und seinem Anwalte das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung bedeutend erschwert wird.[94])

---

90) Es versteht sich hiebei von selbst, daß der Ablauf der vorigen bewilligten Frist abgewartet werden müsse. Der auszusprechende Rechtsnachtheil ist derjenige, welcher angedroht wurde.

91) Je nach Lage des Prozesses, z. B. wenn die Replik od. Duplik ausgeschlossen wird, sind die Akten zum Spruche auszusetzen.

92) Das Hinderniß darf allerdings kein verschuldetes seyn, jedoch ist bei der Würdigung des Einmaligen (ersten) Gesuches milde zu urtheilen. (Vgl. oben S. 59 Note 86 u. 88.) Während nämlich bei dem ersten Fristgesuch nur eine solche Motivirung anzugeben ist, daß der Richter keinen Grund hat, dessen Wahrheit zu bezweifeln, muß für das zweite Gesuch schon eine hinlängliche Bescheinigung des Hindernisses vorliegen und die Bewilligung des dritten oder weiteren Gesuches erfordert Beweis unverschuldeter Hindernisse. (Vgl. §. 34 Abs. 2 u. §. 35.)

93) Bescheinigung im Gegensatz des vollen Beweises kann als gegeben angenommen werden durch glaubwürdige Urkunden, beglaubigte Auszüge oder Abschriften, Augenschein, Gutachten von Sachverständigen, Zeugnisse, Zeugen mit dem Anerbieten zur Eidesleistung. Es genügt die Bescheinigung, daß der bevollmächtigte Anwalt verhindert war und wird in der Praxis die Bestimmung „Gesuchsteller und seinem Anwalte" nicht strenge genommen. (Vgl. Ger.-Ordn. Cap. IX §. 2, X §. 13, 14, 17, XI §. 9, 12.)

94) Ist ein zweites oder weiteres Fristgesuch als unbegründet zu erachten, so tritt die Folge des Ungehorsams in der Hauptsache auch dann ein, wenn die früheren Gesuche als gegründet bewilligt wurden. (Bl. f. R.-A. XVII 167.)

§. 35. Die Bewilligung eines dritten und ferneren Gesuches darf nur stattfinden wegen bewiesener[95]) unverschuldeter Hindernisse,[96]) welche

a. dem Gesuchsteller das Handeln oder das Erscheinen bei der Verhandlung und in demselben Maße auch die Bestellung und Unterrichtung eines Bevollmächtigten, oder

b. dem unterrichteten Bevollmächtigten das Handeln oder Erscheinen in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten unmöglich machen, oder

c. welche die Erlangung der erforderlichen Aufklärung, oder Beweismittel des angewendeten größten Fleißes ungeachtet verzögern.

§. 36. Diese Hindernisse begründen Verlängerungs- oder Verlegungsgesuche auf so lange als:

zu a. die Unmöglichkeit, selbst zu handeln, und einen Bevollmächtigten zu bestellen und zu unterrichten, andauert;

zu b. so lange weder der unterrichtete Bevollmächtigte, noch dessen Stellvertreter handeln können, und auch der hievon in Kenntniß gesetzte Vollmachtgeber einen andern Bevollmächtigten nicht unterrichten kann;

zu c. so lange, als das Hinderniß nicht beseitigt ist. Hängt diese Beseitigung nicht von dem Gesuchsteller, sondern von äußeren Umständen ab, und ist deren Ende ihrer Natur nach nicht abzusehen, so hat das Gericht nach Vernehmung der Parteien und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu entscheiden, ob und wie der Sache gleichwohl Fortgang zu verschaffen, oder ob dem Prozesse zur Zeit Stillstand zu geben sei.[97])

§. 37. Die Gerichte, welche gegen die Bestimmungen der §§. 35. 36. Fristenverlängerung oder Terminsverlegung bewilligen, verfallen in eine Strafe von 5—50 fl.

---

95) Beweis durch Delation des Eides ist hier unzuläßig. (Vgl. Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837, Bd. IX S. 349.)

96) Ueber Verhinderung der Fristeinhaltung in Ermangelung des Postenlaufs s. Bl. f. R.-A. VIII 47.

97) Vgl. §. 113 der Nov. v. 17/11. 37.

Diese Strafen sind sowohl auf Anzeige der Parteien, als von Amtswegen von den Obergerichten, wenn sie aus irgend einer Veranlassung die Uebertretung wahrnehmen, unnachsichtlich zu verfügen und zu erholen.

Den Advokaten werden die Ansätze für ungegründete Gesuche zum Besten des Pensionsfondes für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreiches gestrichen,[98]) vorbehaltlich weiterer Disciplinarstrafe im Falle des Muthwillens.[99])

§. 38. Gegen das Versäumniß von Fristen oder Terminen findet Wiedereinsetzung[100]) in den vorigen Stand (Cod. jud. cap. XVI §. 1 Nr. 11) nur dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß sowohl der Einhaltung der Frist oder des Termines, als der Stellung eines Gesuches um Verlängerung oder Verlegung eine rechtserhebliche Ursache (§. 35 und 36) im Wege gestanden sei; vorbehaltlich dessen, was im Cod. jud. cap. VII §. 10 verordnet ist.[101])

Das Gesuch muß bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, angebracht werden.[102]) Mit

---

98) Unter die zu streichenden Ansätze gehören nur die Anwalts-Gebühren, nicht auch die baaren Auslagen. — Ueber das Verhältniß zwischen einem substituirenden Anwalt und dem Substituten vgl. Bl. f. R.-A. Bd. X S. 126.

99) Disciplinarvorschr. f. die Advokaten v. 23/3. 13, R.-Bl. 1813 Nr. 18 S. 425—437. — Ob außer der oben bezeichneten Geldstrafe den Advokaten zugleich auch noch die hier angedrohte Disciplinarstrafe im Falle des Muthwillens treffen könne? Diese Frage wird zu verneinen seyn. (Vgl. Vhdl. d. K. d. Abg. v. J. 1837, Prot. Bd. IX S. 357; v. Spies Erläut. §. 63 u. 64 Abs. 3.)

100) Ueber Restitution gegen Versäumniß von Fristen und Termine vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 165—176, Aufl. II S. 200—212, Bl. f. R.-A. I 319, 399, IV 415, V 110, 191, VI 221, VIII 31. 47, IX 128, XIV 112, 238, XV 139, XVII 348, XIX 395. — Ueber die Schwierigkeiten zu erlangender Wiedereinsetzung gg. versäumte Nothfristen vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 117.

101) Durch diese Bestimmung der Nov. v. 1837 wurde die Vorschrift des Cod. jud. cap. 16 §. 1 Nr. 11, welche sich wegen der Worte: „re adhuc integra" mehrseitig auslegen läßt, aufgehoben.

102) Diese 14tägige Restitutionsfrist ist eine peremtorische, und zwar

demselben ist unter dem nämlichen Rechtsnachtheile, die versäumte Handlung zu verbinden.

Ueber das rechtzeitig [103]) angebrachte Gesuch ist in der Regel [104]) der Gegentheil unter Ansetzung einer kurzen Frist oder in einem anzuberaumenden Termine, mit Androhung des Rechts-Nachtheiles, daß das Gesuch für bewilliget erachtet werden würde, zu vernehmen. [105])

§. 39. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes finden auch auf die Minderjährigen [106]) und die denselben Gleichgestellten [107]) Anwendung, vorbehaltlich der ihnen nach den

---

weil sie durch das Gesetz für unerstrecklich erklärt ist, ein Fatale. — Sie fängt aber erst dann zu laufen an, wenn das Hinderniß gehoben ist, wegen dessen man früher nicht handeln konnte. — Binnen dieses 14tägigen Restitutionsfatales muß übrigens nicht nur das Restitutionsgesuch allein überreicht, sondern es muß mit demselben auch sogleich die versäumte Handlung selbst nachgeholt und verbunden werden, und zwar ebenfalls unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses.

103) Würde sich aus der eigenen Angabe des Imploranten ergeben, daß das Restitutionsfatale versäumt sei, so ist das Gesuch nicht zur Vernehmung mitzutheilen.

104) Da es hier nur heißt: „in der Regel" — so ist hieraus zu schließen, daß das Gesetz doch auch eine Ausnahme anerkennt; allein diese Ausnahme kann wohl nur dann eintreten, wenn sich das Restitutionsgesuch offenbar als grundlos und verwerflich darstellt.

105) Man kann auch dann, wenn Anträge über Inzidentpunkte zur Erklärung mitgetheilt werden, das Präjudiz setzen, daß, im Falle eine Erklärung nicht erfolge, die Zustimmung angenommen werde. (Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. II S. 286.)

106) Restitution Minderjähriger und denselben Gleichgestellter. (Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 284.)

107) Die Gemeinden stehen unter der besondern Curatel und Aufsicht des Staates, und genießen die Vorrechte der Minderjährigen. (Ges. v. 17. Mai 1818, Ges.-Bl. f. d. K. B. v. 1818 St. V S. 57, Tit. III Cap. 1 §. 21.) — Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen ebenfalls die Rechte öffentlicher Korporationen. (Ges. v. 26. Mai 1818, Ges.-Bl. d. K. B. v. 1818, St. IX S. 156, Abschn. II Cap. 2 §. 28.) — Unter Curatel gestellte Verschwender sind bezüglich der Restitution gegen Prozeß-Unterlassungen den Minderjährigen nicht gleich gestellt. (Bl. f. R.-A. XXII S. 88.)

Civilgesetzen, dann nach der Gerichtsordnung Cap. XVI §. 1 Nr. 2 dritter Satz zustehenden Rechte.[108])

Für den königl. Fiskus soll aber das Motiv, daß zu seinem Nachtheile im Prozesse etwas unterlassen worden sei, künftig in keinem Falle mehr ein Restitutionsgrund seyn.[109])

Ausnahmsweise soll jedoch die Bestimmung des Cap. VII §. 10 der Gerichtsordnung analog Anwendung finden, wenn der prozeßführende Fiskal gegen seine Instruktion oder Vollmacht etwas unterlassen hat, wovon der Verlust des Prozesses die Folge, und die Erholung der Entschädigung für das Staats-Aerar wegen Insolvenz des Fiskals nicht möglich gewesen ist.

Abschnitt V.

Von dem Beweisverfahren.

(Cod. jud. cap. IX und X, dann XIII. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819 Abschn. VII.)

§. 40. In protokollarisch verhandelten Sachen kann die Beweis- wie die Gegenbeweisantretung zu Protokoll aufgenommen werden.

---

108) Nach bayerischem Landrechte ist für Restitutionsgesuche moralischer Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822, Art. III bestimmten Frist das Quadriennium, je nachdem die Frist ohne oder aus Verschulden des jeweiligen Vorstehers verlaufen, im ersten Falle von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Vorsteher die aus dem Ablaufe der Frist entstandene Läsion bekannt geworden ist, im zweiten Falle aber von dem Tage an, wo statt des schuldhaften Vorstehers ein anderer bestellt wurde. (Plen.-Beschl. v. 18/5. 42, R.-Bl. 1842 Nr. 24 S. 741; Sammlg. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 76.)

109) Der k. Fiskus kann also wegen eines versäumten Termines und des darüber verlorenen Prozesses in der Hauptsache auch die restitutio contra sententiam nicht mehr geltend machen, sondern hat nur den Entschädigungs-Regreß an den säumigen Fiskalbeamten. Nur dann, wenn Letzterer insolvent ist, findet nach analoger Anwendung der Gerichtsordnung Cap. VII §. 10 ausnahmsweise noch eine restitutio contra sententiam statt. — Dem Fiskus gebührt übrigens nach der Allerh. Vdg. v. 6. März 1789 das Privilegium, gegen den Verlauf der Fatalien in integrum restituirt zu werden. (M. G.-S. V. Bd. S. 748.) — Willkürliche Dispensation von der Beobachtung der Fatalien und Nachläßigkeit hierin

§. 41. Gleich allen andern Beweismitteln (Prozeßgesetz §. 12) muß auch die eventuelle Eideszuschiebung,[110]) — welche jedoch nur in der Art statt findet, daß von dem Eide dann Gebrauch zu machen sei, wenn durch die andern Beweismittel nichts erwiesen worden, — bei Vermeidung des Ausschlusses, innerhalb der Beweisfrist als Beweismittel benannt werden. Gleiches gilt von dem Erbieten zum Erfüllungseide.[111])

§. 42. Wenn in der Beweisantretung mit anderen Beweismitteln[112]) zugleich die eventuelle Eideszuschiebung benannt wird, der Gegentheil aber eine Erklärung hierauf abzugeben versäumt, so ist dessen ungeachtet mit der Vollführung des Beweises durch die anderen Beweismittel zu verfahren, und nach deren Ergebniß das Erkenntniß zu fassen. Nur wenn gar nichts

---

ist, wenn sich der Fiskus dieselbe zu Schulden kommen läßt, höchsten Ortes anzuzeigen und derselbe zur Schadloshaltung der Gegenpartei anzuhalten. (Allh. Vdg. v. 16. August 1779, M. G.-S. I. Bd. S. 163.)

110) Bezüglich der Eidesleistung der Anwälte ist durch Kgl. allh. Vdg. v. 11/1. 06 bestimmt, „daß der Eid in der Regel, wo nicht vor „der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen solchen durch einen Anwalt in „seines Prinzipalen Seele schwören zu lassen, für zulässig befunden, oder „dieses von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Partei persönlich „abgeschworen werden soll.“ (R.-Bl. v. 1806 Nr. 5 S. 33.)

111) Das Erbieten zum Erfüllungseide schließt auch das Erbieten zum Bucheide in sich. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 198.) — Zum Reinigungseid muß der Probant, welcher auf die eventuelle Zuschiebung des Haupteides sich nicht erklärt hat, noch gelassen werden. (Bl. f. R.-A. V 229.)

112) Ueber Beweiskraft der strafrechtl. Urtheile für Civilsachen vgl. Plenarbeschl. v. 19/5. 57, in welchem folgender Grundsatz ausgesprochen ist: „Einem nach dem Strafprozeßgesetze von 1848 erlassenen strafrechtlichen Erkenntnisse, wodurch eine Frage entschieden ist, welche der Entscheidung einer Civilsache präjudizirt, kömmt vermöge seiner Rechtskraft für diese letztere die Wirkung eines vollkommenen Beweises zu; dem freisprechenden jedoch nur in so weit, als dasselbe einen Thatumstand in bejahender oder verneinender Weise als gewiß bekundet hat.“ (R.-Bl. 1857 Nr. 31 S. 701, Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. II S. 346.) — Ueber Benützung der Notorien bei der Entscheidung in höherer Instanz vergl. Bl. f. R.-A. XXIII S. 170. — Ueber Surrogirung verloren gegangener Beweismittel vgl. Bl. f. R.-A. XII 94*.

erwiesen worden, tritt die Annahme der Eidesverweigerung als Folge des Ungehorsams ein.

§. 43. Mit der Mittheilung des Beweises (Prozeßgesetz §. 12 Abschn. 2) ist dem Gegentheile zur Antretung des Gegenbeweises, wodurch der Beweis der andern Partei widerlegt werden will, eine Frist, welche jener für den Beweis gleichkommt, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anzuberaumen.

§. 44. Bei der Mittheilung der Beweisantretung durch Zeugen (§. 14 des Prozeßgesetzes) ist nicht sogleich Termin zur Beeidigung und Vernehmung der Zeugen anzusetzen.[113])

Dieses geschieht erst nach eingekommenem Gegenbeweise oder nach abgelaufener Gegenbeweisfrist. Ist die Gegenbeweis-Antretung rechtzeitig eingekommen, so erfolgt zugleich mit der Mittheilung derselben an den Beweisführer die Bestimmung des Tages, an welchem die Aufnahme der Beweise und Gegenbeweise statt finden soll.[114])

113) Vgl. Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. III Aufl. I S. 53—55, Aufl. II S. 67—69.

114) Aus vorstehenden §§. 44 u. 45, dann aus §. 14 des Ges. v. 22/7. 19 geht hervor: a. daß jetzt, besondere Gründe der Beschleunigung ausgenommen, mit der Aufnahme der Beweise nicht mehr vor dem Einkommen der Gegenbeweisschrift oder dem Ablaufe der hiefür bestimmten Frist begonnen werden soll; b. daß jene Vorschrift des §. 44 für den Zeugenbeweis gegeben, im Uebrigen aber c. das Ermessen des Richters nicht ausgeschlossen sei. Hat z. B. der Reprobant dem Zeugenbeweise des Probanten nicht wieder Zeugen, sondern nur Urkunden entgegen gestellt, so kann letzterer (Probant) noch vorher, ehe der Zeugenvernehmungs-Termin anberaumt wird, mit seiner Erklärung auf die Urkunden vernommen werden, um in diesem Termin etwa zugleich die Produktion der Urkunden bewerkstelligen zu können. Der Richter hat hier zu beurtheilen, was das Zweckmäßigste ist, und er wird zu diesem Zwecke nicht bloß die Art, sondern auch den Umfang der Beweismittel, z. B. die Zahl der Zeugen, in Betrachtung ziehen. (Vgl. v. Gönner, Comment. S. 187; Wendt §. 154; Puchta §§. 211, 219, 222.) — Die Fälle, in welchen aus besonderen Gründen das summarische Zeugenverhör anwendbar ist, sind vorzüglich a. die causae summarissimae nach G.-O. Cap. III §. 3, vgl. mit Cap. X §. 3 Nr. 9, vielmehr jetzt jene Streitsachen, welche sich nach der Nov. v. 1837 §. 1 zum beschleunigten Verfahren im münd-

§. 45. Fragestücke können sowohl mit der Gegenbeweis-Antretung, jedoch nur gesondert, in einer Beilage, als auch allein — bis zum Zeugenvernehmungstermine dem Gerichte übergeben werden.

§. 46. Den Parteien, wie ihren Anwälten, ist gestattet, bei der Zeugenvernehmung gegenwärtig zu seyn.[115])

Während der Vernehmung der Zeugen, jedoch immer erst nach erfolgter Antwort auf die vorgelegte Frage, dürfen sowohl der Richter, als die Parteien, außer den ursprünglich gestellten Fragen noch alle diejenigen Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen als nöthig erscheinen.[116])

Außerdem sind alle Fragen zulässig, die entweder aus dem Beweissatze entnommen sind, oder Thatumstände betreffen, welche

---

lichen Verhöre eignen. b. Außerdem findet dasselbe noch statt in einigen speziell bestimmten Fällen. (v. Spies, Sammlg. S. 49.) c. Zu einem freiwilligen Antrage auf dieses Verfahren nach Cod. jud. cap. X §. 3 Nr. 9 werden sich aber jetzt die Parteien kaum noch irgend einmal bewogen finden, weil der ordentliche Zeugenbeweis selbst schon bedeutend verkürzt ist. — Die Vorschriften der G.-O. Cap. X §. 3 über summarischen Beweis durch Zeugen haben übrigens einige, jedoch unbedeutende Modifikationen erlitten. Nach jener Stelle waren nämlich: a. auch beim summarischen Zeugenbeweis Artikel nothwendig; dagegen können dieselben jetzt umgangen werden, weil sie ja selbst beim ordentlichen Zeugenbeweise nicht mehr nothwendig sind. b. Der G.-O. zufolge wurden die Parteien zum summarischen Zeugenverhör gar nicht vorgeladen, allein seit der Nov. v. 1837 wird es den Parteien auch hier gestattet, dem Verhöre beizuwohnen. Der Unterschied des jetzigen summarischen Zeugenverhörs von dem jetzigen ordentlichen Zeugenverhöre beschränkt sich nur darauf, daß bei dem ersteren keine schriftlichen Interrogatorien und keine Disputirsätze vorkommen, und daß zuweilen das Handgelübde die Stelle des Eides ersetzt. (Vgl. Verhdl. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. VI S. 49 u. 186, VIII 170, u. v. Gönner Comm. S. 203.)

115) Die Ausdehnung dieser Bestimmung der Gegenwart der Parteien auf die Vernehmung der Sachverständigen wurde im Bd. VI S. 60 der Bl. f. R.-A. verneint. — Ueber Nichtzuziehung der Parteien zur Zeugenvernehmung, wenn durch dieselbe nur eine Bescheinigung geliefert werden soll, s. Bl. f. R.-A. XIV 253.

116) Ueber Zeugenverhör zum ewigen Gedächtniß vgl. G.-O. Cap. X §. 21 u. Bl. f. R.-A. V 65.

die Rückerinnerung des Zeugen selbst lebhafter zu machen, oder dessen Aussagen an anderen Beweismitteln oder an Aussagen anderer Zeugen zu prüfen, dienen können.

Die Parteien sind berechtiget, ehe dem Zeugen seine Aussagen vorgelesen werden, zur Erläuterung einzelner bestimmt zu bezeichnender Punkte auf weiteres Befragen desselben anzutragen. Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemals unterbrochen, auch dürfen von den Parteien die Fragen an die Zeugen anders nicht, als durch den Richter gestellt werden.

Der Richter kann die Zuwiderhandelnden aus dem Gerichtszimmer wegweisen, vorbehaltlich der Verhängung einer Geldstrafe von 5—50 Gulden.[117])

§. 47. Ergeben sich zwischen den Aussagen mehrerer Zeugen Widersprüche, so soll der Richter diese Widersprüche sowohl von Amtswegen, als auf Antrag der Parteien, durch wiederholte Fragen an die Zeugen zu heben trachten. Läßt sich aber der Widerspruch auch dadurch nicht heben, so darf er, nach Befund der Umstände und Beschaffenheit der Verhältnisse, auch zur gleichzeitigen Vorrufung und Befragung der einander widersprechenden Zeugen schreiten.

§. 48. Jeder von einem Zeugen oder von einem Sachverständigen abzuschwörende Eid soll erst nach vorheriger dem Verhältnisse angemessenen Anrede des Richters (Cod. jud. cap. X §. 14 Nr. 1) und Ablesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches abgelegt werden. In eben dieser Art ist hinsichtlich der Versicherung an Eidesstatt zu verfahren.[118])

§. 49. Vor der wirklichen Leistung eines von einer Partei zu schwörenden Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt soll, wenn die Gegenpartei anwesend ist, jedesmal der Vergleich versucht werden.

---

117) Die Frage, ob der §. 46 der Nov. v. 1837 auch in Sachen des mündlichen Verhörs anzuwenden sei, wurde in den Blättern f. R.-A. Bd. VI S. 57 bejahend, dagegen im Bd. XIII S. 401 verneinend beantwortet. (Vgl. a. oben S. 66 Note 114.)

118) Meineidsverwarnung findet auch in Bezug auf gebildete Leute von gutem Leumund statt. (Bl. f. R.-A. VI 90.)

§. 50. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. IV §. 12, dann Cap. XI §. 5 Nr. 1 und §. 7 Nr. 1 sind durch das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 16 nicht aufgehoben.[119])

Abschnitt VI.

Von der Appellation.

(Cod. jud. cap. XV. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819 Abschn. VIII.[120])

§. 51. Wegen einfacher Dekrete[121]) und Zwischenbescheide[122]) findet keine Appellation statt.[123])

---

119) Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. II Aufl. I S. 163, Aufl. II S. 205 u. 206.

120) Zu Abschnitt VI vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 3—144, Aufl. II S. 2—175.

121) Unter einfachen Dekreten ist jede richterliche Entschließung oder Verfügung zu verstehen, welche auf einseitigen Antrag einer Partei ohne Vernehmung des Gegentheils erfolgt. (v. Gönner, Comm. z. Ges. v. 17/11. 37 S. 260.) — Ein Dekret, welches die Ableistung des Noven-Eides und Vernehmung der neu vorgeschlagenen Zeugen anordnet, ist einfacher Zwischenbescheid. (Bl. f. R.-A. VII 22.) — Die Beschwerdeführung gegen ein Dekret des Inhalts: „Kläger habe vorerst, ehe auf die Klage verfügt werden könne, einen Gemeindebeschluß und den Streitkonsens der Kuratelbehörde (also überhaupt Legitimationsbehelfe) beizubringen, ist als Judizial-Berufung gestattet und nicht als Extra-Judizial-Beschwerde zu erachten. (Bl. f. R.-A. XXII S. 143.) — Selbstständige Beschwerdeführungen gegen prozeßleitende Dekrete in der Sphäre der Extrajudizial-Appellation sind unzulässig. (Bl. f. R.-A. Bd. IX S. 376.) — Eine Beschwerde in Betreff Suplirung älterlichen Konsenses wurde als Extrajudizial-Beschwerde angesehen. (Vgl. Bl. f. R.-A. Bd. X S. 336 Nr. 4.) — Einem Richter steht gegen den Beschluß, wodurch einem von der Partei gegen ihn gestellten Perhorreszenz-Gesuche statt gegeben wird, eine auf Verwerfung dieses Gesuches gerichtete Beschwerde zu. (Plen.-Beschl. v. 16/4. 45, R.-Bl. 1845 Nr. 17 S. 276; Sammlg. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 178.)

122) Ein Zwischenbescheid ist überhaupt jede Entscheidung, welche dem Hauptstreite noch kein Ende macht, im weiteren Sinn also auch das Beweisinterlokut. Im engeren Sinne unterscheidet aber v. Gönner (Comm. z. Nov. v. 1819 S. 264) zwischen Incident-Sachen und Incident-Punkten. Unter die Letztern rechnet er solche Streitpunkte, welche ohne das Daseyn eines andern Hauptstreites nicht vorhanden seyn und als selbstständige Prozesse auch nicht vorkommen können. Als Incident-Sachen

Wer durch ein einfaches Dekret oder durch einen Zwischenbescheid beschwert zu seyn glaubt, hat dagegen bei Vermeidung des Ausschlusses [124]) binnen 14 Tagen [125]) sich bei Gericht [126])

---

bezeichnet er aber solche, welche auch ohne den Prozeß als besondere Streitigkeiten (Prozesse) vorkommen können. Nur gegen die Bescheide über Incident-Punkte ist die Appellation ausgeschlossen, soweit nicht etwa das Gesetz selbst in §. 52 eine Ausnahme macht, — nicht auch gegen Interlokute über Incident-Sachen. — Eine Beschwerde gegen ein einfaches Dekret oder einen Zwischenbescheid kann und muß beziehungsweise auch mit der Appellation wider das einen Eid auflegende Erkenntniß verbunden werden. (Bl. f. R.-A. V 236.) — Gegen Zwischenbescheide, welche den Eid einer verstorbenen Partei für geleistet erklären, findet nicht eine selbstständige Berufung, sondern nur Verwahrung statt. (Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 137; vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. II. Aufl. Bd. IV S. 20 Note 42.) — Ueber Berufungszuläßigkeit bei Incidentsachen vgl. Bl. f. R.-A. VII 22, XII 219, insbes. im Editionsverfahren Bl. f. R.-A. XVIII 237, 77*.

123) Es kann jedoch im Wege der Adhäsion Beschwerde geführt werden. (Bl. f. R.-A. XIII 363, XX 88*.) — Der §. 51 des Ges. v. 17/11. 37 Abs. 1 ist nicht anwendbar, wenn in einer nach §. 52 des Hyp.-Ges. zu beurtheilenden Rechtssache von dem Gläubiger darüber bei dem höheren Richter Beschwerde geführt wird, daß der Richter eine dem §. 52 zuwiderlaufende Verfügung erlassen habe. (Bl. f. R.-A. V 231.) Ungeachtet der Nichtappellabilität der Hauptsache kann die mit der Berufung verbundene Beschwerde des Anwalts wegen der Kostenüberbürdung stattfinden. (Bl. f. R.-A. X 48.) — Ueber unzuläßige Rechtsmittel s. Bl. f. R.-A. III 284. — Ueber die Folgen der Einreichung der Berufungsschrift bei der unrechten Behörde vgl. Bl. f. R.-A. Bd. X S. 127. — Ueber die Kompetenz zur Beurtheilung der Berufungszuläßigkeit vergl. G.-O. Cap. XV §. 3 Nr. 3 u. §. 24 der Nov. v. 22/7. 19.

124) Wer die Verwahrung unterläßt, verliert das Recht, die Beschwerde mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden. Das gravirende Dekret wird durch stillschweigende Unterlassung der Verwahrung rechtskräftig. (Vgl. den §. 53 Nr. 3.)

125) In dem Ges. v. 1819 §. 18 (s. ob. S. 14) hieß es nur: „bei der weitern Verhandlung des Prozesses" — die Unbestimmtheit dieses älteren Ausdruckes veranlaßte aber jene feste Zeitbestimmung von 14 Tagen. (Moritz, Real-Comm. S. 491.) — Die Verwahrung binnen 14 Tagen ist in dem Falle nicht erforderlich, wo es ohnehin Aufgabe der nächsten durch das einfache Dekret hervorgerufenen Prozeßhandlung ist, alle Einwendungen gegen den Inhalt der gemachten Mittheilung oder hinsichtlich des Verfahrens darüber prozeßordnungsmäßig vorzutragen. (Bl. f. R.-A. V 395.)

zu verwahren.[127]) Es bleibt ihm sodann das Recht vorbehalten,[128]) die Beschwerde hierüber mit der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil[129]) zu verbinden.[130])

§. 52. Von der Bestimmung des §. 51 sind ausgenommen:

Es ist jedoch zweckmäßig, zur Vermeidung möglicher Mißdeutung den 14tägigen Termin einzuhalten. (Bl. f. R.-A. VIII S. 68 Note 4.)

126) Eine bloß außergerichtlich eingelegte Verwahrung würde wirkungslos seyn; sie kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben oder auch gelegenheitlich mit einem andern Parteivertrag eingereicht werden. (v. Gönner, Comment. S. 280.)

127) Gegen prozeßleitende Dekrete findet Verwahrung nicht statt, wenn es ohnehin Aufgabe der nächsten, durch das betr. Dekret hervorgerufenen Prozeßhandlung ist, alle etwa sich darbietenden Einwendungen gegen den Inhalt der mitgetheilten Eingabe (oder protokollarischen Prozeßhandlung) und hinsichtlich der Einleitung des Verfahrens darüber prozeßordnungsgemäß vorzutragen. (Bl. f. R.-A. V 395.) — Eine Verwahrung ist nicht nothwendig, wenn noch ehe die 14tägige Frist zur Anbringung derselben abgelaufen ist, ein End- oder beweisauflegendes Urtheil bereits erlassen ist. (Bl. f. R.-A. V 232.) — Die Verwahrung gegen nicht appellable Dekrete und Zwischenbescheide findet auch in Bausachen statt, ebenso die Frist hiezu von 14 Tagen. (Auer, Stadtrecht v. München S. CXXVIII.) — Ueber Rechtsverwahrung vgl. unten §. 53 Ziff. 3—6; ferner Bl. f. R.-A. XIII 382, 389, XXI 28, u. Pl.-Beschl. v. 26/4. 43 (R.-B. 1843 Nr. 18 S. 373; Sammlg. der Pl.-Beschl. Bd. I S. 123).

128) Eine Verbindlichkeit, die vorbehaltene Appellation wirklich auszuführen, veranlaßt die Verwahrung nicht.

129) Hieher gehören auch Urtheile, durch welche ein nothwendiger Eid auferlegt, oder eine gerichtsablehnende Einrede verworfen wird. (Bl. f. R.-A. XIII 382.)

130) Vgl. Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 21—26, Aufl. II S. 24—30.) — Die Bestimmungen des §. 51 der Proz.-Nov. v. 17/11. 37 finden bei den Handelsgerichten in Nürnberg keine Anwendung. (Bl, f. R.-A. Bd. XVI S. 289.) — Bezüglich der Berufung in Wechsel- und Handelsgerichtssachen nach der bayer. Wechsel- u. Merkantil-Ger.-Ord. v. 24. Nov. 1785 enthält §. 27 des Landt.-Abschd. v. 1/7. 56 nähere Bestimmungen. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 13 S. 128; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 354—358.) — Ueber Rekurse in Ewiggeldsachen der Stadt München vgl. Ges. v. 26/2. 50 (Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 9 S. 69—72). — Ueber Einführung des Ewiggeld-Institutes in dem Bezirke des Kreis- u. Stadtgerichts München r./J. vgl. Allh. Vdg. v. 26/2. 55 (R.-Bl. 1855 Nr. 11 S. 169—171.)

1) Bescheide, wodurch die Klage[131]) oder Widerklage, oder die Aufforderung zum Klagen[132]) oder zum Repliciren (Cod. jud. cap. IV §§. 5 und 6) oder die Streitverkündung oder die Intervention[133]) oder die Nennung des Auctors (Cod. jud. cap. VIII §. 3[134]) oder das Gerichtsverbittungsgesuch,[135]) oder das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[136]) ohne weitere Einleitung des Verfahrens, ganz, oder sowie angebracht,[137]) oder zur Zeit, oder von diesem Gerichte, abgewiesen wird;[138])

131) Hieher gehört auch die Zurückweisung einer Nullitätsklage (Bl. f. R.=A. VII 96.) — Die Berufung ist ferner zulässig bei Verweisung zu besonderer Klagestellung, resp. Verhandlung. (Bl. f. R.=A. VI 268, X 93.) — Ueber Beschwerdeführungen gegen Beschlüsse, durch welche eine Klage wegen fehlender Eigenschaft einer Justizsache von der Gerichtsschwelle abgewiesen wird. (Vgl. Bl. f. R.=A. IX S. 156.) — Das Gesetz v. 1819 §. 19 Nr. 1 beschränkt sich blos auf den Fall, wenn der Kläger mit der Klage abgewiesen wird; durch die vorstehende Bestimmung wurde die Appellation mit Recht auch auf andere selbstständige Anträge ausgedehnt. (Vgl. v. Gönner, Comm. S. 301 u. Moritz Realcomm. S. 497.)

132) Ueber die Klage ex lege Diffamari vgl. Seuff. Comment. z. G.=O. Bd. II Aufl. I S. 125—138, Aufl. II S. 155—172.

133) Beschwerde gegen Abweisung einer Intervention. (Bl. f. R.=A. VIII 313.) — Ueber die Befugniß des Intervenienten, zu verlangen, daß in seinem Interesse über eine von der durch ihn unterstützten Partei eingereichte Berufung, wenn sich dieselbe auch inzwischen verglichen hat, erkannt werde, s. Bl. f. R.=A. XXIII S. 133.

134) Seuff. Comm. z. G.=O. Aufl. I S. 310—313, Aufl. II S. 410—414; s. auch unten §. 62.

135) Ebenso ist selbstständige Berufung gestattet, wenn ein Gesuch, durch welches die früher gewahrte Gerichtsverbittung rückgängig gemacht werden will, zurückgewiesen wird. (Bl. f. R.=A. VIII 191.)

136) Hierher gehört nur die Restitution geg. Erkenntnisse (restitutio contra rem judicatam oder contra sententiam), nicht auch die restitutio contra lapsum termini fatalis seu praejudicialis. (v. Moritz Realcomm. S. 499; Bl. f. R.=A. VIII 79, XII 219, XVIII 16*.)

137) In dem Gesetze von 1819 waren nur die Ausdrücke gebraucht: „ganz oder bedingt". (Vgl. oben S. 15 §. 19.)

138) Wird der Antrag nicht abgewiesen, sondern nach dem Wunsche des Antragstellers verbeschieden, so findet von Seite der Gegenpartei keine Appellation, sondern vorläufig nur eine Remonstration statt. (Vgl. unten §. 55.) — Vergl. ferner über die Beschwerde gegen Zurückweisung des

2) Erkenntnisse, wodurch die gerichtsablehnende Einrede (Cod. jud. cap. VI §. 3 Nr. 1) verworfen wird;[139])
3) Erkenntnisse, welche den Streit über die Prozeßart entscheiden,[140]) wohin jedoch der Beschluß darüber, ob im mündlichen Verhöre[141]) oder im gewöhnlichen Verfahren, dann ob in diesem protokollarisch oder schriftlich[142]) verhandelt werden soll, eben so wenig gehört, als der Beschluß, wo-

Widerrufes einer frühern Gerichtsverbittung Bl. f. R.-A. VIII 191. — Unzuläßigkeit selbstständiger Berufung gegen Streitsistirung bis Kläger einer die Klagverhandlung bedingenden Auflage genügt hat. (Bl. f. R.-A. XV 364, 365.)

139) Dieser Absatz ist eine Wiederholung der Nov. v. 1819 §. 19 Nr. 2. — Die Bescheide über einfache dilatorische Einreden sind nach §. 51 u. 52 Nr. 2, dann §. 19 der Nov. v. 22/7. 19 einfache Zwischenbescheide, gegen welche selbstständige Berufung nicht statt hat. (Bl. f. R.-A. XIV 384, XXII 237, XXIII 199.) — Berufungsunzulässigkeit, wenn der Unterrichter wegen dilat. Einrede den Bekl. entbunden hatte, der Oberrichter Erkenntniß in der Hauptsache anordnet. (Bl. f. R.-A. IV 288, VII 138.) — Bezüglich der Appellation bei Erkenntnissen über dilatorische Einreden s. a. die Abhandlungen in den Bl. f. R.-A. VI 68, 372, 374.

140) Die Novelle v. 1819 §. 19 Nr. 4 bestimmte ganz kurz, gegen „Erkenntnisse über die Prozeßart" soll die Appellation zuläßig seyn. Da jedoch dieser allgemeine Ausdruck auch auf den Fall bezogen werden könnte, wenn der Richter eine Sache nach §. 1 der Nov. von 1819 zum schriftlichen Verfahren verweist, sowie auf den Beschluß, ob eine Klage im mündlichen Verhöre oder im gewöhnlichen Verfahren zu instruiren sei, — die Appellation gegen solche Beschlüsse aber nur neue Verzögerungen veranlassen würde, so hat das neuere Gesetz von 1837 diese Fälle ausgeschieden. (Vgl. Comment. zur Nov. von 1819 S. 27 Nr. 8.) — Der hieher gehörige Fall ist, wenn z. B. dem Kläger der Exekutivprozeß abgeschlagen wird, oder wenn das Erkenntniß die Frage betrifft, ob z. B. der beantragte Mandatsprozeß, ob das Verfahren nach §. 52 des Hyp.-Ges. stattfinde. (Bl. f. R.-A. IV 320, V 231, XV 364, XVIII 237.) — Dekrete, welche die Einleitung des Arrest- oder Exekutivprozesses vor Vernehmung des Imploraten verfügen, sind nämlich keine Erkenntnisse über die Prozeßart. (Bl. f. R.-A. VII 345.)

141) Z. B. wenn der Richter die Klage eines Hauseigenthümers gegen seinen ehemaligen Miethmann wegen eines letztjährigen Rückstandes zum mündlichen Verhöre verwiesen hat, nach §. 1 Nr. 4 der Nov. v. 1837.

142) Z. B. wenn der Richter eine zur protokollarischen Verhandlung

durch die Widerklage zur gesonderten Verhandlung bei demselben Gerichte [143]) verwiesen wird;[144])

4) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis aufgelegt wird;[145])

5) Urtheile auf einen nothwendigen [146]) Eid (Cod. jud. cap. XIII §. 3) oder auf einen der cap. XI §. 6 Nr. 5 und cap. XIII §§. 4 und 5 der Gerichtsordnung benannten gesetzlichen Eide;[147])

überreichte Klage zum schriftlichen Verfahren verweist, nach §. 1 der Nov. v. 1819 u. dem Ger.-Org.-Ges. v. 1/7. 56.

143) Wenn daher die Widerklage von diesem Gerichte gänzlich hinweggewiesen wird, so wäre allerdings selbstständige Appellation dagegen zulässig, außerdem findet hier nur Verwahrung statt.

144) Ueber Beschwerdeführung gegen Verweisung von Streitposten wegen Rechtsanhängigkeit vgl. Bl. f. R.-A. XXI 93. — Ferner über Berufung gegen eine den Rechtsstreit sistirende Verfügung (Bl. f. R.-A. VIII 61).

145) Nr. 4 §. 52 der Nov. v. 1837 ist ganz übereinstimmend mit Nr. 5 §. 19 der Nov. v. 1819. — Vorbescheide über Zwischenfragen gehören übrigens nicht hieher. (Bl. f. R.-A. IV 221.) — Ueber Definitiv-Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in dem Falle, wo um ein Beweis-Interlokut gebeten war, s. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 172. — Einer gegen das Beweisinterlokut nur in einzelnen Punkten ergriffenen Berufung kommt die Wirkung nicht zu, für den Appellanten den Lauf der Beweisfrist auch bezüglich der übrigen von ihm nicht angefochtenen und durch das bezielte Erkenntniß der höheren Instanz nicht berührten Punkte von selbst zu suspendiren. (Ztschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. I S. 572.) — Gegen Erkenntnisse, wodurch bezüglich der gerichtsablehnenden Einrede Beweis auferlegt wurde, findet eine selbstständige Berufung statt. (Plen.-Beschl. v. 26/1. 48, R.-Bl. 1848 Nr. 5 S. 67 2c., Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 247.)

146) Da hier ausdrücklich nur von den nothwendigen Eiden (dem jur. purgator. u. suppletor.) die Rede, ferner auf die Stellen über jusjurandum in litem u. manifestationis Bezug genommen ist, so fällt die Ausnahme bei andern nicht genannten Eiden weg; z. B. beim juramentum calumniae oder juramentum novorum. — Gegen Bescheide, welche den Antrag auf Leistung des Kalumnieneides zurückweisen, ist eine selbstständige Berufung zulässig. (Bl. f. R.-A. Bd. X S. 272.) — In §. 19 der Novelle von 1819 kam von diesen Eiden (purgator. u. suppletor. 2c.) nichts vor.

147) Auch gegen Erkenntnisse auf den in der G.-O. Cap. XI §. 6

6) Urtheile, wodurch über die Statthaftigkeit [148]) eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides (Cod. jud. cap. XIII §. 2) oder über die Eidesformel [149]) aberkannt wird, so ferne [150]) in Folge des Urtheils die Eidesleistung zu geschehen hätte; [151])

Nr. 6 bestimmten Eid ist eine selbstständige Berufung zuläſſig. (Bl. f. R.-A. Bd. X S. 95.) — Gegen ein Erkenntniß auf den Diffessionseid ist die Berufung zuläſſig, wenn dadurch auch über die Prozeßart entschieden wird. (Bl. f. R.-A. XXI S. 376.) — Abnahme des Diffessionseides, ungeachtet Produzent Verwahrung dagegen eingelegt hat. (Bl. f. R.-A. Bd. XVII S. 399.) — In einem Falle war nach §. 52 des Hyp.-Gef. Zinsklage erhoben und auf Ableistung des Diffessionseides erkannt worden; die dagegen ergriffene Revision wurde für zuläſſig erachtet. (Bl. f. R.-A. XXII S. 64.) — Oberrichterliches Amt, wenn in der Vorinstanz auf sich widersprechende Eide erkannt worden ist. (Bl. f. R.-A. XXIII 243.) — Zuläſſigkeit der Berufung gegen die Verwerfung eines Editionsgesuches. (Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 127.) — Desgleichen gegen Zurückweisung des Antrages auf Zuerkennung des Manifestationseides. (Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 399.) — Unstatthaftigkeit selbstständiger Berufung gegen ein die Reassumirung des Schwuraktes anordnendes Dekret. (Bl. f. R.-A. XII 349.) — Berufungsunzuläſſigkeit bei Erkenntnissen auf den Diffessionseid. (Bl. f. R.-A. XIV 63.)

148) Wenn daher das Gericht einen zugeschobenen oder referirten Hauptеid als unzuläſſig erklärt, so findet gegen dieses Dekret nur Verwahrung, nicht aber Appellation statt, denn hier fällt offenbar die ratio der Ausnahme weg. — Wird durch einen Zwischenbescheid die Reassumirung eines Schwuraktes angeordnet, so ist selbstständige Berufung nicht gestattet. (Bl. f. R.-A. XII 349.) — Wenn dagegen erkannt wird, der Eid sei nicht für verweigert zu erachten, sondern abermaliger Termin zur Eidesleistung anzuberaumen, so findet dagegen selbstständige Berufung statt. (Bl. f. R.-A. IX 143.)

149) Controverse Ansichten über Gestattung der Berufung gegen Interlokute über besondere Eidesförmlichkeiten. (Bl. f. R.-A. V 353.) — Berufungsunzuläſſigkeit bei Bescheiden über die Formel des Noveneides. (Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 176.) — Feierlichkeit der Eidesleistung durch Zuziehung von Geistlichen. (Bl. f. R.-A. V 353, 357.) — Berufungs-Unzuläſſigkeit gegen einen Bescheid über die Art der Beeidigung eines Zeugen. (Bl. f. R.-A. XXI S. 191.)

150) Wenn es also in Folge des Erkenntnisses gar nicht zu einer wirklichen Eidesleistung kommt, z. B. wenn der Eid pro recusato oder pro praestito erklärt wird, so fällt die Ausnahme wieder hinweg. (v. Gönner, Comment. S. 272 Nr. 10.)

7) Bescheide, wodurch eine Partei oder ein Dritter zur Herausgabe [152]) einer Urkunde verurtheilt wird; [153])

8) Bescheide, welche die verlangte Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß als unstatthaft erklären. [154])

§. 53. In allen Fällen, in welchen selbstständige Berufung nach §. 51 unzulässig ist,

1) macht es keinen Unterschied, ob das einfache Dekret oder der Zwischenbescheid von einem Untergerichte oder von einem Appellationsgerichte (Justizkanzlei) ausgegangen. [155])

---

151) Es kommt sowohl hier als im Falle Ziff. 5 nicht darauf an, ob die Berufung die Person, den Gegenstand oder die Art der Eidesleistung betrifft. (Vgl. Bl. f. R.-A. III 364, X 95, 272, XIII 143, XIV 63, XVI 31, XVII 399, XX 176, XXI 376, 462. — Gegen das Dekret über die Feststellung der zur Eidesleistung für eine Genossenschaft bestimmten Schwurmänner ist selbstständige Berufung zulässig. (Bl. f. R.-A. XXI S. 462.) — Ueberhaupt findet über die Bestimmung des Schwörenden, d. h. wer von Mehreren zu schwören hat, selbstständige Berufung statt. (Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 31; vgl. Seuff. Comment. Bd. IV S. 16 Note 39.)

152) Wenn also der Editionsantrag zurückgewiesen wird, so findet nur Verwahrung statt, und ist die Ausnahme nicht anwendbar, denn unter Nr. 1 des §. 52 ist dieser Fall wohl nicht zu subsumiren. — Auch gegen einen Zwischenbescheid, wodurch dem Editionssucher Beweis auferlegt wird, daß der Implorat die Urkunde wirklich besitze oder wenigstens gefährlicher Weise von Handen gelassen habe, kann blos Verwahrung innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist eingelegt werden. (Bl. f. R.-A. IV 221.) — Ebenso findet eine selbstständige Berufung nicht statt gegen Bescheide über Ort, Zeit oder sonstige Modalität der Edition (Bl. f. R.-A. IV 221); gg. Bescheide, welche ein Editionsgesuch abweisen (Bl. f. R.-A. XV 93); gg. Interlokute über den Besitz der Urkunde (Bl. f. R.-A. XVIII 77*; vgl. XX 127).

153) Bezüglich der Zulässigkeit der Berufung gegen Erkenntnisse über den Editionseid vgl. Bl. f. R.-A. XIII 143.

154) Wird die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse gestattet, und hält sich etwa der Gegner dadurch für beschwert, so findet nach C. j. c. XV §. 3 Nr. 3 und Annot. ad l. c. lit. d keine Appellation mit dem Suspensiv-Effekt dagegen statt, weil periculum in mora vorhanden ist. Dagegen wurde in dem vorliegenden Gesetze die Appellation dann für zulässig erklärt, wenn der Richter die Aufnahme dieses Beweises verweigert.

155) Auch vom Appellationsgerichte können nämlich einfache Dekrete

2) Selbstständige Berufung gegen ein zweitrichterliches Erkenntniß ist selbst dann nicht zulässig,[156]) wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil aufgehoben[157]) und ein Dekret oder einen einfachen Zwischenbescheid an dessen Stelle gesetzt hat.[158])

3) Das Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung hat die

---

und Zwischenbescheide erlassen werden. Dieß ist z. B. der Fall, wenn bei der Berufungs=Instanz wegen neu aufgefundener Einreden (Nova, G.=O. XV §. 5 Nr. 8) um Restitution nachgesucht wird. (Bl. f. R.=A. XII 220.) — Weitere Fälle sind auch in den Bl. f. R.=A. XVIII 343 u. 16* angegeben. — Gegen solche Dekrete findet nur bloße Verwahrung und keine Appellation statt. Wenn jedoch das Appellationsgericht ein Rechtsmittel für desert erklärt, so muß gegen das Desertionserkenntniß des Obergerichts eine selbstständige Appellation zugelassen werden, weil dieses Desertionserkenntniß zugleich das Hauptturtheil über den ganzen Streit ausmacht. (v. Gönner, Comment. S. 269 lit. b.)

156) In einer Streitsache wurde Kläger auf Grund der Einrede der entschiedenen Sache in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz jedoch ausgesprochen, daß Kläger deßfalls nicht abzuweisen sei. Die hiegegen ergriffene Revision wurde als unstatthaft erkannt. (Bl. f. R.=A. XXII S. 237.) — Unzulässigkeit der Berufung, wenn in zweiter Instanz unter Aufhebung des Concurseröffnungs=Erkenntnisses die Einleitung des Präliminar=Gantverfahrens angeordnet wird. (Bl. f. R.=A. XV 160.)

157) Vgl. das Beispiel in den Bl. f. R.=A. Bd. IV S. 288 Nr. 2. — Wenn jedoch nicht blos das erstrichterliche Urtheil, sondern auch die demselben vorausgegangenen Verhandlungen als nichtig aufgehoben werden, und eine neue Instruktion der Sache angeordnet wird, dann soll die Vorschrift sub Nr. 2 des §. 53 keine Anwendung finden, also selbstständige Appellation zulässig seyn. (Bl. f. R.=A. IV 287 u. 288.) — Damit nun die Bestimmung des §. 53 Ziff. 2 im einzelnen Falle anwendbar sei, darf vom Oberrichter nicht eine Abänderung des unterrichterlichen Erkenntnisses, sondern nur die Aufhebung desselben ausgesprochen seyn. (Bl. f. R.=A. VIII 65.)

158) Die Vorschrift dieses §. 53 Ziff. 2 findet keine Anwendung, wenn das Obergericht das erstrichterliche Urtheil und die demselben vorausgegangenen Verhandlungen als nichtig aufgehoben und eine neue Instruktion der Sache angeordnet hat. (Bl. f. R.=A. IV 287.) — Ueber Zulässigkeit der Berufung gegen das Erkenntniß zweiter Instanz, welches unter Aufhebung des die Klage auf den Grund einer foridecklinat. Einrede abweisenden Erkenntnisses erster Instanz, die Sache zur weitern Verfügung oder Entschließung an die vorige Instanz verweist vgl. Bl. f. R.=A. XIV 384.

Rechtskraft des einfachen Dekrets oder des Zwischenbescheides zur Folge.[159])

4) Appellation vertritt die Stelle der Verwahrung nur dann, wenn sie in der Zeit eingelegt wird, in welcher nach dem §. 51 die Verwahrung anzubringen ist.[160])

5) Die Verwahrung vertritt die Stelle der Appellation, wo diese nothwendig ist, nicht.[161])

6) Die eingelegte Verwahrung wird unwirksam,[162]) wenn sie nicht bei der Appellation gegen das End- oder beweisauflegende Urtheil ausdrücklich[163]) als Beschwerde vorgebracht wird.[164])

— Weitere Fälle über diese Nr. 2 des §. 53 enthalten die Bl. f. R.-A. III 59, V 224, VII 349, VIII 138, X 250, 400, XV 126, XVII 47, XXI 93.

159) Im Ges. v. 1819 ist zwar dieses Präjudiz, daß wegen Versäumniß der rechtzeitigen Verwahrung Rechtskraft eintreten sollte, nicht ausdrücklich ausgesprochen, liegt aber schon in der Intention desselben. (Vgl. v. Gönner, Comment. S. 278 u. Moritz, Real-Comm. S. 503.)

160) Wenn eine Partei in dem Falle, wo nach §. 51 der Nov. nur eine Verwahrung zulässig gewesen wäre, die Appellation einlegt, so muß der Unterrichter den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen und nach der Lage des Prozesses weiter verfahren; allein die Appellation vertritt doch hier die Stelle der Verwahrung, nur muß sie, wenn sie diese Wirkung haben soll, noch binnen 14 Tagen, und nicht wie sonst in der Regel binnen 30 Tagen eingelegt worden seyn. (Vgl. §. 24 der Nov. v. 1819 u. §. 65 der Nov. v. 1837, Gönner Comment. S. 276 Nr. 13.)

161) Wenn man also zweifelt, ob das Dekret appellabel sei oder nicht, so ist es sicherer die Appellation zu ergreifen; nur muß es innerhalb 14 Tagen geschehen, damit sie nöthigenfalls auch als Verwahrung gelten kann. (Bl. f. R.-A. VIII 68 Note 4.)

162) Ueber Wirksamkeit der Verwahrung, im Falle das nächste appellable Erkenntniß dem Verwahrenden keinen Anlaß zur Beschwerdeführung gibt, vgl. die Abhandlung in den Bl. f. R.-A. VII 369 und VIII 331, 414.

163) Wenn also die Partei zwar gegen den Inhalt des Endurtheils sich beschwert, aber das Zwischendekret nicht besonders anführt, so darf das Obergericht dieses nicht aufheben oder abändern. — Es kommen nämlich hier die Vorschriften der G.-O. Cap. XV §. 9 in Beziehung auf den Devolutiv-Effekt zur Anwendung. (Vgl. Seuff. Comment. z. G.-O.

7) Gegen den Ausspruch der ersten Instanz,[165]) daß selbstständige Berufung unzulässig sei, findet nur Verwahrung statt.[166])

§. 54. Die Appellation an die dritte Instanz[167]) findet

Bd. IV Aufl. I S. 94—102, Aufl. II S. 110—120.) — Ueber Devol.-Effekt der Appellation vgl. Bl. f. R.-A. II 109, III 81, IV 351, VIII 49, 84, 139, IX 141, 144, X 28, 251, XV 127, 333, XVI 29*, XVII 234, XVIII 263, XX 269, 61*, XXIII 33, 172 u. 245; Plen.-Beschl. v. 10/12. 42 (R.-Bl. 1843 S. 28). — Ueber Devolutiv-Effekt der Revision vgl. Bl. f. R.-A. VIII 414, X 415, XI 325, XIV 381, XV 335, XIX 352, XX 398, XXI 224, XXII 1. — Einen besondern Fall, in welchem die Devolution der ganzen Sache angenommen wurde, s. in den Bl. f. R.-A. Bd. IX S. 188—190.

164) Das durch rechtzeitige Verwahrung vorbehaltene Recht, die Beschwerde gegen die inappellable Verfügung mit der Appellation gegen das nächste appellable Erkenntniß zu verbinden, kann auch zur Ausübung kommen, wenn letzteres den Gegner beschwert hat, und dieser dagegen appellirt. (Bl. f. R.-A. Bd. X S. 232. — Vgl. zu Ziff. 6 Bl. f. R.-A. VII 369, VIII 331, 414; Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. IV Aufl. II S. 29.) — Die Verwahrung allein rettet also nur die Möglichkeit einer künftigen Beschwerde, ist aber noch nicht diese selbst. (Vgl. oben §. 51.)

165) Gegen den die Unzuläßigkeit der Berufung aussprechenden Obergerichtsbeschluß ist ein Rechtsmittel zulässig. (Bl. f. R.-A. IX 110.) — Nach Plenarbeschl. v. 14/11. 51 ist nämlich die Bestimmung des §. 53 Nr. 7 des Prozeßges. v. 17/11. 37 auch auf den Fall zu beziehen, wenn der Ausspruch, daß selbstständige Berufung unzulässig sei, von der zweiten Instanz ausgeht. (R.-Bl. 1851 Nr. 55 S. 1323; Sammlg. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 278.)

166) Der Partei ist übrigens das Recht einer einfachen Beschwerdeführung bei dem Obergerichte sogleich jetzt schon eingeräumt, nur hat diese keinen Suspensiv-Effekt. (v. Gönner, Comment. S. 371 Nr. 5.) — Vgl. über Zulässigkeit der Berufung gegen den Ausspruch, durch welchen eine Berufung gegen das dem Provokaten bei Vermeidung ewigen Stillschweigens die Klagestellung aufgebende Erkenntniß für unzulässig erklärt wurde, Bl. f. R.-A. VIII 129. — Zulässigkeit der Berufung im Provokationsprozeß gegen ein dem Provokaten die Klagestellung bei Vermeidung ewigen Stillschweigens auflegendes Erkenntniß. (Bl. f. R.-A. XIV 382.) — Verwahrung gegen den Ausspruch, daß selbstständige Berufung unzulässig sei. (Bl. f. R.-A. VIII 143.) — Wird lediglich das Urtheil als nichtig aufgehoben, findet nur Verwahrung statt. (Bl. f. R.-A. V 224.)

167) Rekurse an den Landesherrn selbst finden nicht statt, denn der König kann in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache hemmen.

gegen zwei in der Hauptsache [168]) gleichförmige Erkenntnisse [169]) in folgenden Fällen nicht statt:

(V.-U. v. 26/5. 18 Tit. VIII §. 4; Ges.-Bl. 1818 Nr. 7 S. 134.) — Ebenso kann der Landesherr kein Moratorium mehr ertheilen. (Ges. von 25/7. 50, Ges.-Bl. 1850 Nr. 29 S. 349—352.) — Die Appellation an die dritte Instanz ist außer den Bestimmungen dieses §. 54 auch durch die Berufungssumme beschränkt. (Vgl. unten §. 57, ferner Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 120—141, Aufl. II S. 144—173; Plen.-Beschl. v. 13/12. 38, R.-Bl. 1839 S. 7; Bl. f. R.-A. X 318, XVIII 285, XX 320, XXI 454.) — An den obersten Gerichtshof ist ein Rechtsmittel unzulässig, wenn gegen das vom Schiedsgerichte erlassene Laudum an den ordentlichen Richter appellirt, und gegen dessen Ausspruch an die zweite Instanz revidirt worden ist. (Ztschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. I S. 573.) — In Ewiggeldsachen der Stadt München sind die Rekurse bei dem nächst höheren Civilgerichte einzureichen, welches darüber ohne Verzug zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel, also auch keine Berufung an die dritte Instanz statt. (Ges. v. 26/2. 50; Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 9 S. 69—72.)

168) Ob daher auch bezüglich der Zinsen, Früchte, Kosten u. dgl. in den ersten zwei Instanzen gleichförmig entschieden wurde, oder nicht, darauf kommt es nicht an. Auch dann, wenn sie in diesen Nebenpunkten von einander abweichen, ist doch die Revision in den nachbenannten Fällen (Ziff. 1 — 9) ausgeschlossen, soferne die beiden frühern Urtheile nur in der Hauptsache selbst übereinstimmen. (v. Gönner, Comment. S. 313. u. ff.)

169) Es muß also in der zweiten Instanz, was die Hauptsache betrifft, das Urtheil erster Instanz bestätigt worden seyn, und zwar in allen wesentlichen Beziehungen. (v. Gönner, Comment. S. 312.) — Gegen die von zwei Instanzen gleichförmig erkannte Abweisung einer Nichtigkeitsklage ohne Einleitung eines Verfahrens findet also ebenfalls eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt. (Plen.-Beschl. v. 16/4. 45, R.-Bl. 1845 Nr. 17 S. 279; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 181.) — Wenn die Klage in erster Instanz unbedingt, in zweiter Instanz aber in angebrachter Art abgewiesen wurde, so liegen rücksichtlich des Klägers ungleichförmige Erkenntnisse vor. (Plen.-Beschl. v. 8/5. 44; R.-Bl. 1844 Nr. 30 S. 574; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 146.) — Eine Berufung an die dritte Instanz ist auch in dem Falle unzulässig, wenn die erste Instanz die Klage wegen Mangels der Zuständigkeit ohne Einleitung eines Verfahrens abgewiesen, die zweite Instanz aber ausgesprochen hat, daß die Klage nicht sofort abzuweisen, sondern zur Verhandlung auszusetzen sei. (Plen.-Beschl. v. 11/2. 46, R.-Bl. 1846 Nr. 7 S. 131; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 202.) — Es ist nicht als Ungleichförmigkeit

1) gegen die im §. 52 Nr. 1—3, dann 7 und 8 benannten Erkenntnisse; [170])

---

des Erkenntnisses zu betrachten, wenn die Verwerfung einer Einrede von der einen Instanz ausdrücklich im Tenor des Erkenntnisses, von der andern aber nur faktisch dadurch, daß sie im Tenor nicht berücksichtigt worden, und nebstdem in den Entscheidungsgründen geschah; ferner wenn in dem Urtheilssatze der einen Instanz eine Widerklage ausdrücklich als ungeeignet zum Exekutivprozesse zurück resp. ad separatum verwiesen, im Urtheilssatze der andern aber die Verweisung zur besonderen Geltendmachung nicht mit ausgedrückt worden ist. (Bl. f. R.-A. V 111 Nr. 5.) — Wenn in zwei Instanzen die Einrede entgegengesetzt ward, der gemeinliche Vermittlungsversuch sei nicht vorhergegangen, solche aber verworfen worden ist, so unterliegt es keinem Bedenken, darüber an die dritte Instanz Beschwerde zu führen. — Bei dem remed. ex l. ult. Cod. de edicto Divi Hadriani tollendo ist bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen die Berufung an die dritte Instanz nicht ausgeschlossen. (Bl. f. R.-A. V 245—248 u. VI 128.) — Revision gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse ergangen über Kompetenz-, Fristen- und Nachlaßgesuche ist zulässig. (Bl. f. R.-A. V 361, IX 377.) — Vgl. ferner: a. Gleichförmige Entscheidungen mit ungleichförmiger konnex. Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 80. b. Gleichförmigkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen; Novum in zweiter Instanz. (Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 192.) c. Gleichförmigkeit, wenn die erste Instanz aus materiellen und die zweite aus formellen Gründen abgewiesen hat. (Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 282.) d. Gleichförmigkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen; Verschiedenheit der Gründe. (Bl. f. R.-A. Bd. XX S. 48.) e. Ueber Gleichförmigkeit der Erkenntnisse der zwei Vorinstanzen vgl. auch noch Ldt.-Abschd. v. 1831 III 8 (s. unten §. 57); Seuff. Archiv. III 256; Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 127—133, Aufl. II S. 154—162; Bl. f. R.-A. IX 413, XV 92, 300, XVIII 60*, XX 282, 48*, XXIII 301.

170) Es muß hiebei nach den citirten Stellen ausgeschieden werden wie folgt: ad Nr. 1. Hieher gehören die abweisenden Dekrete, gegen welche nach §. 52 eine selbstständige Appellation zulässig ist. In die Novelle von 1819 war dieser Fall nicht aufgenommen. — Wenn eine Klage in zwei Instanzen gleichförmig aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil eine Justizsache nicht vorliege, so findet eine Berufung zur dritten Instanz statt; der Fall ist unter den §. 54 Nr. 1 u. §. 52 Nr. 1 der Proz.-Nov. v. 1837 nicht zu subsumiren. (Bl. f. R.-A. IX 156, XVIII 200.) — Die Revision gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse auf Abweisung einer Nichtigkeitsquerel v. d. Gerichtsschwelle ist unzulässig. (Bl. f. R.-A. VII 96.) — Dagegen die Revision gegen das Erkenntniß des Appell.-Gerichts, wodurch über ad separatum verwiesene Streitposten die Sache

2) gegen Erkenntnisse, welche nach rechtskräftig entschiedener Hauptsache [171]) bloß die Zinsen, [172]) Schäden, Kosten und Früchte [173]) betreffen;

---

an das Untergericht zur weiteren Aburtheilung verwiesen wurde, ist nicht zulässig. (Bl. f. R.=A. XXI S. 93.) — Wenn im Erkenntnisse zweiter Instanz zwar die Beweisauflage aufgehoben, aber keine Folge hievon ausgesprochen, sondern blos die weitere Entscheidung der Sache in erster Instanz angeordnet wurde, so ist die Revision formell zulässig. (Bl. f. R.=A. VII 176.) — Nach Plenarbeschluß vom 10/12. 42 hat der Oberrichter, welcher die Beschwerde gegen die nach geschlossenem Verfahren ausgesprochene Abweisung der Klage, oder Entbindung des Beklagten von derselben für gegründet erachtet, a. sein Erkenntniß auf die Nichtabweisung der Klage (oder Nichtentbindung des Beklagten von derselben) und Verweisung an die betreffende Instanz zur weiteren Aburtheilung in den Fällen zu beschränken, in welchen sich die Abweisung oder Entbindung als das Ergebniß der Lösung einer, die Sachbitte des Klägers nicht entscheidenden Vorfrage darstellt, b. in der Hauptsache selbst aber zu erkennen, wenn die Abweisung oder Entbindung auf der Schlußfolgerung beruht, welche sich aus der Beurtheilung des zur Begründung der Sachbitte Vorgebrachten, in Bezug auf diese ergab. (R.=Bl. 1843 Nr. 2 S. 28; Sammlg. d. Plen.=Beschl. Bd. I S. 105.) — Vgl. ferner §. 20 Nr. 1 der Nov. v. 1819, Plen.=Beschl. v. 26/4. 43, R.=Bl. 1843 S. 375, u. v. 16/4. 45, R.=Bl. 1845 S. 279; Bl. f. R.=A. IV 320, V 123, 245, VI 374, VII 96, XVIII 200. — **Ad** Nr. **2** gehören Erkenntnisse, durch welche eine gerichtsablehnende Einrede verworfen wurde, jedoch nur in dem Fall, wenn wegen einer solchen Verwerfung eine selbstständige Berufung an die dritte Instanz ergriffen werden will. (Bl. f. R.=A. V 248.) — Die Berufung ist daher zulässig bei einfachen Dekreten und Zwischenbescheiden, welche mit einem appellablen Erkenntnisse verbunden sind. (Bl. f. R.=A. VI 374.) — Wenn also der Unterrichter die Klage wegen Inkompetenz von der Gerichtsschwelle abgewiesen hatte, der Oberrichter aber auf Berufung des Klägers verfügte, daß die Sache zu verhandeln sei, so ist die Revision zulässig, so ferne nur die fragliche Verwerfung nicht gleichförmig von den beiden ersten Instanzen ausgesprochen worden. (Bl. f. R.=A. IX 337, X 127 Nr. 4.) — Bei Erkenntnissen über dilatorische Einreden kann dieselbe Beschwerde auch dann an die dritte Instanz gebracht werden, wenn die zweite bestätigt und erkannt hat. (Vgl. Bl. f. R.=A. VI 71, 372, VII 361.) — Nr. **3** bezieht sich auf die Erkenntnisse über die Prozeßart. (Vgl. Bl. f. R.=A. IV S. 320.) Dieser Fall war übrigens auch schon in der Nov. v. 1819 §. 20 Nr. 1 vgl. mit §. 19 Nr. 4 enthalten. — **Ad** Nr. **7** ist besonders zu berücksichtigen, daß diese Bestimmung die Verurtheilung zur Herausgabe einer Urkunde

3) gegen Urtheile über den jüngsten[174]) Besitz, vorausgesetzt, daß nach erledigter Klagsache hierüber noch die ordentliche[175]) Besitzklage (Cod. jud. cap. III §. 4 Nr. 2) zulässig ist;[176])

---

betrifft; denn ist der Implorat von der Editionspflicht losgesprochen worden, so findet ja überhaupt keine Appellation, sondern nur Verwahrung statt. Sollte in erster Instanz verurtheilt, in zweiter losgesprochen worden seyn, so dürfte wohl auch nur Verwahrung als zulässig erscheinen. — Vgl. ferner über die Voraussetzung der Revisionszulässigkeit bei gleichförmigen Erkenntnissen über Urkunden-Edition. Bl. f. R.-A. XX 88. — Nr. 8 bezieht sich auf die Verweigerung der Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse. Weder von diesem, noch von dem vorigen Falle, Nr. 7, kam in der Novelle von 1819 etwas vor.

171) Bei Gleichförmigkeit der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz in der Hauptsache hat der Umstand, daß sie im Kostenpunkte abweichend sind, keinen Einfluß auf die Revisibilität, weil die Kosten nicht in die Revisionssumme eingerechnet worden. (Bl. f. R.-A. II 48.)

172) Ueber Unzulässigkeit der Revision wegen Verzugszinsen und anderer nicht zur Hauptsache gehörigen Forderungen s. Bl. f. R.-A. X 269 u. unten S. 99 Note 203.

173) Die Revision ist auch in dem Falle unzulässig, wo die Herausgabe eines Gutes im Streite war, nach bereits rechtskräftig zu Gunsten des Klägers entschiedener Hauptsache von den Vorinstanzen übereinstimmend auf Herausgabe der von dem Gute erzielten Früchte und deren spezifische und eidliche Manifestirung (§. 52 Nr. 5) erkannt wurde. (Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 176.)

174) Gegen Erkenntnisse im ordentlichen Besitze findet daher allerdings noch die Revision statt, wenn auch wirklich bereits zwei gleichförmige Urtheile vorhanden sind. (Vgl. v. Gönner, Comm. 319.)

175) Wenn daher nach entschiedenem jüngsten Besitze ausnahmsweise das Ordinarium nicht mehr ergriffen werden darf, sondern nur noch das Petitorium allein übrig ist, wie z. B. bei Grunddienstbarkeiten, nach Cod. jud. cap. III §. 4 Nr. 2, so ist gleichfalls die Revision an sich zulässig. (v. Bayer, Vortr. üb. bayer. Civilproz. lith. Ausg. 1850 Thl. III S. 68.)

176) Die hier unter Ziff. 3—6 speziell aufgezählten Fälle kommen auch schon im Wesentlichen in der Nov. v. 1819 §. 20 Nr. 3 lit. a—d vor, allein dort sind sie nur als nicht erschöpfende Beispiele für den sub Nr. 3 selbst aufgestellten allgemeinen Grundsatz angeführt; in der Nov. von 1837 ist aber der Grundsatz weggelassen und nur die Aufzählung der einzelnen Fälle allein aufgenommen. Man wird also die Vorschrift des §. 54 auf andere Fälle analog nicht ausdehnen dürfen. (Vgl. Bl. f. R.-A. V 347, VI 128.)

4) gegen Beschlüsse, wodurch eine provisorische Verfügung getroffen,[177]) oder
5) Arrest verhängt worden,[178]) — dann
6) gegen Erkenntnisse im Exekutivprozesse,[179]) in diesen beiden Fällen 5 und 6 unter der Voraussetzung,[180]) daß dem unterliegenden Theile die gesonderte Rechtsverfolgung im gewöhnlichen Prozesse vorbehalten bleibt;[181])
7) gegen Erkenntnisse, wodurch dem ausländischen[182]) Kläger (Prozeßgesetz v. J. 1819 §. 8. 1) Kautionsleistung aufge-

---

177) Durch bloße Provisorien wird ohnehin dem Rechte der Parteien in der Hauptsache selbst kein Eintrag gemacht. Vergl. übrigens über Revisionszulässigkeit resp. Unzulässigkeit wegen Provisorien Bl. f. R.-A. XIV 10, 240, XVIII 26*, insbesondere wenn die Eigenschaft des Provisional-Anspruches beanstandet wird, Bl. f. R.-A. XVI 328.

178) War eine Arrest- oder Mandatsklage in erster Instanz von der Gerichtsschwelle zurückgewiesen, auf Berufung des Klägers aber in zweiter der begehrte Arrest oder Befehl erkannt worden, so gehört die Remonstration gegen diese auf einseitigen Antrag erlassene Verfügung an die erste Instanz. (Bl. f. R.-A. Bd. IX 343, X 14.) — Wenn nur die Arrest-Verhängung, nicht aber die Forderung selbst von Seite des Impetraten bestritten wird, so fehlt es an der Voraussetzung der im §. 54 Nr. 5 u. 6 der Nov. v. 1837 bestimmten Revisionsbeschränkung. (Bl. f. R.-A. XXI S. 416.) — Ueber Unzulässigkeit der Revision gegen gleichförmig zuerkannte Arrestverhängung, wenn auch in der Hauptsache auf Beweis erkannt wurde, s. Bl. f. R.-A. XV 49 u. 335.

179) Gegen zwei in der Hauptsache gleichförmige Erkenntnisse, wodurch der Antrag auf ein unbedingtes Mandat abgewiesen worden, findet Oberberufung nicht statt. (Vgl. Nov. v. 22/7. 19 §. 20 Nr. 1 u. 3; dann vorstehenden §. 54 Nr. 1 mit §. 52 Nr. 3; Bl. f. R.-A. IV 288, 320, V 380.)

180) Wenn der Exekutivprozeß zu einem erschöpfenden Urtheile führt, ist die Berufung an die dritte Instanz wider zwei konforme Erkenntnisse zulässig. Ist dagegen dem unterliegenden Theile das Separatum vorbehalten geblieben, so findet die Revision nicht statt, weil er sich noch in separato helfen kann. (v. Gönner Comm. S. 319.)

181) Ob dieses ausdrücklich in dem Urtheile geschehen ist, oder nicht, darauf kommt also nichts an; der Vorbehalt der gesonderten Rechtsverfolgung ist dem Unterliegenden schon durch das Gesetz gesichert, wenn er auch im Urtheile nicht ausgesprochen wurde. (v. Spies, Erläut. z. Nov. S. 58 §. 77.)

182) Diese Bestimmung beschränkt sich auf die Ausländer, denn bei

tragen wird,[183]) es möge die Frage über die Verbindlichkeit selbst, oder über den Betrag, oder über die Art der Kautions=leistung streitig seyn;

8) gegen alle Erkenntnisse und Beschlüsse[184]) im Exekutions=Verfahren,[185]) so weit gegen dieselben[186]) überhaupt eine Berufung zulässig ist;[187])

Streitigkeiten der Landesunterthanen unter sich kann jetzt eine Kaution nur gefordert werden, wenn sich die Sache zu einem Arrest oder einer Sequestration qualifizirt. (Nov. v. 1819 §. 8 Nr. 2.) — In Fällen dieser Art vertritt aber die Kaution die Stelle eines Provisoriums u. ist daher vorstehender §. 54 Nr. 4 anwendbar. (Vgl. v. Gönner Comm. z. Nov. v. 1819 S. 319 Note 2 u. Moritz Real=Comm. S. 506.)

183) Wenn daher der ausländische Kläger in zwei Instanzen von der Kautionsleistung freigesprochen wurde, müßte die Revision zugelassen werden.

184) Ueber Revisionszulässigkeit bei Exekutionsbeschlüssen in Zwangs=abtretungssachen s. Bl. f. R.=A. Bd. XVIII S. 60*; Ges. 17/11. 37 Art. 20 (Ges.=Bl. 1837 S. 124.)

185) Nach Plenarbeschluß vom 29. Oktober 1845, sind auch dann, wenn ein Schuldner nach angedrohter Exekution ein allgemeines Frist= oder Nachlaßgesuch einreicht, die hierüber ergehenden Erkenntnisse, als im Exekutiv=Verfahren erlassen, nicht zu betrachten. (R.=Bl. 1845 Nr. 44 S. 792; Sammlg. der Plen.=Beschl. Bd. I S. 197.) — Ueber Revisions=zulässigkeit in Stundungs= und Nachlaßsachen s. a. Bl. f. R.=A. Bd. IX S. 377. — Ebenso gehört das Zuschlagsdekret (der Adjudikationsbescheid) zu den Erkenntnissen im Exekutions=Verfahren. (Bl. f. R.=A. VI 120.) — Revision gegen Adjudikationsbescheide im Streite gegen Dritte ist jedoch unzulässig. (Bl. f. R.=A. VI 318.) — Bei gleichförmigen Erkenntnissen über einen im Exekutionsverfahren entstandenen Streit zwischen dem Ad=judikatar und einem Kaufschillings=Assignatar ist die Revision unstatthaft. (Bl. f. R.=A. XXI S. 476.)

186) Also z. B. nicht im Falle des §. 87 Abs. 2 d. Nov. v. 1837.

187) Vgl. unten §. 64 Ziff. 1; ferner über Anwendung des §. 54 Ziff. 8 auf die Revision des Exekutions=Berechtigten s. Bl. f. R.=A. V 361, XVIII 351. — In Bezug auf Restitutionsgesuche im Exekutionsverfahren s. Bl. f. R.=A. Bd. X S. 112. — Die kontroverse Frage über Revisions=zulässigkeit bei Interventionen und Restitutionsgesuchen in der Exekutions=Instanz ist in den Bl. f. R.=A. VI 104 u. X 112 näher erörtert. — Ueber Revisionszulässigkeit bei gleichförmiger Entscheidung bezüglich eines die Wiederaufnahme des Exekutionsverfahrens betreffenden Incidentpunktes, wobei es sich um die Giltigkeit eines Uebereinkommens zur Abwendung der Exekution handelt, vgl. Bl. f. R.=A. XXI S. 76.

9) gegen Erkenntnisse in Sachen wegen Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt war.[188])

§. 55. Gegen Beschlüsse, welche nur auf den Antrag eines Theiles ergangen sind,[189]) findet Berufung von Seite des andern Theiles nicht statt.[190]) Erst wenn die dagegen bei demselben Gerichte eingebrachte Remonstration[191]) fruchtlos bleibt,

---

188) Siehe unten §. 63. — Ueber Anwendung dieser Bestimmung nach preußischem Landrechte s. Bl. f. R.-A. V 249.

Außer den bisher angeführten Fällen ist die Berufung an eine dritte Instanz unbedingt ausgeschlossen: a. in Wechsel- und Merkantil-Sachen, die Beschwerdesumme mag groß oder klein seyn, es mögen zwei gleichlautende Urtheile vorliegen oder nicht. (Vgl. Verordnung vom 27. Mai 1801 in der Generalien-Sammlg. v. Maier Bd. VIII S. 20 u. Landt.-Abschd. v. 1/7. 56 Abschn. III §. 27 2c.; Ges.-Bl. 1856 Nr. 13 S. 105; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 356.) b. Bei Erkenntnissen über Prozeßstrafen. (Nov. v. 1819 §. 21 Abs. 2.) — Vgl. übrigens über Rekurse der Advokaten gegen Prozeßstrafen in ihren eigenen Sachen Bl. f. R.-A. Bd. X S. 361.

189) Ist die oberrichterliche Verfügung nur auf den Antrag eines Theils ergangen, so ist die Remonstration nicht bei demselben Gerichte, gegen dessen Verfügung remonstrirt wird, sondern bei dem Untergerichte anzubringen, welches durch den oberrichterlichen Beschluß nicht gehindert ist, der bei ihm angebrachten Remonstration stattzugeben und z. B. den vom Obergericht angelegten Arrest wieder aufzuheben. (Bl. f. R.-A. IX 343, X 14; s. a. unt. Note 191.) — Ueber Zulässigkeit der Remonstrationen gegen Dekrete, welche die Klage von der Gerichtsschwelle zurückweisen s. Bl. f. R.-A. VI 315, VIII 31.

190) Es kommt hier nicht darauf an, in welchem Sinne der Richter den Beschluß erlassen hat, ob er z. B. dabei die Zulässigkeit einer nachträglichen Rechtsverbescheidigung, wie sie der unbedingte Mandatsprozeß gestattet (Ger.-Ordn. Cap. V §. 7) für den Imploraten voraussetzte oder nicht. (Bl. f. R.-A. XXI S. 79.)

191) Remonstration mit eventueller Berufung ist gestattet; ebenso unterliegt die Bezugnahme der Berufung auf die in der Remonstration enthaltene Ausführung keinem Anstande. (Bl. f. R.-A. XXI S. 57.) — Durch eine mit Remonstration verbundene Berufung erscheint nämlich die Appellation nicht als versäumt. (Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 30.) — Die Revision gegen ein Erkenntniß des App.-Ger. ist unzulässig, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen der Remonstration fehlen. (Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 377.) — Ueber unwirksame Remonstrationen s. a. Bl. f. R.-A. XIV 301. — Auch gegen Erkenntnisse des App.-Ger. ist die Re-

kann das Rechtsmittel, so ferne es sonst zulässig ist, dagegen eingewendet werden.[192])

§. 56. Gegen Contumacial-Erkenntnisse findet Appellation nur statt, wenn zugleich in der Hauptsache erkannt wurde,[193]) und entweder darüber, daß das Eintreten des Ungehorsams angenommen,[194]) oder daß an den Ungehorsam gesetzwidrige Folgen[195]) geknüpft worden, Beschwerde geführt wird.[196])

§. 57. Die Appellationen gegen Untergerichte sind unzulässig in Sachen, in welchen der Beschwerdegegenstand[197])

---

monstration bei dem Richter erster Instanz anzubringen. (Seuff. Comm. z. Ger.-Ordn. Bd. IV Aufl. II S. 12 Note 22; Bl. f. R.-A. Bd. IX S. 343, X S. 14 u. XXIII S. 378.) — Ueber Remonstration gegen oberstrichterliche Erkenntnisse vergl. Bl. f. R.-A. XXI S. 17. — Ueber Remonstrationen im Merkantil- und Wechsel-Prozeß s. Bl. f. R.-A. Bd. XVIII S. 357.

192) Für die Remonstration ist keine Frist bestimmt, daher muß angenommen werden, daß die hier in §. 55 bezeichnete Remonstration gegen Beschlüsse, welche dem Gegner des Antragstellers zum Nachtheile gereichen, so lange stattfinden kann, als noch die Lage unverändert (res integra) ist; zweckmäßig erscheint es jedoch in allen Fällen, die im §. 51 für Verwahrung bestimmte Frist von 14 Tagen einzuhalten. (Vgl. Bl. f. R.-A. XX 62; Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. III Aufl. II S. 431 u. 432.) — Ueber die Remonstrationen vgl. ferner oben §. 30 Note 81 u. §. 54 Nr. 5.

193) Wenn daher nur incidenter ein Urtheil lediglich über den Ungehorsam allein und über dessen Folgen erlassen wurde, so findet keine selbstständige Berufung statt, sondern nur eine Verwahrung nach §. 51, weil solche Erkenntnisse bloße Zwischenbescheide sind.

194) Wurde also in einem Contumacial-Erkenntnisse zwar zugleich in der Hauptsache gesprochen, aber die Existenz eines Ungehorsams nicht angenommen, so findet keine Appellation statt; dieses folgt nothwendig aus der Wortfassung dieses §. 56.

195) Also auch dann, wenn der Ungehorsame seinen Ungehorsam nicht in Abrede stellen kann; wenn er aber glaubt, daß an den Ungehorsam gesetzwidrige Folgen geknüpft würden, kann er die Appellation ergreifen. (Zu Note 193—195 s. v. Bayer, bayer. Civilprozeß 1850 S. 59.)

196) Gegen oberrichterliche Disertions- und Contumacial-Erkenntnisse sind Berufungen zulässig, ohne dieses Rechtsmittel durch Erfolglosigkeit der Remonstration bei dem vorigen Richter zu bedingen. (Bl. f. R.-A. X 190.) — Ueber Zurücknahme der Desertions-Erkenntnisse auf Remonstration des Appellanten s. Bl. f. R.-A. Bd. X 67.

197) Der Beschwerdegegenstand kann weniger oder auch mehr als

fünfzig Gulden nicht erreicht.[198]) **Im Uebrigen bleibt es bei den rücksichtlich der Appellationssumme im Landtagsabschiede vom 29. Dezember 1831 getroffenen Bestimmungen.**[199])

---

den ursprünglichen Streitgegenstand betragen. (Vergl. Bl. f. R.-A. VII 192, X 47, XI 198, XVI 30, XX 64, 383, XXI 142; Seuff. Archiv. I 306, V 102; Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 29—54, Aufl. II S. 34—64; s. a. unten §§. 58, 61 u. 63.) — In dem Falle, wo eine Berufung wegen Mangels der Appellationssumme von einer Mittelinstanz abgewiesen wurde, ist eine Beschwerde an den obersten Gerichtshof nur dann zulässig, wenn die zur Berufung dahin erforderliche Summe vorhanden ist. (Plen.-Beschl. v. 13/12. 37; R.-Bl. 1838 Nr. 1 S. 7; Sammlg. d. Plen.-Beschl. Bd. I S. 25.) — Ueber Prüfung der Gleichförmigkeit der Erkenntnisse, als maßgebend für die Revisionssumme, s. Bl. f. R.-A. XV 92, 300. — Bezüglich der Berechnung der Revisionssumme bei theilweiser Gleichförmigkeit der Vorerkenntnisse kam der in Seuff. Comm. Bd. IV Aufl. I S. 126, Aufl. II S. 152 aufgestellte Grundsatz in einem oberstrichterlichen Erkenntnisse zur Anwendung. (Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 288.) — Ueber die Berufungssumme, wenn zum obersten Gerichtshof Beschwerde darüber geführt wird, daß in zweiter Instanz die Berufungssumme als vorhanden angenommen, und in der Hauptsache erkannt wurde. (Bl. f. R.-Bl. XVIII 285.) — Wenn auf die (wegen Mangels der Summe) unzulässige Berufung nur eines Theils, in zweiter Instanz ohne Beachtung dieser Unzulässigkeit, welche auch vom Gegentheile (Appellanten) nicht angeregt wurde, ein dem Gegentheile nachtheiliges Erkenntniß erfolgt, und hiergegen dieser (dessen Interesse ein höheres, von jenem des Appellanten verschiedenes war) Revision einwendet, und gleichwohl nur auf die materielle Sachlage gestützt, um Wiederherstellung des Erkenntnisses erster Instanz bittet, so ist der Richter dritter Instanz nach G.-O. Cap. XV §. 11 Nr. 1 berechtigt, ohne Würdigung der Materialien der Sache die Berufung des früheren Appellanten, jetzigen Revisen, gegen das Erkenntniß erster Instanz als unzulässig abzuweisen und das Erkenntniß zweiter Instanz außer Wirksamkeit zu setzen. (Erkenntn. v. 6/2. 54, Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. I 572.)

198) Wenn also der Beschwerdegegenstand die Summe von 50 fl. nicht erreicht, ist die Appellation gänzlich ausgeschlossen. (Vgl. Cod. jud. cap. XV §. 3 Nr. 6 u. 7.) — In den fränkischen Provinzen Würzburg und Bamberg wurde jene Summe nach fränkischer Währung berechnet, nämlich mit 62 fl. 30 kr. statt 50 fl. (Rescr. vom 28. Nov. 1803, im fränkischen Reg.-Bl. S. 320.) Durch Gesetz vom 23/5. 46 Art. 3 (Ges.-Bl. 1846 Nr. 14 S. 165) wurde aber die Vdg. v. 28. Nov. 1803, die Berufungssumme betr., welche auf die fränkischen Provinzen Bamberg und Würzburg beschränkt war, wieder aufgehoben (s. unten §. 61). — Auch

§. 58. Bei der Berechnung der im §. 57 bezeichneten Summen [200]) bleibt Alles dasjenige ausgeschlossen, was unter den

---

in Wechsel- und Handelssachen ist die Berufung unzulässig, wenn der Gegenstand der Beschwerde in der Hauptsache 50 fl. nicht erreicht. (Ldt.-Abschd. v. 1/7. 56 Abschn. III §. 27, Ges.-Bl. 1856 Nr. 13 S. 105; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 356.)

199) Die G.-O. machte zwischen Berufungen an die zweite und dritte Instanz rücksichtlich der Summe noch keinen Unterschied; dieses geschah erst durch eine Verordnung vom 16. Aug. 1779 (Nov.-Sammlg. v. Moritz Bd. I S. 273) u. Ständeabschied v. 29. Dez. 1831 Absch. III Nr. 8, dessen Inhalt durch obigen §. 57 ausdrücklich bestätigt wurde, u. lautet wie folgt:

„III 8. Beschränkung der Berufungen: Wir genehmigen, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, folgende Bestimmungen mit gesetzlicher Kraft:

a. Eine Berufung zur dritten Instanz findet bei difformen Erkenntnissen der vorigen Instanzen nur dann statt, wenn der Streitgegenstand in Geld oder Geldwerth dreihundert Gulden rheinisch (ausschließlich der Kosten und Zinsen) beträgt, bei gleichlautenden Erkenntnissen der vorigen Instanzen aber ist eine Summe von sechshundert Gulden rhein. (ebenfalls mit Ausschluß der Kosten und Zinsen) erforderlich.

b. Bei Verbal-Injurien findet, wenn schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen eine Berufung an die dritte Instanz nicht statt, wenn ästimatorisch geklagt ist, und die geforderte Satisfaktions-Summe sechshundert Gulden nicht erreicht. Bei difformen Erkenntnissen ist die Summe von dreihundert Gulden erforderlich.

c. Jährliche bestimmte Geld- und Natural-Leistungen sind an die legale Summe gebunden, und es findet eine Berufung zur dritten Instanz dabei nur dann statt, wenn die Rente mit 25 zu Kapital erhoben, einen Werth von dreihundert Gulden und beziehungsweise sechshundert Gulden rheinisch ergibt.

d. Die Vorschrift des Mandats vom 16. August 1779, nach welcher eine Appellation zur dritten Instanz ohne Rücksicht auf eine Summe statt findet, sofern der Beiheiligte nachweiset, daß sein ganzes Vermögen in dem Gegenstande des Streites bestehe, wird hiemit aufgehoben.

e. Gegen abweisliche Beschlüsse der Untergerichte, welche dieselben in Gemäßheit der Prozeß-Novelle vom 22. Juli 1819 §. 24 zu erlassen haben, findet eine Beschwerde nicht statt; dem Betheiligten steht es lediglich frei, sich dagegen nach §. 18 der angeführten Novelle zu verwahren.“ (Ges.-Bl. 1831 Nr. 8 S. 82 u. 83.)

200) Der nicht mehr streitige Betrag darf ebensowenig in die Appellationssumme eingerechnet werden, als das, was der Richter der

Parteien nicht mehr streitig ist. Auch Zinsen,[201]) Kosten,[202]) Schäden,[203]) Früchte,[204]) — als Nebensache zu- oder aberkannt,[205]) — kommen hiebei nicht in Anschlag.

Partei von ihrer Forderung bereits zugesprochen hat. (s. oben S. 87 Note 197 zu §. 57.) — Auch diejenige Verminderung wird berücksichtigt, welche durch den Austritt eines Streitgenossen erfolgt, wenn dadurch bewirkt wird, daß der ursprüngliche Geldwerth die Berufungssumme nicht mehr erreicht. (Bl. f. R.-A. I 229, VIII 270, XV 240.) — Verminderungen der Beschwerdesumme, welche sich nach Verkündung des beschwerenden Erkenntnisses durch partiellen Verzicht des Gegners ergeben, können jedoch nicht berücksichtigt werden, wohl aber solche Verminderungen, welche durch einen vom Appellanten ergangenen Vergleich erfolgten. (Bl. f. R.-A. XXII 33.) — Ueber die Revisionssumme vgl. Bl. f. R.-A. XV 92, XVI 288; in Aufschlags-Defraudationssachen Bl. f. R.-A. XVI 202—204; in Handlohnssachen X 373; Anwendung nach preußischem Rechte V 249 und über die nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Klagssummen vgl. Seuff. Archiv. IV 304, X 148.

201) Es kommt hiebei nicht darauf an, ob bedungene oder Verzugszinsen eingeklagt wurden. (Bl. f. R.-A. V 263.) — Wird gegen die Uebergehung der Verzugszinsen appellirt, so hat der Oberrichter darüber materiell zu erkennen. (Bl. f. R.-A. Bd. IX 144 Nr. 12.)

202) Wenn hinsichtlich der Prozeßkosten die Berufungssumme vorhanden ist, nicht aber auch hinsichtlich der Hauptsache, so kann mit der Beschwerde im Betreff der Prozeßkosten auch die Berufung über die Hauptsache verbunden werden. (Bl. f. R.-A. VI 102, VIII 45.) — Liegt in der Hauptsache die Berufungssumme nicht vor, wohl aber im Kostenpunkte, so kann auf den Kostenpunkt die Berufung für zulässig erkannt werden. (Bl. f. R.-A. X 61.) — Die hinsichtlich des Kostenpunktes Platz greifende Beschwerde devolvirt eine Beschwerde in der Hauptsache nicht, wenn es in Ansehung derselben an der Berufungssumme mangelt. (Bl. f. R.-A. XIII 57.)

203) Diese Bestimmung hat die accessorischen Ansprüche im Auge, welche neben dem Hauptgegenstande des Prozesses von einer Partei an die andere erhoben werden. Steht daher eine solche Nebenforderung nicht in Frage, geht vielmehr der größere Werth des Streitgegenstandes für den Beklagten unmittelbar aus der gegen ihn erhobenen Klage hervor, so ist bei der Bernfungssumme auch dieser Werth zu berücksichtigen. (Bl. f. R.-A. XXI S. 142—144.) — Vgl. oben S. 83 Note 172.

204) Geschlagenes Holz kann nicht als Frucht des Holzgrundes erachtet werden. (Bl. f. R.-A. X 32; s. a. unten Note 211.)

205) Wenn also Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten, den Haupt-

§. 59. Jährliche Renten [206]) oder Zahlungen in Geld [207]) werden als vierprozentige Zinsen [208]) angesetzt, und hienach als Kapital berechnet. [209])

§. 60. Naturalleistungen [210]) werden nach zehnjährigen Durchschnitts=, Markts= oder laufenden Preisen [211]) angeschlagen,

---

gegenstand des Streites bilden, so kann allerdings appellirt werden. (Vgl. Bl. f. R.=A. XIII 57.)

206) Nämlich regelmäßig jährlich wiederkehrende Renten. (Vgl. unten §. 61 Note 218, Ges. v. 23/5. 46.) — In Streitigkeiten über das Handlohnsrecht oder dessen Umfang sind Berufungen an die gesetzliche Berufungssumme nicht gebunden. (Plen.=Beschl. v. 15/1. 45, R.=Bl. 1845 Nr. 5 S. 82; Sammlg. der Plen.=Beschl. Bd. I S. 172.) — Ueber Ablösung des Handlohns und anderer Grundlasten vgl. Ges. v. 4/6. 48, Ges.=Bl. 1848 Nr. 13 S. 97 u. ff.

207) Der Ausdruck „Zahlungen in Geld" ist nur eine Erklärung davon, was im Gegensatz von Naturalleistungen (§. 60) unter Renten zu verstehen ist. — Ueber eingeklagte Besoldungsraten vgl. Bl. f. R.=A. VII 192, 400, VIII 416, XVI 30.

208) Die Renten werden daher mit 25 zum Kapital erhoben.

209) Dieser Paragraph bezieht sich vorzüglich auf den Fall, wenn der Umfang oder das Quantum der jährlichen Leistung oder das Recht selbst bestritten ist, soferne dieses eine bestimmte Schätzung zuläßt (vgl. §. 63); derselbe findet aber keine Anwendung, wenn nur Rückstände an Renten eingeklagt sind. (Vgl. Moritz Real=Comm. S. 547 u. in Note 218 zu §. 61 Ges. v. 23/5. 46.)

210) Das Ges. v. 23/5. 46, die Berufungssummen in Civilstreitigkeiten betr., Art. 1 Nr. 2 (s. unten §. 61 Note 218) ist auf Ehehaft-Reichnisse nicht anzuwenden. (Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. I S. 572.)

211) Der Sinn dieser Vorschrift ist wohl der: wenn der Gegenstand der Naturalleistung einen regelmäßigen Marktpreis oder überhaupt einen Marktpreis hat, z. B. Getreide, Brennholz, so muß dieser zu Grunde gelegt, und hiernach der zehnjährige Durchschnittspreis berechnet werden. Besteht aber über das Objekt der Leistung kein Marktpreis, dann muß man den laufenden Preis berücksichtigen, aber ebenfalls nach einem zehnjährigen Durchschnitte. Gibt es mehrere Stufen des Marktpreises, so ist wohl der Mittelpreis vorzuziehen. (Vgl. v. Spies Erläut. zur Nov. v. 1837 S. 61 §. 83.) — Handelt es sich nicht um die Naturalleistung selbst, sondern um das Eigenthum eines Holzgrundes, so ist bei Berechnung der Berufungssumme geschlagenes Holz nicht blos als Frucht des Holzgrundes anzusehen. (Bl. f. R.=A. X S. 32 Nr. 7; s. a. §. 58 Note 204.)

und hienach ihr Kapitalwerth mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage berechnet.[212])

§. 61. Gegenstände, deren Werth nicht angegeben oder anerkannt ist,[213]) welche aber eine Schätzung zulassen,[214]) werden nach den gesetzlichen Vorschriften[215]) über Schätzungen gerichtlich geschätzt.[216])

---

212) Aus diesem Zusatze folgt, daß hier nur solche Naturalleistungen gemeint seyn können, welche man in Folge eines fortwährenden Rechtes zu fordern hat. Auch bei fortlaufenden Naturalleistungen ist diese Berechnungsart nur dann anwendbar, wenn das Recht selbst, oder der Umfang desselben bestritten wird; nicht auch dann, wenn es sich blos um eine einzelne im Rückstande gebliebene Leistung dieser Art als Hauptsache handelt. (Vgl. Moritz Real-Comm. S. 549.)

213) Wenn also der Kläger den Werth des Objektes nicht angegeben hat oder wenn von der Gegenpartei der angegebene Werth ausdrücklich nicht anerkannt wird, muß die Berufungssumme durch Schätzung ermittelt werden, ein Verfahren über die Anerkennung selbst findet nicht statt. — Ueber Ausmittelung der Berufungssumme s. Bl. f. R.-A. IV 105—108; insbesondere über Verschiedenheit im Ansatze des Streitgegenstandes bei Würdigung beiderseitiger Berufungen vgl. Bl. f. R.-A. XXI S. 142.

214) Wo nämlich eine bestimmte Schätzung nicht möglich ist, da kommt auf das Daseyn der Appellationssumme überhaupt nichts an. (Nov. v. 1837 §. 63; s. unten S. 96.)

215) Hiebei wurde schon Zweifel darüber erhoben, ob die Vorschriften des Cod. jud. cap. XII §. 3 Nr. 2, den Beweis durch Sachverständige betr., wohin auch Schätzleute gehören, oder ob die davon abweichenden Bestimmungen der Nov. v. 1837 §. 87 oder das Hypoth.-Ges. §. 132 gemeint sind. Die richtigere Ansicht ist, daß für diese Schätzungen die Ger.-Ordn. Cap. XII §. 3 Nr. 2 und nicht §. 87 der Nov. v. 17/11. 37 zur Richtschnur dient. (J.-M.-E. v. 23/9. 39, Bl. f. R.-A. IV 377.) — Grundsätze über Ausmittelung der Berufnngssumme enthalten ferner Bl. f. R.-A. V 278, VI 128.

216) Dieser Ausdruck „gerichtlich geschätzt" hat hier eine doppelte Bedeutung, nämlich: a. die Schätzung darf nicht außergerichtlich, sondern nur unter Aufsicht und Leitung des Gerichtes, und b. sie muß nöthigenfalls von Amtswegen bewerkstelliget werden, d. h. wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes ungewiß ist, hat das Appellationsgericht nicht etwa durch einen Vorbescheid dem Appellanten den Beweis des Werthes aufzulegen, sondern ex off. dem Unterrichter die Einleitung des Schätzungsverfahrens aufzutragen. Es kann jedoch vom gerichtl. Augenschein zum Zwecke der Schätzung Umgang genommen werden. (Bl. f. R.-A. IV, 23, 110.)

Eine nochmalige Schätzung zum Behufe der zweiten Berufung findet nicht statt.[217]).

Grunddienstbarkeiten[218]) sind in der Art zu schätzen, daß ermittelt werde, um wie viel das Grundstück des appellirenden Theiles durch das gravirliche Erkenntniß am Werthe verlieren würde; wenn sich dieses aber nicht ausmitteln läßt, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme.

§. 62. Bei Klagen und Widerklagen findet eine Zusammenrechnung[219]) der Klags- und Widerklagssumme nicht statt.[220])

---

217) Wenn also die Schätzung einmal zum Zwecke der Appellation geschehen ist, so muß sie behufs der Revision nicht wiederholt werden. (Moritz Real-Comm. S. 543.)

218) Gegenwärtig kommt hier das Gesetz v. 23/5. 46, die Berufungssumme in Civil-Rechtsstreitigkeiten betr., (Ges.-Bl. 1846 Nr. 14 S. 165—168) zur Anwendung, welches lautet: Art. I. In Streitigkeiten über den Besitz oder Rechtsbestand eines bleibenden Rechtes auf wiederkehrende Leistungen oder Gegenleistungen an Geld, Naturalien oder Diensten ist künftig von dem Erforderniſſe der Berufungssumme Umgang zu nehmen: 1) wenn der betreffende Anspruch aus dem Lehen-, Grund-, Zehent-, Gerichts- oder standesherrlichen Verbande abgeleitet wird; 2) wenn Grund- oder Bodenzinse, Gilten, Frohnen, Hut- und Weidegerechtigkeiten oder Forstrechte, oder die Gegenleistungen für solche Lasten aus einem sonstigen Rechtsgrunde angesprochen werden. Art. II. In Streitigkeiten, in denen es sich nicht um das Recht auf die im Art. I bezeichneten Leistungen oder Gegenleistungen, sondern um Ausstände an solchen Gefällen oder Leistungen handelt, ist das Berufungsrecht an die gesetzliche Berufungssumme gebunden. Art. III. Die Berufungssumme wird in allen Civil-Rechtsstreitigkeiten durchgehends nur nach dem 24½ fl.-Fuße berechnet, den Gulden zu 60 Kreuzer. Art. IV. Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die mit dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht eingelegten Berufungen Anwendung. Art. V. Unser Justizministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben München den 23. Mai 1846. Ludwig ꝛc. (Vgl. ob. S. 91 Note 206—210.)

219) Für den Beklagten findet eine Zusammenrechnung der Summen mehrerer Einreden behufs der Berufungssumme statt. (Bl. f. R.-A. V 280.) Ebenso kommt in dem Falle, wenn die reconveniendo geltend gemachte Gegenforderung zugleich zur Einrede gebraucht ist, das hier gegebene Verbot der Zusammenrechnung nicht zur Anwendung. (Bl. f. R.-A. XI 43, 247.)

220) Klage und Widerklage sind also hier immer gesondert zu betrachten. (Verhdl. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. VI S. 223, Motive z.

Wenn mehrere Klagen, welche einerlei Ursprung haben,[221]) auf eine nach Cod. jud. cap. IV §. 9 erlaubte Weise[222]) in einer Klagschrift vereinigt worden sind, so findet auch zum Zwecke der Appellation die Zusammenrechnung der Summen statt.[223])

Im Concursprozesse[224]) wird nicht auf die einzelnen Forderungen des Appellanten, sondern auf den Gesammtbetrag

---

Ges.-Entw.; Bl. f. R.-A. VIII 39, XI 247, XIII 257.) — Die Partei, welche über das Erkenntniß bezüglich der appellablen Widerklage Beschwerde führt, kann in dieser Verbindung auch den Ausspruch über die — an sich nicht appellable Klage — zum Gegenstande einer Beschwerde machen. (Bl. f. R.-A. IV 416.)

221) Wenn daher die Klagen auf verschiedenen Ursprung sich gründen, wie z. B. in einem Falle, in welchem gegen die Erben auf Zahlung eines von dem Erblasser ausgesetzten Legates und auf Vergütung für solchem geleistete Dienste in einer Klage geklagt worden war, ist die Zusammenrechnung der Summen zur Bildung der Berufungssumme für unstatthaft zu erachten. (Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 138.) — Mit der Einheit des Ursprunges der Klage wird es zwar in den Annot. ad Cod. jud. cap. IV §. 9 lit. b so strenge nicht genommen, indem z. B. auch von mehreren Posten, welche in einem Rechnungsprozesse simultan verhandelt werden, angenommen wird, daß sie aus derselben Quelle entspringen. Nach vorstehendem §. 62 ist aber die Zulässigkeit der Zusammenrechnung ausdrücklich auf den Fall beschränkt, wenn die mehreren Klagen einerlei Ursprung haben, z. B. Vertragsverhältniß, und bezieht sich nicht auch darauf, wenn die Verbindung mehrerer Klagen aus einem anderen Grunde zugelassen wurde, z. B. weil dadurch keine Unordnung im Prozesse entsteht. — Ueber Wildschadensforderungen, die von Mehreren gemeinschaftlich eingeklagt werden vergl. Art. 11 des Ges. v. 15/6. 50, Ersatz des Wildschadens betr. (Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 20 S. 185; R. Ges. u. Vdg. Bd. I S. 107.)

222) Auch dann, wenn Jemand mehrere ex eodem fundamento Verpflichtete als passive Litisconsorten belangt, ist nach der G.-O. das Zusammenrechnen der einzelnen Schuldquoten zulässig. (Vgl. Note 221.)

223) Dieser Absatz bezieht sich auf objektive und subjektive Klagenhäufung. (Moritz Comm. S. 555—561; Bl. f. R.-A. VIII 203, X 335, 336.) — Ueber successiv kumulirte Klagen vgl. Bl. f. R.-A. XIV 399.

224) Diese über die Concursprozesse enthaltene Bestimmung kam erst auf Antrag des Ausschuß-Referenten v. Holzschuhen in das Gesetz (Stände-Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 Beil. Bd. VI S. 126). — Beispiele über Berechnung der Berufungssumme im Concurse s. Bl. f. R.-A. XI 78, XIX 80, XXI 144. — Bei dem jus retentionis ist die Berufungssumme

derjenigen seiner Forderungen[225]) gesehen, in Ansehung deren die Liquidität oder Priorität streitig ist.[226])

In den Fällen, wo im Namen mehrerer unter einer und derselben Verwaltung[227]) stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift[228]) und aus gemeinschaftlichen Gründen[229]) gegen ein Prioritätsurtheil[230]) appellirt wird, ist auch fernerhin die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe

---

nach dem Objekte zu bemessen. (Bl. f. R.-A. V 262.) — Dieselbe ist ferner bei zurückgewiesener Geltendmachung des Einlösungsrechtes nicht nach der Differenz zwischen dem Meistgebote und dem Taxwerthe, sondern nach der Hypothekenkapitalsforderung des Appellanten zu berechnen. (Bl. f. R.-A. V 250.)

225) Es gilt dieß nur von seiner Forderung; mehrere Gläubiger eines Cridars, deren Forderungen einzeln genommen die erforderliche Appellations- oder Revisionssumme nicht erreichen, können daher durch die Annahme eines gemeinschaftlichen Anwaltes nicht in eine Art Genossenschaft zusammentreten, um nun mit der kombinirten Summe, welche ihr Anwalt vertritt, über jenes formale Erforderniß hinweg zu kommen. (Bl. f. R.-A. XIX 80, XXIII 240.)

226) Auch dann, wenn nicht ein Gläubiger, sondern der Cridar selbst im Punkte der Liquidität gegen zwei oder mehrere Gläubiger die Berufung ergriffen hat, deren Forderungen zwar nicht einzeln, aber zusammengerechnet die Berufungssumme erreichen, ist dem oben §. 62 angegebenen Erfordernisse der appellablen Summe Genüge geleistet. (Bl. f. R.-A. XXI S. 144.)

227) Es müssen also die mehreren Stiftungen zusammen unter derselben Verwaltung stehen; hat dagegen jede Stiftung für sich eine gesonderte Administration, so dürfen ihre Forderungen nicht zusammengerechnet werden.

228) Ist die Verwaltung nicht eine gesonderte, sondern stehen die mehreren Stiftungen unter einer Administration, so dürfen ihre Forderungen zusammengerechnet werden und zwar auch dann, wenn für jede Stiftung ein eigener Schuldbrief existirt, nur müssen die Beschwerden in einer und derselben Appellationsschrift vorgetragen seyn. (Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 Beil. Bd. VI S. 127.)

229) Würde jede einzelne Stiftung andere Beschwerdegründe haben, so dürfte nicht addirt werden, um die Appellationssumme zu berechnen.

230) Außer dem Concurse gilt also dieser Absatz 4 nicht; ausgenommen die mehreren Stiftungen stünden in einem Litisconsortium und könnten also den zweiten Absatz dieses Paragraphen für sich in Anspruch nehmen. (Vgl. Vdg. v. 18/2. 15, Moritz Nov.-Sammlg. III 215.)

aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu berechnen.

§. 63. Ohne Rücksicht auf eine Summe[231]) ist die Berufung zulässig, wenn der Streit Rechte betrifft, welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen[232]), insbesondere bei Standesklagen,[233]) bei Streitigkeiten über das Eherecht,[234]) über die Vaterschaft[235]) oder Kindschaft, über die väterliche Gewalt,

---

231) In denjenigen Fällen, wo nach §. 63 der Nov. eine Berufung von der ersten zur zweiten Instanz ohne Rücksicht auf die Summe stattfindet, ist auch die Revision ohne diese Rücksicht auf die Summe zulässig; nur darf die Sache natürlich nicht aus andern Gründen für irrevisibel erklärt seyn, wie z. B. in dem Falle des §. 54 Nr. 9 der Nov. v. 1837.

232) Wenn der Streit über ein gefordertes Handlohn nicht blos den konkreten Handlohnsfall angeht, sondern zugleich die Frage in sich schließt, ob das Handlohn in gewissen Fällen (in gewissem Betrage) gefordert werden könne, so kommt es auf eine Revisionssumme gar nicht an und die Revision muß nach Cod. jud. cap. XV §. 3 Nr. 6 für zulässig erachtet werden, da die Nov. v. 1837 an dieser Bestimmung nichts geändert hat. (Bl. f. R.-A. VI 350, VII 400, 460, VIII 410, 416, IX 192, X 373; vgl. Ges. v. 23/5. 46 oben S. 93 Note 218.) — Auch in Streitigkeiten über das Recht zur Grundzinsen-Erhebung kommt eine Berufungssumme nicht in Frage. (Bl. f. R.-A. XVI 32*.) — Ebenso wurde in einem Rechtsstreite über den Umfang eines Realgewerbes die Revision ohne Anordnung einer Schätzung zugelassen. (Bl. f. R.-A. X 96.) — Ueber Gegenstände, welche keine Schätzung zulassen vergl. ferner Bl. f. R.-A. VIII 312, X 190, XXI 446; Döll V.-S. Bd. II S. 222—232, XXI 100.

233) Nämlich solche Klagen, welche den bürgerlichen oder Familienstand einer Person betreffen.

234) Also alle jene Streitigkeiten, welche das rechtliche Vorhandenseyn des Ehebandes, die Fortdauer der Ehe, oder die persönlichen Verhältnisse der Ehetheile betreffen. Hieher gehören aber nicht Streitigkeiten über Ehehafts-Reichnisse. (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. I 572; s. ob. S. 91 Note 210.)

235) Einzelne Fälle, in welchen die Berufungssumme bei Klagen auf Vaterschaft und Alimentation außerehelicher Kinder in Frage kommt, sind angeführt in den Bl. f. R.-A. XIII 331; vgl. auch nächste Note 236. Die Appellationssumme ist in Schwängerungsprozessen auch dann erforderlich, wenn vom Appellanten behauptet wird, daß die Bewahrung des Rufes seiner ehelichen Treue für ihn ein unschätzbares Gut sei. (Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 144.) — Ueber die Rechtsverhältnisse der Vaterschaftsfrage nach dem Tode des außerehelichen Kindes vgl. Bl. f. R.-A. XIII 331 und über den Einfluß des nach eingereichter Berufung erfolgten Todes des Kindes s. Bl. f. R.-A. XXII 33.

über Ehrenbeleidigungen,[236]) in so ferne nicht wegen dieser bloß auf Geldleistung[237]) geklagt ist, und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 54 Nr. 9 im gegenwärtigen Abschnitte.[238])

§. 64. In Sachen, die sich nicht zum mündlichen Verhöre eignen, soll die Verkündung durch schriftliche Zufertigung des Urtheils an die Partein, oder deren Anwälte[239]) gegen hinreichende Bescheinigung geschehen.[240])

---

236) Wenn wegen Injurien geklagt worden ist, so kommt es auf den Zweck der Klage an. Hat nämlich: a. der Kläger die actio aestimatoria angestellt, so muß die Appellationssumme vorhanden seyn. Ist b. auf Abbitte und Widerruf geklagt worden, so findet die Appellation unbedingt, und zwar durch alle Instanzen statt, ohne Rücksicht auf eine Summe, weil die persönliche Ehre res inaestimabilis ist. — Ist hingegen c. auf Ehrenerklärung geklagt worden, so findet zwar unbedingt die Appellation statt, die Revision kann aber nur bei zwei ungleichförmigen Erkenntnissen ergriffen werden. (v. Moritz Real-Comm. S. 544.)

237) Die Vorschriften dieses §. 63 beruhen auf der Voraussetzung, daß der eine bestimmte Schätzung nicht zulassende Gegenstand der Beschwerde für den Beschwerdeführer überhaupt ein pekuniäres oder sonst ein privatrechtliches Interesse habe. (Bl. f. R.-A. XXI 447.) — Es kommt also hier überhaupt auf den Klagegegenstand an; sobald nämlich eine Geldleistung im Streite ist, muß immer die Berufungssumme berücksichtigt werden; wenn daher gegen die Eltern des verstorbenen Schwängerers auf Alimente geklagt wird, so gründet sich zwar die Klage auch auf die Vaterschaft des Verlebten, allein Klagegegenstand ist eigentlich nur die Alimentenforderung, nach deren Betrag ist sohin die Berufungs- oder Revisions-Summe zu bemessen. (Bl. f. R.-A. XIII 14.)

238) Vgl. G.-O. Cap. XV §. 3 Nr. 6, Vdg. v. 11/2. 11 (R.-Bl. 1811 S. 235), Ldt.-Abschd. v. 29/12. 31, (s. oben S. 88 Note 199 zu §. 57). — Ges. v. 23/5. 46 über die Berufungssumme in Civil-Rechtsstreitigkeiten (Ges.-Bl. 1846 Nr. 14 S. 165—168; s. oben S. 93 Note 218 zu §. 61). — Fall, in welchem der Art. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 keine Anwendung findet. (Bl. f. R.-A. Bd. XVIII S. 138.) — Vergl. ferner Gesetz über Ablösung von Grundlasten vom 4/6. 48 (Ges.-Bl. 1848 Nr. 13 S. 97 u. Bl. f. R.-A. XV 29).

239) Wurde an einen Anwalt das Erkenntniß zugefertigt, und hat derselbe die Berufung ergriffen, so kann er auch ohne Spezialvollmacht die Appellation oder Revision wieder zurücknehmen, wenn annehmbar motivirt ist, daß das eingewendete Rechtsmittel, z. B. wegen fehlender Berufungssumme unzulässig erscheine. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 208.)

240) Ueber Zustellung des Erkenntnisses gegen hinreichende Beschei-

Die Berufungsfrist läuft vom Tage der Einhändigung des Urtheils an.[241])

Die Gerichte sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5—25 fl. verbunden, die Ausfertigung[242]) der Erkennt=

---

nigung s. oben S. 50 §. 18 Note 56; Bl. f. R.=A. Bd. V S. 47 Nr. 8. — Insbesondere bei Zustellungen an Angehörige und Domestiken s. Bl. f. R.=A. VIII 394. — Die Verfügung der Ger.=Ordn., daß die abwesenden Parteien Insinuations=Mandatarien bestellen sollen, wird mit dem Präjudiz erneuert, daß im Nichtbefolgungsfalle keine Resolution auf das Exhibit, und eine nachdrückliche Ahndung erfolgen soll. Verordg. vom 23. Jänner 1775, v. 16. August 1779 u. v. 12. Februar 1790. (M.=G.=S. Bd. I S. 37 u. 154, Bd. V S. 13.)

241) Die Berufungsfrist läuft also vom Tage, nicht von dem Momente oder der Stunde der Zustellung oder Bekanntgabe des Erkenntnisses an und zwar mit Ausschluß des Tages, an welchem die Insinuation erfolgte, so daß die Appellationsschrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen Abend, oder wenn derselbe etwa ein von der Kirche gebotener Feiertag (dies feriatus) ist, an dem zunächst folgenden Werktage darauf übergeben werden kann, wogegen die mittleren Feiertage in das Fatale mit einzurechnen sind. (Cod. jud. cap. XV §. 6 Nr. 2; vergl. Seuff. Comment. z. G.=O. Bd. IV Aufl. I S. 80, Aufl. II S. 92.) — Die an einem Sonn= und kirchlichen Festtage geschehene Einhändigung ist als nicht rite geschehen anzunehmen und so zu betrachten, als wäre sie erst am darauf folgenden Werktage bewirkt worden. (Bl. f. R.=A. IV 51.) — Ueber Auslauf der Nothfrist an Kirchenfeiertagen vgl. Bl. f. R.=A. Bd. X S. 12 Nr. 2. — Restitution des Gegners gegen den Ablauf der Berufungsfrist s. Bl. f. R.=A. XIV 80*. — Deklarationsgesuche über oberstrichterliche Erkenntnisse sind an eine Nothfrist nicht gebunden. (Bl. f. R.=A. Bd. IX S. 112.) — Ueber die Nothfrist bei Berufungen gegen Erkenntnisse in Befristungs= und Nachlaßsachen s. Bl. f. R.=A. Bd. IX S. 377. — Ueber Nothfristen der Advokaten=Rekurse in Fällen, in welchen zugleich in der Hauptsache Beschwerde geführt wird s. Bl. f. R.=A. Bd. X S. 48. — Unrichtige oder mangelhafte richterliche Belehrung über die Berufungsfrist. (Bl. f. R.=A. XIV 382.) — Nach Plen.=Beschl. vom 14. April 1847 laufen die Fatalien der Berufung gegen ein Prioritäts=Erkenntniß den gerichtsbekannten Gläubigern (den k. Fiskus ausgenommen) vom Tage des wirklich erfolgten Anschlages dieses Erkenntnisses nur unter der Voraussetzung, daß dieser Tag denselben von dem Concursgerichte zuvor besonders notificirt worden ist, außerdem vom Tage der geschehenen Insinuation. (R.=Bl. 1847 Nr. 24 S. 573; Sammlg. d. Plen.=Beschl. Bd. I S. 232; s. auch unten §. 110.)

242) Unter Ausfertigung kann aber nicht auch die Zustellung

nisse längstens binnen acht Tagen von der Fassung des erstrichterlichen oder vom Tage des Einlaufs des oberrichterlichen Erkenntnisses an zu bewerkstelligen.[243])

Die Berufungsfrist wird:

1) gegen Erkenntnisse im Exekutionsverfahren,[244]) und

---

des Erkenntnisses verstanden werden, es genügt, wenn die Erkenntniß-Abschriften innerhalb der angegebenen Frist in der erforderlichen Form vollendet und expedirt sind. Es muß auch berücksichtigt werden, daß die Ausfertigung und zugleich die Zustellung der Erkenntnisse in dem kurzen Termine von 8 Tagen oft nicht möglich ist. (Oberstrichterl. Erkenntniß v. 10/6. 40; Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. III Aufl. II S. 462.)

243) Die kgl. Appellationsgerichte sind nicht kompetent, eine gemäß §. 64 der Nov. v. 17/11. 37 wegen Verspätung der Zustellung des Erkenntnisses an die Parteien gegen das säumige Untergericht erkannte Strafe aufzuheben. (Bl. f. R.-A. VII 235.)

244) Das Exekutionsverfahren tritt ein mit dem unter Exekutions-Bedrohung erlassenen Auftrag, ebenso mit dem Zahlungsbefehl nach §. 52 des Hypoth.-Ges. und mit der Einleitung der Hilfsvollstreckung nach Art. 9 u. 10 des Ges. v. 1/7. 56, die exekutorischen Urkunden betr. — Berufungen über die Erlassung oder den Inhalt dieser Mandate oder über die Art und den Vollzug der Exekution, über Adjudikation von Exekutionsobjekten, ferner über Beschränkung der Exekution nach Cap. XVIII §. 9, über Abwendung und Vertagung der Hilfsvollstreckung, fallen unter die obigen Bestimmungen. (Bl. f. R.-A. VI 120, 318.) — Auch Legitimationsfragen in der Exekutionsinstanz gehören hieher. (Bl. f. R.-A. XIV 110.) — Ebenso kommt die vierzehntägige Berufungsfrist im Exekutions-Verfahren auch bei Vergleichsvollziehungen zur Anwendung. (Bl. f. R.-A. VII 44.) — Wenn nach angedrohter Exekution ein Schuldner ein allgemeines Frist- und Nachlaßgesuch stellt, sind die Erkenntnisse hierauf nicht als im Exekutionsverfahren erlassen zu erachten. (Bl. f. R.-A. V 357, IX 377.) — Im Falle des §. 54 Ziff. 8 (s. oben S. 85) ist es rathsam, die 14tägige Frist einzuhalten. (Vgl. Bl. f. R.-A. XIV 158 u. G.-O. Cap. XVIII §. 1.) — Bei Interventionen, Restitutionsgesuchen und Nichtigkeitsbeschwerden ist die Frist von 14 Tagen einzuhalten, wenn die Verfügung, gegen welche appellirt wird, den Fortgang des Exekutions-Verfahrens betrifft. Bezieht sich aber eine solche Verfügung, abgesehen vom Exekutionsverfahren, nur auf die Verhandlung der Intervention ꝛc., so besteht die Frist von 30 Tagen. (Vergl. Bl. f. R.-A. VI 104.) — Wenn daher in der Exekutionsinstanz ein Restitutionsgesuch angebracht wurde, welches nicht unmittelbar gegen das Exekutionsverfahren, sondern gegen das Erkenntniß in der Hauptsache gerichtet ist, so findet bezüglich

2) gegen Erkenntnisse im beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhöre auf 14,[245])

3) gegen alle übrigen Erkenntnisse auf 30 Tage festgesetzt.[246])

§. 65. Das Gericht muß bei denjenigen Appellationen, welche der Bestimmung des §. 51 zuwider ergriffen werden, den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen, und nach Lage des Prozesses weiter verfahren.

---

der auf dieses Restitutionsgesuch ergangenen Verfügung oder Sentenz das gewöhnliche Fatale von 30 Tagen statt, und die Berufung zur dritten Instanz ist auch gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse zulässig. (Bl. f. R.-A. X 112.) — Nach Plen.-Beschl. v. 13. März 1845 sind Berufungen gegen Erkenntnisse über Prinzipal-Interventionen, bezüglich welcher der Hauptprozeß im Exekutionsverfahren schwebt, ebenfalls an die im §. 64 Abs. 4 Nr. 1 und §. 108 Abs. 1 des Gesetzes vom 17/11. 37 vorgeschriebene vierzehntägige Berufungsfrist nur in so weit gebunden, als die Beschwerden die Exekution betreffen. (R.-Bl. 1845 Nr. 13 S. 203; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 175.) — Vgl. ferner über Berufungsfrist in der Liquidationsinstanz Bl. f. R.-A. XIV 158; bei dem Adjudikationsbescheide Bl. f. R.-A. VI 120.

245) Es wird hiebei vorausgesetzt, daß ein Erkenntniß im wirklich gepflogenen beschleunigten Verfahren erlassen, nicht etwa zum gewöhnlichen Verfahren übergegangen wurde. (Bl. f. R.-A. V 282, XV 396.) — Auf Urtheile über die Rechtswohlthaten der Kompetenz, Nachlässe und Fristen ist die vierzehntägige Berufungsfrist nicht anwendbar. (Bl. f. R.-A. V 357, IX 377). — Die Rechtsfrage, ob in Streitsachen, welche durch Art. 3 des mit dem 1. Oktober 1857 wirksam gewordenen Gesetzes über Gerichtsverfassung v. 1/7. 56 den Einzelnrichtern in erster Instanz zugewiesen, bisher jedoch im gewöhnlichen Verfahren behandelt worden sind, gegen zweitrichterliche, den Parteien erst nach dem 1. Oktober 1857 an Verkündungsstatt zugestellte Erkenntnisse die Revisionsfrist in 14 Tagen bestehe, ist im Hinblick auf Art. 13 und 29 Abs. 1 und 2 des gedachten Gesetzes, dann auf §. 64 Abs. 4 Ziff. 2 und §. 116 Abs. 2 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 bejaht worden. Ober.-App.-G.-Erk. vom 1. Februar 1858. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 80.) — Ueber Einhaltung der 14 Tage, wenn Nova vorgebracht worden, vgl. Plen.-Beschl. vom 14/12. 43, R.-Bl. 1844 Nr. 3 S. 35—43; Sammlg. der Plen.-Beschl. u. Komp.-Konfl. Bd. I S. 129.)

246) Vgl. oben S. 44 Note 42 zu §. 11, ferner G.-O. Cap. XV §. 6 Nr. 1—6, Nov. v. 1819 §. 19 u. §. 22. — Ueber die Berufungsfrist in Handelssachen vergl. Ldt.-Abschd. v. 1/7. 56 §. 27, (Ges.-Bl. v. 1856 Nr. 13 S. 105; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 356.) — In Sachen,

Berufungen, welche wider die Vorschriften der §§. 54, 57 und 64 ergriffen, und deshalb abgewiesen werden, sind nebst der Verurtheilung des Appellanten in die Kosten mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu ahnden.[247])

---

welche das Baurecht betreffen, besteht die Nothfrist in 10 Tagen (Auer, Stadtr. v. München S. CXXV); jedoch in administrativen Entschließungen, z. B. bei Gesuchen um Errichtung von Communmauern lauft die gewöhnliche Frist von 14 Tagen. Bezüglich der übrigen abweichenden Appell.=Fatalien, namentlich in administrativ=contentiösen Sachen, vergl. Handb. v. Wendt Bd. I S. 383 Note 2, und in Döll Vdg.=Sammlg. Bd. II S. 230 u. 231.

247) Wenn ein Advokat in die im §. 65 des Prozeßgesetzes vom 17/11. 37 angedrohte Strafe verurtheilt worden und diese an sich oder wegen zugleich verfügten deserviten Abstrichs den Betrag von 10 fl. übersteigen soll, so ist der Advokat zuvor gemäß Verordnung v. 28/1 22 mit seiner Verantwortung zu hören. (Bl. f. R.=A. IV 288, XII 95*). — Die Strafe wegen unzulässiger Berufung trifft den Anwalt. (Bl. f. R.=A. V 311, VII 300, VIII 113, 205.) — Diese Strafe wird dadurch nicht beseitigt, daß die unzulässige Berufung als eine Extrajudizialbeschwerde bezeichnet wurde. (Bl. f. R.=A. VIII 240.) — Beschwerde gegen solche Prozeßstrafen kann von Seite des Anwaltes auch ergriffen werden in den Fällen, in welchen das die Unstatthaftigkeit der Berufung aussprechende Urtheil des Obergerichts sofort rechtskräftig ist. (Bl. f. R.=A. VI 35, IX 112, 220.) — Bei Zweifelhaftigkeit der Berufungszulässigkeit oder im Falle entschuldbaren Irrthums ist die Strafe nicht zu verhängen. (Bl. f. R.=A. VI 33, VIII 206.) — Nichtanwendung der Strafe bei unstatthafter Adhäsion. (Bl. f. R.=A. XIV 256, XVI 239.) — Ordnungsstrafe wegen gesetzwidriger Berufung. (Bl. f. R.=A. XII 32.) — Gehört die Vorschrift des §. 65 Abs. 2 zur Sphäre des Civilprozesses oder ist sie disziplinärer Natur? (Bl. f. R.=A. VIII 276.) — Nach Plenar=Beschluß v. 25/1. 44 ist die im §. 65 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 enthaltene Strafbestimmung weder ausschließend gegen die Partei, noch ausschließend gegen den Anwalt gerichtet, vielmehr muß in jedem einzelnen Falle nach der Beschaffenheit der Umstände bemessen werden, ob die Strafe gegen die Partei oder gegen den Anwalt zu verhängen sei. (R.=Bl. 1844 Nr. 8 S. 113; Sammlg. d. Plen.=Beschl. Bd. I S. 136.) Wenn nach diesem Plenar=Beschlusse die angedrohte Strafe den Anwalt zu treffen hat, so ist ihre Verhängung dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige eine arme Partei ex officio vertritt. (Bl. f. R.=A. XXV 48) — Gegen die Person des kgl. Fiskalbeamten ist die Strafverhängung nicht anwendbar. (Bl. f. R.=A. XXIII 273.)

§. 66. Außer den in den Gesetzen und insbesondere in dem gegenwärtigen Gesetzesabschnitte VII[248]) ausdrücklich benannten Fällen tritt die aufschiebende Wirkung[249]) der Appellation nicht ein:

1) bei Erkenntnissen, wobei es sich um die richterliche Beseitigung einer besitzstörenden Selbsthülfe handelt.[250])

2) Sie tritt unter der Voraussetzung, daß von Seite des obsiegenden Theils Sicherheit geleistet wird, nicht ein, wenn in einem bloß das thatsächliche Verhältniß[251]) betreffenden Streite das ergangene Urtheil[252]) auf ein vom Richter als rechtsgültig anerkanntes Geständniß,[253]) oder auf gerichtlichen, ohne Beiziehung von Sachverständigen[254]) eingenommenen Augenschein, oder auf unbestrittene öffentliche[255]) oder anerkannte Privaturkunden[256]) oder auf einen

---

248) Dieser Abschnitt VII §. 70 u. ff. handelt von der Exekution des Urtheils und hieher gehören aus diesem Abschnitte namentlich die §§. 92 Abs. 3, 106 Abs. 2 u. 108 Abs. 3.

249) Ueber Suspensiv-Effekt s. Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 162, Aufl. II S. 121; Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. II S. 515.

250) Vgl. G.-O. Cap. XV §. 3 Nr. 2 u. unten Note 261.

251) Wenn also nur über eine zweifelhafte Rechtsfrage, oder zwar über die Wahrheit einer Thatsache, aber nebenbei doch auch noch über den Rechtspunkt gestritten wird, so ist die Sicherheitsleistung unanwendbar.

252) Da in diesem Absatze von einem obsiegenden Theile die Rede ist, so ist hier unter Urtheil nur ein solches Erkenntniß zu verstehen, durch welches ein selbstständiger appellabler Streitpunkt definitiv entschieden wird.

253) Die Bestimmung, daß das Geständniß als rechtsgiltig anerkannt seyn müsse, ist nicht so zu verstehen, als wenn auch eine Anerkennung von Seite des Confitenten selbst vorausgesetzt würde, sondern es genügt, wenn es nur von dem urtheilenden Richter als rechtsgiltig anerkannt ist. (Moritz Real-Comment. S. 583 Nr. 2; Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 Beil.-Bd. VI S. 146.)

254) Es muß nämlich das Resultat des Augenscheins so evident und zweifellos seyn, daß es auf das Urtheil von Sachverständigen nicht mehr ankommt.

255) Wenn daher der öffentliche Charakter einer Urkunde von dem Produkten angefochten und diese Anfechtung nicht vor dem Urtheile voll-

zugeschobenen oder zurückgeschobenen[257]) und abgeleisteten Eid gegründet ist.[258])

Der Richter erster Instanz erkennt über die Art der Kautionsleistung,[259]) wenn sie bestritten wird, ohne Appellation.[260])

In allen Fällen, in welchen die Gesetze[261]) ausdrücklich der Appellation den Suspensiv-Effekt versagen, hat der vorige

---

kommen widerlegt worden ist, so findet obige Bestimmung keine Anwendung. (Moritz Real-Comment. S. 584.)

256) Die Privaturkunden müssen also entweder ausdrücklich recognoscirt seyn, oder in contumaciam als recognoscirt betrachtet werden.

257) Diese Vorschrift ist hier nur auf den freiwilligen Haupteid allein zu beschränken, denn bei dem Erfüllungs- und Reinigungs-Eid kommt ein Zuschieben und Zurückschieben nicht vor.

258) Es wird also weiter vorausgesetzt, daß die Eidesleistung auch erfolgt ist. Im Falle der Verweigerung des zugeschobenen Eides findet daher die cautio de restituendo nicht statt; soferne in diesem Falle nicht die Vorschrift über das gerichtliche Geständniß geltend gemacht werden kann.

259) Die Kaution muß hier eine Real-Kaution seyn. Kann aber der Sieger eine solche nicht leisten, so wird er sich nach analoger Anwendung der Nov. v. 1819 §. 8 Nr. 3, auch hier durch den Antrag auf gerichtliche Deposition helfen können.

260) Würde man nämlich gegen diesen Spruch eine Appellation zulassen, so könnte dadurch die beabsichtigte Wirkung des ganzen Gesetzes vereitelt werden.

261) Die Gerichtsordnung enthält die hieher gehörigen Fälle vorzugsweise im Cap. XV §. 3 v. Nr. 1—7. Von allen diesen Bestimmungen haben jedoch jetzt nur noch zwei einen praktischen Werth, nämlich: a. die sub Nr. 2 vorkommende Vorschrift, daß die Appellation keinen Suspensiv-Effekt haben soll gegen provisorische Verfügungen in solchen Sachen, welche der Gefahr wegen keinen längern Verzug erleiden. (Vgl. Motive z. Gesetzentwurfe v. 1837 §. 66, Landtagsvhdl. Beil.-Bd. VI S. 145 u. S. 232.) — b. Die Bestimmung sub Nr. 3, welche dahin zu verstehen ist: daß die Appellation gegen die Zulassung eines Verhörs zum ewigen Gedächtnisse keinen Suspensiv-Effekt haben soll. (Vgl. oben S. 76 §. 52 Nr. 8.) — Dagegen in den Fällen sub Nr. 1 und 6 ist ohnehin jetzt keine Appellation mehr zulässig. — Für den Fall sub Nr. 4 kommen in den Novellen speziellere Vorschriften vor, insbes. in §. 31 der Nov. v. 1819 u. Abschnitt VII der Nov. v. 1837 — Nr. 5 Cap. XV §. 3 der G.-O. handelt nur von Polizeisachen, und nicht von eigentlichen Justizsachen, gehört also auch nicht hieher. — Die Vorschrift Nr. 8 Cap. XV §. 3 der G.-O. ist durch vorstehende Bestimmung des §. 66 der

Richter ohne Rücksicht auf etwaige Appellation sein Urtheil zu vollziehen.[262])

§. 67. Die Berufungs-Nebenverantwortung (Cod. jud. cap. XV §. 7 Nr. 7) findet nicht nur bei Berufungen gegen Erkenntnisse der Untergerichte, sondern auch bei jenen gegen Erkenntnisse der Appellationsgerichte als erste Instanz statt.[263])

Die Frist für die Einbringung derselben wird auf 14, beziehungsweise 30 Tage (§. 64) festgesetzt.

Sie ist unerstreckbar.

Bei protokollarisch verhandelten Sachen kann die Nebenverantwortung zu Protokoll aufgenommen werden.[264])

§. 68. Die Adhäsion (Cod. jud. cap. XV §. 9 Nr. 3 bis 5[265]) ist bei Verwirkung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses bezüglich auf die Berufungen zur zweiten, wie auf jene zur dritten Instanz, binnen 14, beziehungsweise 30 Tagen unerstrecklicher Frist vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz zu übergeben.[266])

Nov. v. 1837 ohnehin außer Wirkung getreten. (Vgl. Ldt.-Vhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 Beil.-Bd. VI S. 156, Moritz Comm. S. 582 u. ff.)

262) Die Restitution von Privatpersonen hat ebenfalls keine Suspensiv-Kraft und hemmt die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils nur dann, wenn Kaution geleistet werden kann. (Vgl. Vdg. v. 24. September 1766, M.-G.-S. Bd. I S. 36.)

263) Die Nebenverwaltung ist also auch bei Appellationsgerichts-Erkenntnissen zulässig, soferne das Appellationsgericht als erste Instanz gesprochen hat. (Moritz Real-Comm. S. 588 u. ff.)

264) Vgl. nachstehenden §. 68 Abs. 5.

265) Vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 163—169, Aufl. II S. 122—130. — Voraussetzungen der Adhäsion Bl. f. R.-A. III 255, VI 47, VII 398—400, VIII 53, 139, 369, 415, IX 128, X 186, XIII 363, XIV 90, XVIII 263, 270, XIX 191, 288, 352, XX 61*, XXI 494. — Ueber Adhäsion in einer Enteignungssache nach Art. V des Expropriations-Gesetzes s. Bl. f. R.-A. XXIII 276.

266) War der Richter zweiter Instanz auf die Adhäsion, weil er sie für nicht konnex hielt, nicht eingegangen, so ist die Sache, wenn der Richter dritter Instanz sich für die Zulässigkeit der Adhäsion entscheidet, zum nochmaligen Erkenntniß an die zweite Instanz zurückzuweisen. (Bl. f. R.-A. Bd. X S. 251.)

Sie ist, wie die Hauptberufung, durch das Daseyn der gesetzlich erforderlichen Beschwerdesumme (§. 57) bedingt.

Mit der formellen Unzulässigkeit der Hauptberufung fällt die Adhäsion als wirkungslos hinweg.[267])

Sie verliert ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf seine eingewendete Appellation verzichtet.[268])

Die Bestimmung des §. 67 Absatz 4 findet auch auf die Adhäsion Anwendung.

§. 69. Die Succumbenzgelder[269]) beim königl. Oberappellationsgerichte (Verordnung vom 24. Mai 1809 im Regierungsblatte von 1809 S. 813[270]) sind von 9 bis 90 fl.

---

267) Eine Beschwerde, welche zur selbstständigen Berufung nicht geeignet ist, kann übrigens im Wege der Adhäsion an den Oberrichter gebracht werden. (Vgl. Bl. f. R.=A. Bd. X S. 230.) — Auch Beschwerden gegen nicht appellable Zwischenbescheide sind im Wege der Adhäsion verfolgbar. (Bl. f. R.=A. Bd. XX S. 88.)

268) Es enthält keinen Verzicht auf die Adhäsion, wenn der Appellat die Bitte stellt, die Beweisfrist bis zur Erledigung der gegnerischen Appellation zu suspendiren. (Bl. f. R.=A. Bd. X 232.) — Ueber Verzicht auf die Appellation vgl. ferner Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. IV Aufl. I S. 109, Aufl. II S. 130; Bl. f. R.=A. V 80, IX 289.

269) Auf diese beziehen sich folgende Bestimmungen: a. Generalmandat vom 16. Aug. 1779. (Moritz Nov.=Sammlg. Bd. I S. 296.) — b. Die hier im §. 69 selbst citirte Verordnung v. 24. Mai 1809. — c. Vdg. v. 16. Aug. 1811. (Moritz Nov.=Sammlg. Bd. I S. 295.) — d. Vdg. v. 14. Juni 1813. (Moritz Nov.=Sammlg. Bd. II S. 225.) — e. Vdg. v. 17/11. 45, (R.=Bl. 1845 Nr. 46 S. 847–851.) — Insbesondere über Einforderung der Tax= u. Succumbenz=Gelder vergl. ferner: — f. J.=M.=E. v. 30/10. 45 (Zeitschr. für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. I S. 16). — g. J.=M.=E. v. 18/7. 46 und — h. R.=A. v. 12/6. 56 (R. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 263). — Ueber Succumbenzgelder s. a. Bl. f. R.=A. IX 112 Nr. 5, X 336 Nr. 4, XI 68, 196, u. oben S. 101 §. 65 Abs. 2.

270) Die Bestimmungen dieser Verordnung lauten: 1) Die Bezahlung von Succumbenzgeldern werde jeder in einem Civil=Rechtsstreite zum Oberappellationsgerichte appellirenden Partei auferlegt, wenn ihre angebrachten Beschwerden ungegründet erkannt werden. 2) Davon seien jedoch ausgenommen die Berufungen a. einer königlichen Fiskalstelle; b. der Verwaltung einer milden Stiftung, — eines wissenschaftlichen Institutes, oder sonst einer öffentlichen Anstalt; c. des Vorstands einer Gemeinde

anzusetzen. Sie sind eben so, wie alle Geldstrafen der Parteien und Anwälte im Prozesse, dem Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zuzuwenden.

---

nach erhaltener Ermächtigung der höhern Behörde; und d. einer Vormundschaft auf Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts. 3) Die Summe der Succumbenzgelder kann von sechs bis zu sechszig Thalern angesetzt werden. 4) Die Bestimmung der Summe in jedem einzelnen Falle sei nach dem Grade der Vernachläßigung einer reifen Ueberlegung der Beschwerden, sohin auch nach dem Unterschiede zu ermessen, ob alle Beschwerden, oder nur einige, jedoch in den Hauptpunkten oder nur Beschwerden in Nebenpunkten, ungegründet seien. 5) Bei Berufungen in Sachen, in welchen bei zwei vorherigen Instanzen gleichmäßig erkannt wurde, sei die Summe der Succumbenzgelder der Regel nach höher, als wenn jene Erkenntnisse verschieden waren, anzusetzen. 6) Uebrigens sei bei dieser Bestimmung auch auf die Vermögensverhältnisse des Appellanten geeignete Rücksicht zu nehmen; nicht minder 7) die noch bestehende Verschiedenheit der Taxordnungen, wodurch die Berufungen an sich schon einer Partei mehr als der andern erschwert sind, für ein gleichmäßiges Verhältniß der Succumbenzgelder in Erwägung zu ziehen. 8) [Aufgehobene Bestimmung über Verwendung der Succumbenzgelder.] 9) Außer dieser Statuirung der Succumbenzgelder bleibe es dem königlichen Ober-Appellationsgerichte nicht nur unbenommen, sondern vielmehr zur besondern Pflicht anbefohlen, die bestehenden Verordnungen gegen muthwillige Streitsucht, arglistige Prozeßumtriebe, rechtsverletzende Nebenabsichten, und aktenwidrige Vorstellungen durch Geld- oder Freiheitsstrafen, besonders auch gegen etwaige Nachlässigkeit der Advokaten in Hinsicht auf ihre Information, und gegen eine bloße Gewinnsucht derselben gleiche Geld- oder Freiheitsstrafen, oder Suspension oder (nach geeignetem Antrage zum allerhöchsten Beschlusse) Kassation in Anwendung zu bringen. rc. rc. (R.-Bl. 1809 Nr. 36 S. 813—816.) — Nach M.-E. v. 18/7. 46 u. R.-A. v. 12/6. 56 sind die Straf- und Succumbenzgelder nebst Registerauszügen innerhalb der Monate April und Oktober jeden Jahres an den zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes bestehenden Centralausschuß in München einzusenden und den Registerauszügen die Erkenntnisse oder Entschließungen (ohne Motive) beizufügen. (Kr.-Amtsblatt Niederb. 1856 Nr. 49 S. 708; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 263.)

Abschnitt VII.

Von der Exekution.

(Cod. jud. cap. XVIII. — Prozeßgesetz v. 22. Juli 1819 §. 29—33. — Verordnung vom 26. August 1805 über das Exekutionsverfahren gegen säumige Schuldner in den fränkischen Provinzen. — Großherzoglich würzburgische Verordnung über das Exekutionsverfahren v. 5. März 1808.)

§. 70. Fristen und Nachläße können von den Gerichten nicht mehr von Amtswegen (Cod. jud. cap. XVIII §. 13 Nr. 3 und Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 29 Absatz 1 am Ende) bewilliget werden.[271])

Was der mehrere Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachläßen bestimmt (Cod. jud. cap. XVII §. 13 Nr. 2), muß sich der mindere Theil von gleich oder weniger befreiten Gläubigern[272]) nur dann gefallen lassen[273]) wenn

---

271) Allgemeine Frist- und Nachlaßgesuche gehören nicht nothwendig in das Exekutionsverfahren, sondern können vom Schuldner auch dann angebracht werden, wenn er noch von gar keinem Gläubiger gerichtlich belangt ist. Die hierüber ergehenden Erkenntnisse, sind daher selbst in dem Falle, wenn ein Schuldner nach angedrohter Exekution ein solches Frist- oder Nachlaßgesuch einreicht, als im Exekutionsverfahren erlassen, nicht zu betrachten. (Plenar-Beschluß des obersten Gerichtshofes vom 29/10. 45, R.-Bl. 1845 Nr. 44 S. 792; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 196.) — Wird im Exekutionsstadium ein allgemeines Frist- oder Nachlaßgesuch gestellt, so muß es innerhalb 14 Tagen nach Einleitung des Exekutionsverfahrens angebracht werden. (Bl. f. R.-A. XXII S. 253.) — Vgl. zu §. 70 auch Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 314 — 326, Aufl. II S. 368—382; Bl. f. R.-A. I 137 — 149, 153—158, 161—165, 169—175, III 9, 14, VII 233, VIII 381, IX 378, XIX 238, 277, 279, XXII 253. — Ueber Fristen- und Nachlaßverträge von Gemeinden s. Bl. f. R.-A. XXI S. 280.

272) Die befreiten Gläubiger können durch die Mehrheit der übrigen Gläubiger unter keinen Umständen zur Gewährung einer Frist (Zahlungsfrist) gezwungen werden. Welche Gläubiger mehr oder minder befreit sind, geht aus der Prioritätsordnung hervor; die Reihenfolge wird aber nicht nur durch die Prioritätsklasse, sondern zum Theil auch durch die Stelle bestimmt, so richtet sich z. B. in zweiter Klasse der Vorrang der Hypothekgläubiger nach dem Zeitpunkte des Eintrages der Forderung im Hypothekenbuche. (Bl. f. R.-A. XXIII S. 70.)

1) nach vorgängiger Vorlage eines genauen und glaubwürdigen status activi et passivi, welchen der Gemeinschuldner auf kreditorisches Begehren mit dem Manifestationseide zu betheuern hat, und nach sorgfältiger richterlicher Untersuchung der Sache sich nicht nur ergibt, daß der Schuldner entweder nicht Alle auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann, sondern auch, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr lediglich durch unversehene Zufälle dahin gerathen sei.

2) Die Fristen dürfen nur auf eine leidentliche Art regulirt und nicht mit der Kreditoren allzu großem Schaden über fünf und mehrere Jahre hinaus verlängert werden.[274])

Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kommt, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen, nicht aufgehoben, vielmehr soll der Richter

3) bei Bestätigung eines Nachlaßvertrages darauf sehen, ob auf Seite des Schuldners kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sei, daß derselbe auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten, und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde.

Hinsichtlich der Moratorien bleibt es bei den Bestimmungen cap. XVIII §. 12 Cod. jud.[275])

---

273) Bezüglich der Einleitung und Behandlung des Verfahrens hierüber ist zu unterscheiden: Fallen alle Rechtsansprüche, welche einer Fristen- oder Nachlaß-Regulirung unterworfen werden sollen, nach Art. 3 des Org.-Ges. v. 1/7. 56 (s. oben S. 26—38) in die Zuständigkeit des Einzelnrichters, so ist dieser hiezu kompetent. Gehört dagegen ein Theil jener Rechtsansprüche vor das Bezirksgericht als Collegium, ein anderer Theil vor den Einzelnrichter, so kann eine Trennung des Verfahrens nicht stattfinden, sondern es ist dann nach Analogie des Art. 3 Ziff. 16 des Org.-Ges. (s. oben S. 38) das Bezirksgericht als Collegium zuständig. (Edel, Erläut. z. Org.-Ges. S. 54—65.)

274) Ueber die Art der Fristenregulirung und Feststellung des Betrages vgl. Bl. f. R.-A. XIX 383.

275) Vgl. Ges. v. 25/7. 50, die Aufhebung der Moratorien betr. (Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 29 S. 349—352.)

§. 71. Die Vollstreckungsmittel[276]) werden auf folgende Weise bestimmt:

Hat der Gläubiger ein Faustpfand, so muß er sich vor Allem an dieses halten.[277]) Außerdem hat er bei Verlust seines Vorschlagsrechts[278]) in seinem Gesuche um Exekution diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, woraus er am schnellsten befriedigt werden kann.[279])

Der Schuldner ist berechtigt, in unerstrecklicher Frist von 14 Tagen, von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, andere Exekutionsgegenstände vorzuschlagen,[280]) und

---

276) Ueber Vollstreckungsmittel, insbes. bei der Mobiliarexekution, vgl. Seuff. Comment. z. G.=O. Bd. IV Aufl. I S. 221—328, Aufl. II S. 264—384; v. Bayer, Vorträge über den bayer. Civilprozeß, autogr. Ausgabe v. 1850 Thl. II S. 196 — 208; Hellmuth, Lauf des bayer. Civilprozesses S. 168—185, 188—193; Bl. f. R.=A. IX 271, X 40—47, XI 49. — Auch die Prästation eines Faktums, z. B. Herstellung eines Baues, kann durch Exekution erwirkt werden; die Androhung u. Vollziehung von Geldstrafen gegen Fiskalbeamte oder Anwälte als Exekutionsmittel zur Prästation eines Faktums ist jedoch nicht zu rechtfertigen. (Bl. f. R.=A. III 108.) — Vgl. oben S. 99 Note 244.

277) Ist zur Befriedigung einer Hypothek= oder Faustpfandforderung das Objekt der Hypothek oder des Faustpfandes als Exekutionsmittel genannt, so steht dem Schuldner ein Recht des Gegenvorschlages nicht zu. Lehner, Hypoth.=Recht Bd. II §. 113; vgl. §§. 49, 51, 52 u. 64 des Hypoth.=Ges. v. 1/6. 52 (Ges.=Bl. 1852 S. 17 u. ff.).

278) Wenn daher der Gläubiger nicht schon sogleich in seinem ersten Exekutionsanrufen ein bestimmtes Objekt bezeichnet, so droht der Richter in dem Zahlungsbefehle dasjenige Exekutionsmittel an, welches er nach den ihm bekannten Umständen für gesetzmäßig hält. (Nov. v. 1819 §. 30, s. oben S. 20, und v. Gönner Comment. S. 412 Nr. 3.) Würde der Gläubiger ein absolut befreites Objekt als Exekutionsgegenstand in Vorschlag bringen, so ist es ebenso zu erachten, als hätte er gar keinen Exekutionsgegenstand vorgeschlagen.

279) Ueber die Wahl der Exekutionsmittel vgl. Bl. f. R.=A. XIX 37*. — Auch das Gemeindevermögen kann auf gerichtlichen Antrag zur Bezahlung der Gemeindeschulden der Veräußerung unterliegen. (G.=Ed. v. 17. Mai 1818, Tit. III Cap. 2 §. 25, Ges.=Bl. v. 1818 Nr. 5 S. 58, u. v. 1834 Nr. 15 S. 113.)

280) Diese Bestimmung ist conform mit der Nov. v. 1819 §. 31; vgl. v. Gönner Comment. v. 1819 S. 413. — Die genannte Frist zur Aus=

alle gesetzlich statthafte Einreden (§. 31 Abs. 1 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819) vorzubringen.[281])

Findet gütliche Vereinigung der Parteien nicht statt, so hat das Gericht nach folgenden Regeln[282]) zu entscheiden:

a. Renten und Früchte,[283]) — sie mögen aus Dienstverhältnissen,[284]) aus angelegten Kapitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthume rc. rc. fließen, — sollen vor dem Eigenthume,[285]) deßgleichen vor dinglichen Rechten[286]) zur Vollstreckung gewählt werden;

b. nicht nutzbringendes Eigenthum[287]) vor dem nutzbringenden;[288])

c. bewegliches Eigenthum[289]) vor dem unbeweglichen;[290])

d. das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen.[291])

übung des Vorschlags- und Gegenvorschlagsrechtes muß auch bei der Exekution in Folge des Ges. v. 1/7. 56, die exekutorischen Urkunden betr., (Art. 10) ausdrücklich vorgesetzt werden.

281) Dem Beklagten steht z. B. die Einrede zu: der Gläubiger könne sich durch ein (bezeichnetes) schonenderes Exekutionsmittel eben so sicher und schnell zu seiner Befriedigung verhelfen.

282) Vgl. nachstehenden §. 73 mit den Noten.

283) Die Auspfändung an den Mobilien ist also jetzt nicht mehr der erste Exekutionsweg, wie dieß der Fall war nach Cod. jud. cap. XVIII §. 3. — Ueber Gelder und Zinsen, welche in die Augsburger Sparkasse eingelegt sind, vgl. Regulativ v. 1/1. 22, u. königl. Vdg. v. 26/2. 23. (R.-Bl. 1823 S. 323—333.) — Ueber militärische Heirathskautionen als Exekutionsobjekt s. Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. III 120, u. über Zinsen hieraus s. Bl. f. R.-A. XII 319.

284) Z. B. Zinsen aus Dienstes-Cautionen, oder Früchte aus Dienstgrundstücken.

285) Eigenthum im weiteren Sinne des Wortes, wohin auch Forderungen und verzinsliche Obligationen gehören. (Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837 S. 407.)

286) Zu den dinglichen Rechten gehören auch Realgewerbsrechte.

287) Dahin gehören z. B. Gemälde, Luxusartikel. (v. Moritz Real-Comment. S. 638 u. ff.)

288) Ueber das exekutionsweise Ausbeuten des Bergbaues, außer für Bergschulden, s. Bergordnung v. 6. Mai 1784 Art. 101.)

289) Ueber Exekution oder Arrest an bayer. Staatsobligationen vgl. kgl. Vdg. v. 12/3. 17 (R.-Bl. 1817 Nr. 11 S. 177—179); an Militär-

§. 72. Bei dieser in Gemäßheit des §. 31 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 innerhalb 3 Tagen zu erlassenden Entscheidung hat das Gericht dafür zu sorgen, daß der Gesuchsteller schleunigst, oder doch in derjenigen Frist, welche er zu gestatten sich erbietet, befriedigt werden kann.[292])

Der Widerspruch des Schuldners ist nur dann zu berücksichtigen, wenn das ihm minder lästige mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Exekutionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Antrag gebrachte, zum Ziele führt.[293]) In jedem Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist.[294])

Einstandskapitalien vgl. Bl. f. R.-A. XIV 313, M.-E. 6/11. 50, R. Ges. u. Vdg. Bd. III S. 206.

290) Ueber Exekution und Schuldentilgung bei Lehengütern vergl. Lehenedikt v. 7/7 08 §. 144 u. ff., Beil. VII z. V.-U. §. 53; Kgl. allh. Vdg. v. 3/3. 57, R.-Bl. 1857 Nr. 14 S. 253; R. Ges. u. Vdg. Bd. VI S. 136 u. ff.

291) Hieher sind vorzüglich zu rechnen: a. Alimentations- u. Gnadengelder, sowie Bezüge aus den Armenkassen. (Vdg. v. 23. Juni 1781, M.-Gen.-Sammlg. Bd. I S. 205; Vdg. v. 2. Dez. 1784, M.-G.-S. Bd. III S. 47 u. Vdg. v. 11. Juni 1790, M.-G.-S. v. 1797 S. 199.) b. Landwehr-Uniformen u. Waffen. (Vdg. 10/9. 08, R.-Bl. 1808 S. 2137.) c. Montirungsstücke der Polizeisoldaten. (Kgl. Vdg. v. 18/9. 13, R.-Bl. 1813 S. 1213.)

292) Wenn nach den gemachten Einwendungen und Gegenvorschlägen die Sache zweifelhaft erscheint, hat das Gericht beide Theile zur schlüssigen Verhandlung in kurzer Frist auf einen bestimmten Tag vorzuladen, und dann entweder sogleich oder längstens in 3 Tagen zu entscheiden. Unbegründete Einwendungen aber kann das Gericht sogleich verwerfen. (Vgl. Nov. v. 1819 §. 31 Abs. 2; s. oben S. 21.)

293) Ueber den Fall, wenn zum Zwecke der Auspfändung Sachen des Schuldners der Beschlagnahme unterworfen und nun solche oder einzelne derselben, von einem Dritten als sein Eigenthum, oder als Gegenstand seines Pfandrechtes oder Nießbrauchs reklamirt werden, sowie über Intervention überhaupt vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. IV Aufl. I S. 292—299, Aufl. II S. 345—355. — Ueber den Beweis des im Exekutionsstadium geltend gemachten Interventionsrechtes durch Zeugen s. Bl. f. R.-A. Bd. IX S. 257.)

294) Der Gläubiger kann vom Schuldner auch die Leistung des

§. 73. Besoldungen,[295]) Gagen, Pensionen[296]) und Quiescenzgehalte[297]) der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen,[298]) öffentlichen Diener[299]) und Geist-

Manifestationseides verlangen. (Bl. f. R.-A. II 187, III 319.) — Ueber Vollstreckung der Exekution durch Personalarrest vgl. Bl. f. R.-A. I 367 —379, 391—393, XVIII 359.

295) Dem gesetzlichen Abzuge unterliegen: Geld- und Naturalbesoldungen, nicht auch sonstige Nebenbezüge. (Bl. f. R.-A. VII 24.) — Ueber Besoldungen u. Pensionen als Exekutionsmittel s. a. Bl. f. R.-A. XII 301.

296) Wittwen-Pensionen, deren Genuß lediglich von der freien Willkür des Regenten abhängt, können nicht mit Arrest belegt werden. (Mand. v. 17. Aug. 1781, M.-G.-S. Bd. I S. 205.) — Gnadenpensionen sind hingegen pro praeterito, wenn die Gläubiger durch die Zuerkennung schon ein jus quaesitum erlangt haben, dem Abzug unterworfen. (Mand. v. 15. September 1781, M.-G.-S. Bd. I S. 205.) — Wegen Schulden der Wittwen, welche von den verstorbenen Männern derselben hinterlassen, oder auch von den Ehefrauen während der Ehe mitkontrahirt wurden, unterliegen ihre Pensionen keinem Arrest oder Abzug, wohl aber wegen solcher, welche die Wittwen in ihrem Wittwenstande selbst kontrahirt haben. (Mand. v. 14. Nov. 1793, M.-G.-S. Bd. V S. 29.)

297) Bezüglich des Gehaltes eines Quiescenten kann nur dann auf Abzug erkannt werden, wenn solcher Gehalt nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erforderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statusmäßige, oder mit solcher im Verhältniß stehende Besoldung ist. (Mand. v. 19. Nov. 1799, M.-G.-S. Bd. I S. 21.) — Die sogenannten kleinern Besoldungen sind dem Abzuge unterworfen. (Mand. v. 16. Dezember 1799, M.-G.-S. Bd. I S. 22, Reg.- u. Int.-Bl. 1800 Beil. zu Nr 1.) — Der Abzug dauert auf jeden Fall fort, wenn er schon vor der Quiescirung eines Staatsdieners erkannt worden ist. (Mand. v. 12. Jänner 1802, R.-Bl. v. 1802 Nr. IV S. 60.)

298) Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Löhnungen der Unteroffiziere, Soldaten und Gensdarmen. (Bl. f. R.-A. XI 50.) — Ebenso kann an Militärpensionen der gesetzliche Abzug gemacht werden. (Vergl. Mand. v. 10. Juni u. 28. Juli 1802, R.-Bl. 1802 Nr. 32 S. 569.) — Nach kgl. Vdg. v. 18/9. 13 (R.-Bl. 1813 S. 1213) konnte an dem Solde der Polizeisoldaten kein Abzug gemacht werden. Diese Bestimmung der Vdg. muß jedoch durch vorstehende allgem. Bestimmung des §. 73 als wieder aufgehoben erachtet werden, dagegen findet noch das Verbot der Pfändung der Monturstücke derselben Anwendung. (Vgl. ob. Note 291 zu §. 71 d.)

299) Taggelder und sonstige Funktions-Remunerationen der öffentl. Diener (sowie der im Privatdienst stehenden Personen) können im vollen

lichen, sie mögen aus Staats=, Stiftungs=, Gemeinde= oder was immer für andern Kassen fließen,[300]) können, wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Dritttheile, — Vollstreckungsmittel seyn,[301]) und das hier festgesetzte Maß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden.[302])

Die gegenwärtige Bestimmung gilt auch für den Untermainkreis.

§. 74. Wenn der Schuldner ausgepfändet, oder wenn ihm eine bewegliche Sache abgenommen,[303]) oder eine solche zur Sicherheitsbestellung von ihm erholt werden soll (Cod. jud. cap. XVIII §. 3 Nr. 2 — §. 7 Nr. 1 und 4), so ist ein

---

Betrage Gegenstand der Exekution seyn, es liegt jedoch im Interesse der Gläubiger auch hier die Anwendung des §. 73 zu beantragen. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1837 Bd. X S. 273.)

300) Die kgl. Rentämter haben die über gerichtlich erkannte Pensions= oder Gehalts=Abzüge erhaltenen unmittelbaren Insinuationen der kompetenten Justizstelle ohne allen Anstand zu befolgen. (Allh. Vdg. v. 26. Dezember 1807 u. 22. März 1808, R.=Bl. 1808 Nr. 3 S. 153 und Nr. 15 S. 726.)

301) Außer dem Concurse kann ein später sich meldender Gläubiger gleichzeitige ratenmäßige Befriedigung aus den Gehaltsabzügen seines Schuldners gegen einen schon früher hierauf gerichtlich eingewiesenen Gläubiger nicht verlangen. (Plenar=Beschl. v. 17/4. 44, R.=Bl. 1844 Nr. 30 S. 569, Sammlg. d. Plen.=Beschl. Bd. I S. 143.)

302) Diese Vorschrift des §. 73 bezieht sich nur auf das Verhältniß eines Staatsdieners zu seinen Gläubigern, und nicht auch auf Alimente, welche ein Staatsdiener seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau zu leisten hat. (Bl. f. R.=A. Bd. XVI S. 60.) — Zu vorstehendem §. 74 vgl. oben S. 109 §. 71; Verhdl. d. K. d. Abg. v. 1837, Beil. Bd. VI S. 408 u. ff.; Bl. f. R.=A. VII 24.

303) Das hier angeordnete Verfahren findet auch dann statt, wenn es sich nicht um Bezahlung einer Geldschuld, sondern um Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache handelt, welche der Beklagte besitzt. In §. 74 ist zwar auf G.=O. Cap. XVIII §. 3 N. 1 kein Bezug genommen, allein man muß denselben doch auch auf diesen Fall ausdehnen, weil außerdem die Worte: „oder wenn ihm" ꝛc. überflüssig wären. — Ueber

Diener des Gerichts[304]) mit einem schriftlichen Auspfändungsbefehle[305]) versehen, abzuordnen, welcher zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, bei den kleineren Stadt- oder Marktsgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Klasse aber von dem Distriktsvorsteher zu benennende Zeugen beizuziehen hat.[306]) Der Gerichtsdiener ist berechtigt, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden,[307]) nach vorheriger Herbeirufung des Gemeindevorstehers, oder — in größeren Städten — eines Polizeibeamten öffnen zu lassen, und hienach in Gegenwart der Zeugen seinen Auftrag zu vollziehen.[308])

§. 75. Das Hinweggenommene muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet,[309]) und dieses Verzeichniß von dem Schuldner,

---

provisorische Maßregeln, wenn Dritte auf die abzunehmende Sache Ansprüche machen, s. Bl. f. R.-A. XVII S. 110.

304) Bei den Kreis- und Stadtgerichten (nun Bezirksgerichten), wo bisher die Protokollisten (nun Bezirksger.-Sekretäre), wenn die Auspfändung mehr als 100 fl. beträgt, die Hilfsvollstreckung vorzunehmen pflegten, können diese auch fernerhin dazu verwendet werden. (Vgl. Moritz Real-Comm. S. 657 lit. c. und Beil. Bd. VI S. 282 zu den Verhandlungen d. K. d. Abg. v. 1837.)

305) Dieser Beschluß unterliegt der gewöhnlichen Tax- u. Stempelpflicht. (M.-E. v. 24/5. 39 Nr. 4, v. Moritz Real-Comm. S. 145.) — Ueber Gebühren, welche überhaupt in Exekutionsfällen zu bezahlen sind, s. M.-E. v. 30/9. 49 u. 14/9. 54. (Das Tax- u. Stempelwesen S. 179—183, München bei Gg. Franz.)

306) Diese Bestimmung hat vorzüglich den Zweck, die bei der Exekution so häufig vorkommenden Widersetzungen gegen die Obrigkeit oder ihre Diener zu beseitigen. (Moritz Real-Comm. S. 656.) — Der Gläubiger hat ebenfalls das Recht, der Exekution persönlich beizuwohnen. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1837, Beil. Bd. VI S. 284.)

307) Die Weigerung, die Thüre zu öffnen, kann für den Schuldner auch eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben, nach Art. 412 Th. I St.-Ges.-B.

308) Ueber Gerichtspraxis und Formalität des Exekutionsvollzuges nach §. 74—77 vgl. insbesondere Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 248—251, Aufl. II S. 295—300; Hellmuth, Civ.-Proz. S. 176—189.)

309) Dieses Verzeichniß ist tax- und stempelfrei. (M.-E. v. 24. Mai 1839 Nr. 4.)

den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder die Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken, und die Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen.

§. 76. Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweg gebracht werden können, sind in sichere Verwahr zu bringen; wenn aber jenes nicht thunlich ist,[310]) oder diese mangelt, in ihren Behältnissen (Wein in Fässern, Weißzeug und dergl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen zu versiegeln.[311])

§. 77. Die in Beschlag genommenen Gegenstände sollen dem Betrage der Schuld nebst Kosten,[312]) soviel möglich, gleich seyn, daher, wenn es nicht Gegenstände sind, welche einen Marktpreis haben, oder deren Werth Jedermann bekannt ist, dem mit der Auspfändung Beauftragten ein Schätzer beigegeben werden, welcher durch Uebereinkunft der Betheligten, außerdem aber von dem Gerichte zu benennen ist.[313]) Gold und Silber sind nach ihrem Bruchwerthe und Gewichte zu berechnen.

---

310) Der Fall, wo sich das Exekutionsobjekt nicht wegbringen läßt, weil man kein Lokal zur Aufbewahrung hat, und wobei auch keine Versiegelung anwendbar ist, z. B. bei der Auspfändung an Vieh, ist in dem Gesetze nicht vorgesehen. Soll daher bei solchen Pfandobjekten, insbesondere bei Vieh, Pferden &c. die Gefahr einer heimlichen Hinwegschaffung oder Veräußerung durch den Schuldner beseitigt werden, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als dem Gemeindevorsteher die Aufsicht darüber aufzutragen. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1837, Beil. Bd. VI S. 285; Moritz Comm. S. 662.)

311) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Privatsiegel des Gerichtsdieners und der Zeugen. (Moritz Comment. S. 666.) — Ueber Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der Gerichtssiegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen u. Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramtes geschehen müssen, vgl. Ges. v. 11/9. 25, Ges.-Bl. 1825 Nr. 7 S. 55—70.)

312) Wenn genügende Exekutionsgegenstände nicht vorhanden sind und die Kosten auch nicht sogleich vom Schuldner erholt werden können, hat der Kläger die zum Exekutionsvollzuge nothwendigen Kosten vorzuschießen und zwar auch dann, wenn er, der Kläger, zum Armenrechte gelassen ist. (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. I S. 571.)

313) Es ist übrigens eine gerichtliche Aufforderung an die Partei,

§. 78. Die ausgepfändeten Gegenstände sind der öffentlichen Versteigerung auszusetzen und zwar:

a. Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauche dienende Geräthe u. dgl. innerhalb 10—14 Tagen;

b. seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber u. dgl. innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen;

c. Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. dgl. innerhalb 6—12 Wochen, — nach der Auspfändung.[314])

§. 79. Der Schuldner kann verlangen,[315]) daß die Versteigerung in einer andern Gemeinde[316]) gehalten werde, wo etwa mehr Kaufslustige zu erwarten sind, als in derjenigen seines Wohnorts.

Er muß aber die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen.

Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat der Gläubiger, wenn er bei etwaigem minderen Erlöse Verlust an seiner Forderung zu befürchten haben sollte. Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden.

---

sich darüber zu verständigen, nicht nothwendig. Wenn nämlich bis zum Auspfändungstage kein gemeinschaftlich gewählter Schätzer von den Betheiligten angezeigt wird, so ernennt ihn das Gericht. — Ueber Gebühren der Schätzer vgl. allerh. Vdg. v. 19/12. 25 (R.-Bl. 1825 S. 1169.)

314) Die Subsumtion einzelner, im §. 78 nicht speziell genannter Gegenstände unter lit. a, b u. c ist dem Ermessen des Richters überlassen. (Moritz Comm. S. 665.) — Ob ein Waarenlager unter lit. a, b oder c des §. 78 gehört, ist ebenfalls dem richterlichen Ermessen überlassen. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1837 X 302). — Zu §. 78—86 über Versteigerung ausgepfändeter beweglicher Gegenstände vergl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 266—271, Aufl. II S. 317—322; s. a. oben Note 310.)

315) Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob er ein unbedingtes Recht dazu hätte, denn aus dem Schlusse dieses Paragraphen „Im Falle des Zweifels hat das Gericht zu entscheiden" läßt sich folgern, daß das Gericht auch das Verlangen, je nach Umständen, genehmigen oder zurückweisen könne.

316) Ob der Schuldner auch verlangen kann, daß die Versteigerung in einem fremden Gerichtsbezirke abgehalten werden solle, ist bestritten. In dem Falle sub lit. c des §. 78 muß diese Frage bejaht werden, weil in diesem Falle nach §. 80 lit. c die Versteigerung auch in dem ganzen einschlägigen Kreise bekannt gemacht wird; in den Fällen sub lit. a u. b

§. 80. Die Versteigerung soll zum Voraus bekannt gemacht werden:

a. im Falle a. des §. 78 wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung in der Gemeinde, in welcher solche gehalten wird, und in drei benachbarten, und zwar unter mehreren gleich nahen in den drei größten;[317])

b. im Falle b. des §. 78 wenigstens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke;

c. im Falle c. des §. 78 wenigstens vier Wochen vorher im ganzen Kreise, und überdieß in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat.[318])

§. 81. Die Bekanntmachung geschieht in den Gemeinden durch Anschlag, im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden[319]) desselben und an dem Gerichtsitze, in ganzen Kreisen überdieß auch durch das Intelligenzblatt.[320])

---

des §. 78 ist aber die Frage zu verneinen, weil hier nach §. 80 lit. a u. b auch die Bekanntmachung den Gerichtsbezirk nicht überschreitet. (v. Spies Erläut. §. 115.) — Doch sollen auch hier Zweckmäßigkeitsgründe nicht außer Acht gelassen werden.

317) Diese Vorschrift eignet sich vorzüglich für solche Bezirke, welche aus mehreren Landgemeinden bestehen. Bei größeren Städten ist die verordnete Bekanntmachung in den benachbarten Gemeinden um so mehr zwecklos, als in Städten durch Zeitungsblätter die verbreiteste Bekanntmachung bewirkt werden kann.

318) Die Parteien sind selbstverständig nicht verpflichtet dazu; auch ist es nicht nothwendig, dieselben ausdrücklich zur Wahl der Blätter aufzufordern, weil sie ihre Befugniß schon aus dem Gesetze kennen.

319) Der Anschlag in allen Gemeinden des Gerichtsbezirkes verursacht viele Schreibereien und Kosten, was umgangen werden kann, wenn die Parteien sich damit einverstanden erklären, daß der hier vorgeschriebene Anschlag in den Gemeinden unterbleibt und die Bekanntmachung nur durch Anschlag an der Gerichtstafel und durch Inserate in bestimmte Zeitungen erfolgt. (Vergl. v. Spies Erläut. §. 117 u. 118; Moritz Comm. S. 673.)

320) Die Einrückung in das Intelligenz-, nämlich „Kreisamtsblatt" beruht auf vorstehender gesetzlicher Bestimmung. — Ueber Bekanntmachungen in dem „Allgemeinen Anzeiger" der Neuen Münchener Zeitung vgl. M.-E. 24/12. 32, 16/7. 33 u. 21/11. 53 (Döll V.-S. Bd. XIX S. 110—113, XXXIII 19—22); s. a. Seuff. Comm. z. G.-O. Aufl. I

§. 82. In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung [321]) steht es dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder Sicherheit zu bestellen, in so weit diese von dem Gläubiger, oder, wo mehrere Gläubiger [322]) sind, von deren Gesammtheit [323]) als genügend angenommen werden will.

S. 268, Aufl. II S. 318 u. 319. — Bei solchen Ausschreibungen in den Amtsblättern und Zeitungen wird in der Regel der ganze Betreff, Name, Stand und Wohnort des Klägers und Beklagten ꝛc. vorangesetzt. Diese Ausschmückung der Bekanntmachung kann als gänzlich überflüssig unterbleiben, denn der Zweck der betr. Inserate ist nur, dem zum Kaufe eingeladenen Publikum Gegenstand, Ort und Zeit der Versteigerung bekannt zu geben. Die Beisetzung des vollen Betreffes und andere unnütze Weitläufigkeiten in den Bekanntmachungen verursachen den Parteien nicht nur ganz unnöthige Kosten, sondern viele Kläger scheuen sogar die Rechtsverfolgung in diesem Exekutionsstadium, weil sie mit der darin liegenden Härte als solche nicht öffentlich bekannt werden wollen. Es dürfte daher viel zweckmäßiger seyn, und widerspricht auch nicht dem Gesetze, den Betreff wegzulassen und überhaupt unnütze Beisätze zu vermeiden. Die Einwendung, daß ohne Angabe des Betreffes bezüglich der Verrechnung ꝛc. Irrungen entstehen könnten, wird höchst einfach beseitigt, wenn man am Schlusse des Bekanntmachungs-Conceptes oder Schreibens die Zeitungsredaktion kurz darauf hinweist, unter dem bestimmten Betreffe das Kostenverzeichniß sammt Zeitungsbeleg einzusenden. — Außer dem Falle der Zwangsveräußerung ist ohnehin die öffentliche Bekanntmachung des Namens und Charakters der Gläubiger und Schuldner oder das öffentliche Schuldenfordern und die Bezeichnung von Personen als nachläßige Zahler in Zeitungen gesetzlich nicht geduldet. (Allh. Vdg. v. 4/2. 12, Int.-Bl. f. den Illerkr. 1812 Nr. 8 S. 115.)

321) Darunter ist aber nicht zu verstehen bis zum wirklich erfolgten Zuschlag, wie v. Spies in §. 120 u. 121 seiner Erläuterungen angibt, sondern nur bis zum förmlichen Beginne der Versteigerung, denn in der Kammer der Reichsräthe (Vhdl. v. 1837 Bd. III S. 161 u ff.) war der Ausdruck „Zuschlag" anstatt Versteigerung ausdrücklich in Vorschlag gebracht, aber aus erheblichen Gründen verworfen worden. (Moritz Real-Comm. S. 676.)

322) Ueber Kollision mehrerer Gläubiger s. oben S. 112 §. 73; Plenar-Beschl. v. 17/4. 44 u. Bl. f. R.-A. X 33—37.

323) Stimmenmehrheit genügt also hier nicht, wie dieses bei §. 70 der Fall ist.

§. 83. An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden.[324])

§. 84. Die Versteigerung ist, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über hundert Gulden beträgt,[325]) von dem Gerichte selbst, außerdem aber von dem Gemeindevorsteher[326]) vorzunehmen; die Parteien sind jedoch berechtigt, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittelst Uebereinkunft zu übertragen.

§. 85. Bei Gegenständen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen[327]) nicht geschätzt sind, erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt, — bei Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.

Außerdem, oder wenn gar kein Bietender erscheint, wird eine zweite Versteigerung anberaumt, und bei dieser werden die ausgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger um die Taxe,[328]) so weit es erforderlich ist,[329]) zugeschlagen.

---

324) Auch auf jüdische Fest- und Feiertage ist Rücksicht zu nehmen. (Vhdl. d. K. d. Abg. 1837 Beil. Bd. III S. 162—206, Moritz Real-Comm. S. 677.)

325) Es kommt also nicht auf den Werth des Versteigerungsobjekts, sondern auf jenen der Forderung an. (v. Spies Erläut. §. 123.)

326) Dieser hat zur Versteigerung zwei Zeugen beizuziehen und über den Akt ein Protokoll aufzunehmen. Der Gemeindeschreiber kann jedoch nicht die Stelle eines verpflichteten Gerichtsaktuars vertreten, sondern gilt nur für einen Zeugen. (Vgl. Moritz Comm. S. 680.)

327) Diese Bestimmung wurde erst auf den Antrag der Kammern eingeschaltet, steht jedoch mit §. 77 im Widerspruche, da nach Letzterem die Schätzung nur bei solchen Sachen unterbleiben soll, welche entweder einen Marktpreis haben, oder deren Werth ohnehin Jedermann bekannt ist, nicht auch wegen bloßer Geringfügigkeit des Gegenstandes. Es ist jedoch anzunehmen, daß bei solchen unbedeutenden Sachen die betheiligten Parteien selbst zur Ersparung der Kosten die Unterlassung der Schätzung wünschen. (v. Spies Erläut. §. 124.)

328) Sind mehrere Objekte vorhanden, von welchen schon eines oder

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.

§. 86. Ist die zur Zahlung erforderliche Summe [330]) erreicht, so darf kein Gegenstand weiter versteigert werden. Ohne baare Zahlung darf der mit der Versteigerung Beauftragte, bei eigener Haftung, nichts abgeben.

Binnen drei Tagen nach der Beendigung der Versteigerung hat das Gericht die Auszahlung des Erlöses, nach vorher berichtigten Kosten, an den Gläubiger, und des allenfallsigen Ueberschusses an den Schuldner, zu bewirken.

§. 87. Ist ein unbewegliches Vermögen [331]) der Gegenstand der Hülfsvorstreckung, so ist der Werth dadurch zu bestimmen, [332]) daß aus den Rechnungen wenigstens der letzten fünf Jahre, aus den allenfalls vorhandenen Grundbüchern, den

---

einige nach ihrem Schätzungswerthe zur Befriedigung des Gläubigers hinreichen, so hat der Gläubiger die Wahl, welches er sich zuschlagen lassen will.

329) Nämlich wenn die Taxe größer ist als die Forderung des Gläubigers, muß dieser den Mehrwerth sogleich herausgeben.

330) Hiebei müssen aber auch die Gerichts- und Versteigerungskosten berücksichtigt werden.

331) Zu den §§. 87 — 107, welche die Exekution an Immobilien betreffen, vergl. insbesondere Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 272 — 283, Aufl. II S. 323 — 336. — v. Bayer Vorträge über den bayer. Civilprozeß, autogr. Ausgabe v. 1850 Thl. II S. 209 — 272. Hellmuth, Lauf des bayer. Civilprozesses S. 185 — 188, 193 — 200. — Bezüglich der Immobiliar-Exekution wegen Ersatzforderung von Gemeinde-Verwaltungen wurde durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 9/6. 57, Kompetenz-Konfl. in Sachen der Gemeinde Orb gegen den vormaligen Gemeindepfleger N. betr., entschieden, daß zum Vollzuge der Beschlüsse der Curatel-Behörden an dem Grundvermögen des vormaligen Gemeindepflegers N. die Gerichte zuständig seien. (R.-Bl. 1857 Nr. 32 S. 727; Sammlg. d. Plen.-Beschl. Bd. II S. 362.)

332) Die Nothwendigkeit einer vorhergehenden Schätzung war schon in der Gerichtsordnung Cap. XVIII §. 7 Nr. 2 u. Anmerk. hiezu lit. b ausgesprochen, in vorstehendem §. 87 ist mehr die Art der Schätzung bestimmt. Vgl. hierüber das Werkchen „Instruktion für die Schätzungen u. Schätzmänner ꝛc." München 1858 bei Gg. Franz. — Die Anordnung der Gutsschätzung u. Aufforderung an die Parteien, ein öffentliches Blatt zur Ausschreibung des Verkaufes zu benennen, erscheint nur als eine vor-

Forst-, Stift- und Gefäll-Registern, und aus andern dienlichen Behelfen von dem aufgestellten Verwalter oder einem andern Rechnungsverständigen, unter Leitung des kompetenten Gerichts, Guts- und Ertragsanschläge gefertiget werden. Wenn derlei Behelfe nicht vorhanden sind, oder die Betheiligten sich mit diesen Behelfen nicht zufrieden stellen,[333] so haben drei Sachverständige, wovon einen der Schuldner, den andern der Gläubiger und den dritten das Gericht zu benennen hat,[334] den Werth nach dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise[335] der Güter und Gerechtigkeiten zu bestimmen.

Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtiget,[336] bei der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu seyn;

---

bereitende Verfügung der Immobiliar-Exekution durch Anwesensverkauf, und ist daher zu dieser Verfügung eine Kollegialberathung nicht erforderlich. (Bl. f. R.-A. XXI S. 60 u. 61.)

333) Wenn also die Gläubiger diese Art von Werthserhebung nicht wollen, so können sie dagegen protestiren und auf eine förmliche Schätzung durch Sachverständige antragen.

334) Wenn eine Partei keinen Schätzer in Vorschlag bringt, dürfte nach der Analogie der G.-O. Cap. XII §. 3 Nr. 2 dem Richter das Ernennungsrecht zustehen. Jedenfalls können die Parteien durch Dekrete zur Benennung der Schätzmänner unter dem Präjudize aufgefordert werden, daß außerdem die Wahl der Sachverständigen durch das Gericht erfolgen werde, wobei mit Zustimmung der Parteien auch eine Beschränkung auf zwei Sachverständige zulässig erscheint.

335) Hierauf sind die Schätzer besonders aufmerksam zu machen; denn es liegt hierin ein Unterschied von Schätzungen in Hypothekensachen. Bei Werthserhebungen zur Hypothekbestellung ist nämlich nach Ziff. 9 der Instr. v. 13. März 1823 (R.-Bl. 1823 Nr. 19 S. 802) der dauerhafte Preis, welcher sich auf längere Zeit erhalten kann und eine besondere Abnahme nicht besorgen läßt, festzustellen; nach vorstehendem §. 87 aber ist der Werth nach dem gegenwärtigen, zur Zeit der Schätzung laufenden Preise zu bestimmen.

336) Wird eine vorläufige Besichtigung für nöthig erachtet, so müssen sogar die Parteien dazu vorgeladen werden. (G.-O. Cap. XII §. 3 Nr. 1.) — Ueber Besichtigung der zu schätzenden Objekte unter Leitung einer Gerichts-Commission s. Bl. f. R.-A. IV 17 u. über Vornahme des Abschätzungsaktes und der Versteigerung durch geprüfte Rechtspraktikanten s. Bl. f. R.-A. XII 170.

sie können gegen die Werthserhebung [337]) entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in acht Tagen nachher Erinnerungen machen, doch darf hiedurch das weitere Verfahren niemals aufgehalten werden,[338]) noch gegen den hierüber gefaßten richterlichen Beschluß ein Rechtsmittel statt finden.

§. 88. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XVIII §. 7 Nr. 3, dann des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 §. 32, die dem Schuldner zu bewilligende Frist zum Selbstverkaufe ansehnlicher Güter, Gutskörper ꝛc. ꝛc. betr. und die Stelle im ersten Absatze des §. 31 des nämlichen Gesetzes, so weit dort von diesem Selbstverkaufe die Rede ist, finden keine Anwendung mehr.[339])

§. 89. Eine stille Gant (Gerichtsordnung Cap. XVIII §. 7 Nr. 9) hat nicht mehr statt.[340])

§. 90. Die Versteigerung unbeweglicher Güter muß:

a. wenn es sich von einzelnen Grundstücken handelt, wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo sie liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden (§. 80 a),

---

337) Auch gegen die Person der nicht selbst vorgeschlagenen Schätzer, so wie gegen das Verfahren können Erinnerungen gemacht werden. Ueber die Einwendungen gegen die Werthserhebung muß ein richterlicher Beschluß gefaßt werden, welcher übrigens nicht appellabel ist. (Vergl. v. Spies Erläut. §. 127, Puchta Anl. S. 195, Bl. f. R.-A. XI 280.)

338) Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit §. 91 der Nov., denn auf die Schätzung des Gutes folgt zunächst die Ausschreibung der Versteigerung nach §. 90. Die Ausschreibung soll aber nach §. 91 auch den Schätzungswerth des Gutes enthalten; wenn aber dieser bestritten ist, so kann er mit Zuverlässigkeit in der Ausschreibung nicht angegeben werden. Man muß also mit der öffentlichen Bekanntmachung so lange zuwarten, bis über die Einwendungen ein richterl. Beschluß vorliegt.

339) Siehe oben S. 21 u. 22; vgl. a. Moritz Comm. S. 693.

340) Die stille Gant bildete nach der G.-O. den Gegensatz zur öffentlichen Gant. Der Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß bei der öffentlichen Gant der Verkauf durch öffentliche Bekanntmachungen eingeleitet wurde, während er bei der sogen. stillen Gant ohne eine Publikation, also in der Stille durch den Schuldner selbst, oder durch Curatoren, oder durch Tändler vollzogen wurde. (Vgl. oben S. 22 §. 33 der Nov. v. 1819 u. Moritz Comm. S. 696.)

b. bei größeren Gütern und ganzen Anwesen, soferne sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke, und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken (§. 80 b),

c. bei sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken ꝛc., wenigstens zwei Monate vorher im Kreise (§. 80 c) bekannt gemacht werden.[341]

Den Hypothek- und den übrigen aktenmäßig bekannten Gläubigern[342] ist die Versteigerung besonders bekannt zu machen.[343]

§. 91. Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, und darauf liegenden Lasten, dann nach seiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth, oder den ausgemittelten Ertrag, und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder seyn können.[344]

---

341) Die Bekanntmachung geschieht ebenso wie sie im §. 80 bei beweglichen Sachen vorgeschrieben ist, auf welchen Paragraph sich auch §. 90 ausdrücklich bezieht. Auch §. 81 ist ohne Zweifel hier anwendbar. Eine wiederholte Einrückung in die Blätter ist übrigens nicht nothwendig. (v. Spies Erläut. §. 130.)

342) Ueber die controverse Frage: „Wer ist als aktenmäßig bekannter Gläubiger anzusehen, und was sind die Folgen unterlassener besonderer Bekanntmachung der Versteigerung unbeweglicher Güter?“ vergl. Bl. f. R.-A. V 315; s. a. nachstehende Note 343.

343) Den Hypothekgläubigern ist überhaupt von allen die Subhastation betreffenden Verfügungen, insbesondere auch von jenen, welche sich auf die Werthserhebung beziehen, Kenntniß zu geben. (Lehner Hyp.-R. §. 104.) — Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung bezüglich einzelner Gläubiger begründet zwar keine Nullitätsklage, aber einen Regreßanspruch gegen den einer Nachläßigkeit schuldigen Richter, wenn die Unterlassung eine Beschädigung zur Folge hatte. (Bl. f. R.-A. V 315.) — Der Hypothekgläubiger, welchem der Tag der Versteigerung im Exekutionsverfahren nicht persönlich bekannt gemacht wurde, ist berechtigt, die Vernichtung des Zuschlages und nochmalige Versteigerung zu verlangen, auch wenn die Steigerung den Schätzungswerth erreicht hat. (Bl. f. R.-A. XXII 285.)

344) Vgl. oben S. 122 die Note 338 am Schlusse des §. 87.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll, der Ertrags-Durchschnitt, die Guts- und Renten-Rechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w., sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen.[345])

§. 92. Ist das zu versteigernde Gut verhypothezirt, so wird nach dem Hypothekengesetze §. 64 verfahren;[346]) vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des gegenwärtigen Gesetzes.

---

345) Würde der Richter aus Fahrlässigkeit oder böser Absicht, etwas Wesentliches in der Bekanntmachung weglassen, oder etwas Unrichtiges aufnehmen, und dadurch der Käufer des Gutes zu Schaden kommen, so könnte derselbe nach Cod. jud. cap. XVI §. 3 auf Entschädigung mit der Syndikatsklage belangt werden. (Moritz Comm. S. 703.) Diese Klage würde jedoch keinen Erfolg haben, wenn das Hinweggelassene einen Umstand betrifft, über welchen sich der Käufer durch die Einsicht der bei Gericht hinterlegten Akten und Behelfe Aufschluß hätte verschaffen können. Durch die Nichterwähnung von Hypotheken oder gemeinen Schuldforderungen kann übrigens der Käufer nicht beschädigt werden, weil er nach erfolgtem Zuschlage ohnehin von allen solchen Ansprüchen frei ist. (G.-O. Cap. XVIII §. 7 Nr. 8 u. Hypoth.-Gesetz v. 1. Juni 1822 §. 81.)

346) Zu §. 64 des Hypoth.-Ges. v. 1/6. 22 (Ges.-Bl. 1822 Nr. 2 S. 49—51) ist in Bezug auf das Einlösungsrecht Folgendes zu bemerken: a. Die Ausübung des Einlösungsrechtes setzt immer eine öffentliche Versteigerung voraus. b. Es steht dieses Recht nur den Hypothekgläubigern zu, nicht auch andern Creditoren, oder wohl gar dem Schuldner. c. Auch ein dritter Hypothekgläubiger hat nur dann darauf Anspruch, wenn er bei dem geschlagenen Meistgebote an seiner Forderung Etwas verlieren würde. d. Will ein Gläubiger vom Einlösungsrechte Gebrauch machen, so muß er sich innerhalb 8 Tagen, von dem Tage der Versteigerung an gerechnet, bei Verlust seines Rechtes vor Gericht darüber erklären, und auch sogleich die Zahlungsmittel nachweisen. e. Melden sich binnen dieser 8 Tage mehrere zur Einlösung berechtigte Hypothekgläubiger, so hat der jüngere vor dem ältern den Vorzug, nur muß er nicht bloß das Meistgebot bezahlen, sondern auch diejenigen ältern Gläubiger vollständig befriedigen, welche sich außer ihm noch zur Einlösung gemeldet haben, u. welche aus dem Meistgebote nicht befriedigt werden. — Durch Plen.-Beschl. v. 17/5. 47 wurde hinsichtlich einer weiteren bisher bestrittenen Voraussetzung entschieden, daß den Hypothekgläubigern das im §. 64 des

Bei der exekutiven Beitreibung von Zinsen aus Hypothek-Kapitalien, welche nicht über zwei Jahre alt sind, wird durchgängig nach §. 52 des Hypothekengesetzes verfahren.[347])

Hypotheken-Gesetzes erwähnte Einlösungsrecht nicht zusteht, wenn bei der gerichtlichen Versteigerung des Hypothekobjektes dessen Schätzungspreis erreicht ist. (R.-Bl. 1847 Nr. 31 S. 711; Sammlg. der Plen.-Beschl. Bd. I S. 242.) — Vgl. unten S. 128 Note 361.

247) Der §. 52 des Hypoth.-Gesetzes (Ges.-Bl. 1822 Nr. 2 S. 45) gestattet für den Fall, wenn aus den letzten zwei Jahren rückständige Zinsen eines Hypothek-Kapitals einzuklagen sind, eine eigene summarische Prozeßart, welche mit dem Mandat- und dem Exekutivprozeß in enger Beziehung steht. Zur Entscheidung dieser Klagen sind nach Art. 3 Ziff. 9 des Ger.-Org.-Ges. v. 1/7. 56 (s. oben S. 38 u. 45) die Einzelnrichter kompetent. Das Verfahren selbst ist im genannten §. 52 genau angegeben und hiebei nur Folgendes zu bemerken: a. Ein Termin zur Produktion und Inspektion der Urkunden wird nicht anberaumt, wie im Exekutivprozesse, noch weniger wird dem Beklagten eine Frist zur Vertheidigung gegeben, und dadurch erhält dieses Verfahren mehr den Charakter des unbedingten Mandatsprozesses. — b. Durch Festsetzung einer Zahlungsfrist von 8 Tagen ist diese Prozeßart noch strenger, als der gewöhnliche Mandatsprozeß, nach welchem die Bestimmung der Zahlungsfrist vom arbitrium judicis abhängig ist. — c. Andere Urkunden als die im §. 52 bezeichneten werden gar nicht zugelassen, namentlich keine Privaturkunden. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Verfahren und dem Exekutivprozeß des bayer. Rechts. Ist z. B. das Kapital nur vorgemerkt, so findet der §. 52 keine Anwendung, wenn auch die Forderung durch quarentigirte Urkunden zum Exekutivprozeß vollkommen geeignet wäre. — d. Bei älteren Zinsrückständen ist dieses Verfahren nicht anwendbar, und zwar auch dann nicht, wenn dieselben mit dem Rückstande der letzten zwei Jahre eingeklagt werden. — e. Es beschränkt sich ferner §. 52 nur auf bedungene Zinsen. Wird aus einem andern Grunde, z. B. wegen Verzuges der Zahlung des fälligen Kapitales ein Zinsrückstand, oder zugleich auch noch das Kapital selbst eingeklagt, so kann zwar unter Umständen der Exekutivprozeß in Antrag gebracht werden, aber nicht das Verfahren nach §. 52. — f. Schon in der Klageschrift ist das Exekutions-Objekt zu bezeichnen, als solches kann aber der Gläubiger nicht nur die Früchte in Vorschlag bringen, sondern auch die Hauptsache selbst, weil diese auch für die Zinsen haftet. — g. Ebenso muß in der Klageschrift das Petitum ausdrücklich auf das Verfahren nach §. 52 des Hyp.-Ges. gerichtet seyn. (v. Moritz Comm. S. 709.) — Vgl. über den §. 52 des Hyp.-Ges. im Allgemeinen v. Gönner Comment. zum Hyp.-Ges. Thl. I S. 432 u. ff., v. Lehner Lehrbuch des bayer. Hypothekenrechts Bd. I

Es hat demnach dort keine Einrede statt,[348]) welche nicht auf der Stelle durch Urkunden[349]) bewiesen werden kann, eben so wenig kann die Hülfsvollstreckung durch ein Rechtsmittel aufgehalten werden.[350])

§. 93. Werden Lehen- oder Fideikommißgüter als Gegenstände der Hülfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehens- oder Fideikommißschulden, oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten, so richtet sich das Verfahren nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen- oder Fideikommisse, oder der Ewiggeldordnung.[351])

---

§. 97 bis §. 106, u. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. II Aufl. I S. 59—63, Aufl. II S. 73—78. — Ueber das Zusammentreffen des Ewiggeldprozesses mit dem beschleunigten Exekutionsverfahren nach §. 52 des Hypoth.-Ges. vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 161 u. ff.

348) Unter diesen Einreden sind nur peremtorische und solche dilatorische Einreden zu verstehen, deren Vernachlässigung keine unheilbare Nullität hervorbringen kann; außerdem muß auch die exceptio non rite formati processus zugelassen werden. (Vgl. v. Bayer Theorie der summarischen Prozesse §. 12—15 u. Moritz Comm. S. 710.)

349) Ob die Urkunden documenta publica sein müssen, oder ob auch Privaturkunden dazu hinreichen, ist im Gesetze nicht bestimmt; v. Lehner scheint nur öffentliche Urkunden für zulässig zu halten, wie dieß aus §. 104 seines Lehrbuches lit. c hervorgeht. — Allein dafür könnte höchstens nur der Umstand angeführt werden, daß das Gesetz gerade von einem auf der Stelle zu führenden Beweise spricht; da jedoch diese Worte: „auf der Stelle" mit der Clausel — „in continenti" — gleichbedeutend sind, zu einem Beweise in continenti sonst aber auch Privaturkunden hinreichen, da endlich auch nach gemeinem Rechte der Einredenbeweis im unbedingten Mandatprozesse durch Privaturkunden geführt werden kann, so sind auch Privaturkunden als zulässig zu erachten. (v. Bayer Vorträge über bayer. Civilprozeß, lithogr. Ausgb. 1850 Thl. II S. 235 u. 236.)

350) Also auch die Feilbietung des Exekutionsobjekts wird durch den Gebrauch eines Rechtsmittels hier nicht sistirt, wie dieses nach §. 108 Abs. 3 der Nov. v. 1837 der Fall ist.

351) Ueber die Frage: wann und inwieferne die Substanz eines Lehens oder nur die Lehensfrüchte mit der Exekution angegriffen werden dürfen, finden sich die näheren Vorschriften im Lehens-Edikte vom 7. Juli 1803 Tit. III Cap. 1 insbes. §. 84, dann Cap. 3, insbes. §. 107 u. 108, u. Cap. 8—10. — Ueber dieselbe Frage

§. 94. Die Versteigerung soll, soferne nicht besondere Verhältnisse, oder die als gegründet befundenen Anträge der Betheiligten eine Ausnahme bewirken, in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, und zwar durch eine Richterperson, und einen Aktuar, vorgenommen werden.[352])

§. 95. Es findet, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98, nur eine einzige Versteigerungs-Tagsfahrt statt.[353])

§. 96. Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden.[354])

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sind zur Steigerung nicht zuzulassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.[355])

Bei keiner vom Gerichte angeordneten Versteigerung darf der Schuldner mitsteigern,[356]) eben so wenig der mit der Ver-

---

bezüglich der Familienfideikommißgüter vergl. Edikt über die Familienfideikommisse vom 26. Mai 1818 Tit. IV §. 54 u. ff., Instruktionen dazu v. 22/12. 18 Cap. 3 §. 64 u. v. 3/3. 57 §. 14 ff. (R.-Bl. v. 1819 S. 17 u. v. 1857 S. 253; R. Ges. u. Vdg. VI 136.) Endlich über die ganz eigenthümlichen Verhältnisse bei der Exekution in Ewiggeldsachen vgl. Riedel das Ewiggeld-Institut in München 1819, v. Gönner Comment. z. Hyp.-Ges. Th. I S. 542 u. ff., v. Auer, Franz, das Stadtrecht von München, bes. in den §§. 58—65; s. a. oben S. 38 Org.-Ges. v. 1/7. 56 Art. 3 Ziff. 10 u. S. 126 am Schluß der Note 347.

352) Durch den Gemeindevorsteher findet also eine Versteigerung in der Regel hier bei der Versteigerung von Immobilien nicht statt. Da ferner die Vorschrift ausdrücklich auf Richterpersonen beschränkt ist, sind auch Sekretäre und Accessisten ausgeschlossen. (Bl. f. R.-A. XII 170.)

353) Es findet nur ein Licitationstag statt, an welchem Vormittags um 9 Uhr angefangen und bis 12 Uhr Mittags mit der Subhastion fortgefahren wird; die Adjudikation geschieht aber nur nach vorheriger Umfrage. (Mand. v. 24. Dezember 1781; M.-G.-S. Bd. I S. 206.)

354) Diese sind daher auch in der öffentlichen Ausschreibung zu bezeichnen. (Vgl. oben S. 124 Note 345.)

355) Die Zahlungsfähigkeit ist ebenfalls in die Bekanntmachung aufzunehmen, damit sich fremde Kaufslustige hiernach richten und ihre Zeugnisse über Vermögen ꝛc. nachweisen können. (Vergl. Bl. f. R.-A. XIX 367 u. ff.)

356) Diese Bestimmung kommt schon im Cod. jud. vor. Cap. XVIII §. 7 Nr. 10 u. Annot. ad l. c. lit. k.

steigerung Beauftragte, oder der Protokollführer; letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und — nach Umständen — einer Disciplinarstrafe mit ihren Folgen.

§. 97. Wird kein Gebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreimal, jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwei Minuten,[357]) befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Gebot zu legen gemeint sei.

Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Gebot, so soll der Zuschlag geschehen, und die Tagsfahrt beendiget werden.[358])

§. 98. Erfolgt gar kein Gebot, oder wird nicht wenigstens der Schätzungswerth geboten, so ist sowohl der Schuldner als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtiget,[359]) zu verlangen, daß das Gut[360]) nicht zugeschlagen, sondern eine zweite Versteigerung[361]) längstens vier Wochen hinaus nach der ersten vorgenommen werde.

---

357) Wenn aber der Richter Grund hat, noch ein höheres Angebot zu erwarten, so kann er selbstverständig auch eine längere Pause machen.

358) Es versteht sich von selbst, daß diese Beendigung nur auf die Versteigerung des betr. Objektes sich bezieht, auch darf der Versteigerungsakt nicht mehr wie früher bis zum Glockenschlage beim englischen Gruße fortgesetzt werden, ausgenommen bei der Ewiggeldgant. (Vergl. G.-O. Cap. XVIII §. 7 Nr. 5; Vdg. v. 14. Dezember 1781, Moritz Nov.-Sammlg. I 323.)

359) Wenn der Gläubiger mit einem geringern Angebote, als der Schätzungspreis enthält, seine Befriedigung erhält, so hat er kein Interesse für die Wiederholung der Versteigerung. Es ist daher jedenfalls der mit Verlust bedrohte Gläubiger von dem Resultate der Versteigerung in Kenntniß zu setzen.

360) Bei der Versteigerung einzelner Grundstücke ꝛc. werden selbstverständig diejenigen zugeschlagen, für welche der Schätzungswerth geboten wird.

361) Nach §. 64 des Hypothekengesetzes war auch noch eine dritte Versteigerung erlaubt, um jedoch das Verfahren nicht zwecklos zu verzögern, wurde in den Kammern beschlossen, künftig nur 2 Steigerungs-Termine zuzulassen. (Moritz Real-Comm. S. 723.) — Sind die betheiligten Gläubiger und der Schuldner bei der ersten Versteigerung anwesend und willigen sie in den Zuschlag unter dem Schätzungswerthe, so kommt es selbstverständig auch nicht zur zweiten Versteigerung.

§. 99. Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth,[362]) — was schon vorher in der Ankündigung der Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 100. Erfolgt am zweiten Versteigerungstage gar kein Angebot,[363]) so wird das Gut dem Gläubiger um die Taxe zugeschlagen,[364]) so ferne er es übernehmen will. — Will er dieses nicht, so steht es ihm frei, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immission[365]) in dasselbe, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Feilbietung, jedoch auf seine Kosten, den Antrag zu stellen.

---

362) In diesem Falle können die Hypothekgläubiger das Einlösungsrecht nach §. 64 des Hyp.=Ges. ausüben. — Ueber dieses Einlösungsrecht vgl. Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. IV Aufl. I S. 283—286, 411—414, Aufl. II S. 336—339, 475—478; s. a. oben S. 124 Note 346.

363) Der Fall, wenn sich in dem letzten Termin gar kein Käufer meldet, ist in §. 64 des Hypothekengesetzes nicht vorgesehen, es treten also hier die vorstehenden Bestimmungen der §§. 100 u. 101, sowie die allgemeinen, in der Ger.=Ordn. vorgeschriebenen Verfügungen ein, nämlich der Hinschlag des Gutes an den Gläubiger selbst um seine Forderung nach der G.=O. Cap. XVIII §. 7 Nr. 7, oder wenn mehrere Gläubiger betheiligt sind, das jus delendi nach G.=O. Cap. XIX §. 17 Nr. 2. (v. Gönner Comment. zum Hyp.=Ges. Bd. I S. 537.)

364) Der Zuschlag des verganteten Gutes an den Gläubiger ist schon in der G.=O. Cap. XVIII §. 7 Nr. 7 vorgeschrieben. Es heißt dort: „Das feilgebotene Gut soll dem Gläubiger um seine Forderung zugeschlagen und verkauft seyn." Der vorstehende §. 100 verordnet aber den Zuschlag um die Taxe, d. h. um den Schätzungspreis. Wenn daher die Taxe den Betrag der Forderung übersteigt, so muß der Gläubiger den Mehrbetrag herausbezahlen. — Ueber den Zuschlag des ohne Erfolg versteigerten Gutes an den Gläubiger vergl. Bl. f. R.=A. XII S. 77, XVII S. 37, XXI S. 70, u. Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. IV Aufl. I S. 278, Aufl. II S. 329 u. 330.

365) Die Immission gewährt einen gesetzlichen Titel zur Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch. (Hyp.=Gesetz vom 1/6. 22 §. 12 Nr. 12; s. a. §. 51 und 64 Abs. 4 des Hyp.=Ges.) — Bezüglich der Immission gelten insbesondere die Bestimmungen der G.=O. Cap. XVIII §. 6; s. a. Seuff. Comm. z. G.=O. Bd. IV Aufl. I S. 262, Aufl. II S. 313; Lehner Hyp.=Recht Bd. II §. 133; Bl. f. R.=A. VII 288, XI 319; vergl. oben S. 21 u. 22 §. 32 der Nov. v. 1819. — Das

§. 101. Sind in einem solchen Falle (§. 100 Abs. 1) mehrere Gläubiger betheiligt,[366]) und es kommt eine gütliche Vereinigung[367]) rücksichtlich der Uebernahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, oder der Immission in dasselbe, oder der Fortsetzung der Versteigerung, nicht zu Stande, so ist, so ferne ein anderes Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen nicht vorhanden ist,[368]) dem Ablösungsrechte (jus delendi) statt zu geben.[369])

Vorzugsrecht wegen erlangter Auspfändung oder Immission setzt eine richterliche Sentenz, welche die Auspfändung oder Immission erkannt hat, sodann den Vollzug der erkannten Auspfändung oder Immission voraus. (Bl. f. R.-A. X 308.) — Die auf Grund einer exekutorischen Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses erlangte. (Ges. v. 1/7. 56 die exekutorischen Urkunden betr., §. 13; vgl. insbes. §. 9 — 12, Ges.-Bl. 1856 Nr. 23 S. 387 u. ff.; Neue Justiz-Ges. u. Vdg. Bd. I S. 132—144, München 1857 bei Gg. Franz.)

366) Es besteht hier kein Unterschied zwischen Hypothek- und andern Gläubigern, denn §. 101 handelt nicht vom Einlösungsrecht, sondern von der Immobiliar-Exekution überhaupt; ferner setzt das Einlösungsrecht nach §. 64 des Hyp.-Ges. wesentlich voraus, daß auf das Versteigerungsobjekt ein Angebot gemacht wurde, während hier in §. 100 u. 101 von gar keinem Angebot die Rede ist.

367) Zu dieser gütlichen Vereinigung reicht eine Stimmenmehrheit nicht hin, sondern es müssen alle Gläubiger einverstanden seyn; dieselben müssen daher auch alle zur Erklärungsabgabe auf einen bestimmten Tag vorgeladen werden. (Vgl. oben S. 24 u. 25 §. 37 der Nov. v. 1819.)

368) Sind noch andere Exekutionsobjekte vorhanden, so schreitet man nicht zur Ausübung des jus delendi, sondern die andern Gläubiger können darauf antragen, daß nun auch dieses Objekt zum Verkauf gebracht werde.

369) Das jus delendi — Ablösungs- oder Löschungsrecht — kommt schon in der G.-O. Cap. XIX §. 17 Nr. 2 vor. Es ist das Recht, kraft dessen dem letzten Gläubiger frei steht, entweder das vergantete Gut gegen gänzliche Befriedigung aller vorher gehenden oder gleichberechtigten Gläubiger für seine Forderung in solutum hinzunehmen, oder aber seinen Anspruch auf Befriedigung aus diesem Gute zu verlieren, und das Gut dem nächst vorhergehenden Gläubiger unter der nämlichen Bedingung zu überlassen. (Vergl. v. Bayer, Vorträge über bayer. Civilprozeß, lithogr.

§. 102. Der Zuschlag an den Meistbietenden hat sogleich zu geschehen.[370])

Die Gerichte sind verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 50 fl. das förmliche Zuschlagsdekret zustellen zu lassen.[371])

§. 103. Weder das Einstandsrecht der Adelichen (Cod. jud. cap. XVIII §. 7 Nr. 9 Abs. 2), noch das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners nach erfolgtem Zuschlage des Gutes (ebendort Nr. 10 Abs. 2) findet in Zukunft mehr statt.

§. 104. Jeder Gläubiger ist berechtiget, Versteigerung auf baare Bezahlung zu verlangen.[372])

Frist zur Zahlung des Kaufschillings oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen zu gestatten, hängt blos von dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab.

§. 105. Erfolgt die Zahlung des Kaufschillings nicht innerhalb der in den Steigerungsbedingnissen festgesetzten Frist, oder wenn keine bedungen ist, längstens in 14 Tagen, vom

---

Ausgb. v. 1850 Thl. II S. 246—248; Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 411 u. 412, Aufl. II S. 474—476.)

370) Der Gläubiger kann übrigens noch beantragen, daß das Exekutionsverfahren eingestellt werde und der Adjudikationsbescheid unterbleibe. (Bl. f. R.-A. VII 88.) — Ueber Kompetenz des requirirten Gerichtes zur Erlassung des Adjudikationsbescheides s. Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 268, XVIII 276. — Ueber die Wirkungen des Adjudikationsbescheides s. Bl. f. R.-A. VI 318, XVIII 321; und über Berufungsfrist bei dem Adjudikationsbescheid s. Bl. f. R.-A. Bd. VI 120.

371) Die Fertigung sogenannter Ankunftsbriefe ist nicht erforderlich, da das Zuschlagsdekret schon als das eigentliche Erwerbs-Dokument zu betrachten ist. — Für diese Adjudikationsdekrete haben die kgl. Rentämter die Besitzveränderungstaxe zu perzipiren, der Stempel hiezu ist jedoch sogleich von den Gerichten bei der Ausfertigung der Dekrete zu verwenden, und zwar nach §. 3 lit. c u. d der Stempelordnung v. 18/12. 12 der Gradationsstempel. (M.-E. v. 6/6. 54, Kr.-Amtsbl. Oberpf. u. Rgsbg. 1854 Nr. 52 S. 895; Neue Ges. u. Vdg. Bd. IV S. 136; Ztschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. I 183.)

372) Ueber Baarbezahlung der Hypothek-Gläubiger im Zwangsverkaufe s. Bl. f. R.-A. Bd. XVII S. 211.

Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an, oder in der (§. 104 Abs. 2) bewilligten weiteren Frist, so muß auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungs-Tagfahrt abgehalten werden.[373])

Der erste Steigerer hat die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften.[374])

§. 106. Der in den Kaufsbedingnissen festgesetzte Zahlungstag, oder außerdem längstens der vierzehnte Tag, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagsdekretes an (§. 105), ist auch der Tag, an welchem der Schuldner das Gut bei Vermeidung der Exmission zu räumen hat.[375])

Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden.

§. 107. Bei jeder Versteigerung unbeweglicher Güter kann der Schuldner bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zu erfolgtem Zuschlage[376]) durch vollständige Befriedigung des Gläubigers oder der Gläubiger, und Ersatz aller Kosten, den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beibringen, so ferne nur dieser den, oder die Gläubiger, sogleich

---

373) Wenn ein im Wege der Zwangsversteigerung verkauftes und zugeschlagenes unbewegliches Gut wegen nicht oder nicht rechtzeitig abgeführten Kaufschillings gemäß des vorstehenden §. 105 auf Gefahr u. Kosten des ersten Käufers weiter versteigert wird, so bildet das ganze hierauf abzielende Verfahren eine Fortsetzung, einen neuen Absatz des Exekutionsverfahrens, dasselbe steht daher auch unter der Herrschaft der hierauf bezüglichen Gesetze, insbesondere hinsichtlich der 14tägigen Nothfrist und der Unstatthaftigkeit eines Revisionsgesuches gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse der Vorinstanzen. (Erkenntn. v. 7/6. 53, Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. I S. 572.)

374) Jeder aus der Masse nicht befriedigte Gläubiger ist berechtigt, den von einem Steigerer zu ersetzenden Mindererlös gegen diesen einzuklagen. (Bl. f. R.-A. Bd. XXIII S. 126.)

375) Ueber Räumung des versteigerten Gutes s. Bl. f. R.-A. XII 384.

376) Unter erfolgtem Zuschlage ist zu verstehen, daß das Zuschlagsdekret bereits erlassen wurde. (Vgl. oben §. 105 u. Bl. f. R.-A. VI 121.)

baar bezahlt, oder mit derselben allseitiger Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt.[377])

§. 108. Gegen alle[378]) richterlichen Erkenntnisse und Beschlüsse im Exekutionsverfahren muß die Berufung oder Beschwerde, in so ferne sie zulässig ist,[379]) innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen[380]) (Abschn. VI §. 64) bei dem Gerichte erster Instanz angebracht werden.[381])

Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet Berufung zur dritten Instanz nicht statt. (Abschn. VI §. 54 Nr. 8.)

Aufschiebende Wirkung hat die Berufung oder Beschwerde nur hinsichtlich der Feilbietung der Exekutionsobjekte.[382])

---

377) Ueber Beibringung eines besseren Käufers vergl. Bl. f. R.-A. VIII 112, XX 364.

378) Aus der Bezeichnung alle geht hervor, daß das Gesetz hiebei nicht unterscheidet, ob die Erkenntnisse und Beschlüsse der begehrten Exekution stattgeben oder dieselbe abweisen. Die 14tägige Frist muß in allen Fällen eingehalten werden und zwar bezüglich des appellablen Dekretes selbst und nicht erst nachdem auf eine Remonstration eine Inhäsivverfügung ergangen war, denn bei Inhäsivbescheiden sind die Fatalien nicht von diesen, sondern von der ersten Sentenz zu rechnen. (Bl. f. R.-A. XXII S. 111.)

379) Vergl. oben S. 79–86 §. 54 u. S. 97—100 §. 64.

380) Wenn gegen eine im Exekutionsverfahren erlassene Verfügung eine Nullitätsquerel bei dem Obergerichte erhoben wurde, und nun gegen das von diesem gefällte Erkenntniß an den obersten Gerichtshof appellirt wird, so besteht die Nothfrist ebenfalls in 14 Tagen. (Vgl. Bl. f. R.-A. V 80, 351, XX 282.)

381) Die hier in §. 108 festgestellten Beschränkungen gelten insbesondere auch in Fällen, wo das Rechtsmittel gegen Verwerfung von Einreden gerichtet ist, durch deren Vorbringen ein Stillstand oder Wiederaufhebung des Exekutionsverfahrens erwirkt werden sollte. (Bl. f. R.-A. VII 411.) — Ueber Einreden, Appellation, Intervention 2c. bei der Exekution s. a. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 286–314, Aufl. II S. 339 — 367; ferner über Berufungsfrist für Nichtigkeitsbeschwerden im Exekutionsverfahren s. Bl. f. R.-A. XI 257, XV 95, 107, XIV 110. — Ueber Anwendung dieses §. 108 im Concursprozesse s. unten S. 135 §. 114.

382) Ueber aufschiebende Wirkung vergl. Seuff. Comment. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 26—29, Aufl. II S. 30—34, 514; s. a. ob. Note 350.

Abschnitt VIII.

Vom Concurs-Verfahren.

(Cod. jud. cap. XIX §. 4 Nr. 5 und §. 10 Nr. 4, dann §. 11 und §. 36 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819.)

§. 109. Die in der Gerichtsordnung Cap. IX §. 7 Nr. 2—5 angeordneten, durch das Prozeßgesetz vom 22. Juli 1819 §. 11, aufgehobenen Responsionen auf die Beweisartikel finden auch im Concursprozesse — Cod. jud. cap. XIX §. 10 Nr. 4 nicht statt.[383])

§. 110. Die in der Gerichtsordnung Cap. XIX §. 4 Nr. 5 für die Anmeldung der Berufung gegen das Concurs-Erkenntniß auf vierzehn Tage bestimmte Nothfrist wird hiemit auf acht Tage festgesetzt.[384])

§. 111. Nicht nur gegen das Concurs-Erkenntniß des Untergerichtes, sondern auch gegen das dasselbe bestätigende Erkenntniß zweiter Instanz, muß von dem Schuldner, wenn er sich dabei nicht beruhigt, die Berufung binnen acht Tagen (§. 110) angemeldet werden.

§. 112. Auch im Concursprozesse findet, — das Daseyn der gesetzlichen Erfordernisse (Cod. jud. cap. XIII §. 3 Nr. 5) vorausgesetzt, — der Reinigungseid statt. Derselbe ist, wie der Entscheidungseid (Cap. XIX §. 12 Nr. 1) von dem Schuldner abzuschwören.[385])

§. 113. Die im §. 36 des Prozeßgesetzes vom 22. Juli 1819 zur Beibringung oder Verbesserung der Legitimation festgesetzte präclusive Frist von 30 Tagen ist unerstrecklich.[386])

---

383) Ueber Nothwendigkeit des speziellen Widerspruchs im Concurs-Prozeß s. Bl. f. R.-A. XI 396, XII 27*.

384) Vgl. oben S. 99 u. 100 §. 64 Note 244 u. unten S. 135 Note 387 zu §. 114.

385) Ueber den Beweis durch Eid im Concursprozesse vgl. Seuff. Comm. z. G.-O. Bd. IV Aufl. I S. 389—394, Aufl. II S. 449—454; Bl. f. R.-A. IV 284, 403, V 32, IX 274, 275, XI 139, XVI 324, XVII 95, XIX 24*. — Beweis der Illaten durch Eideszuschiebung. (Bl. f. R.-A. IV 215, X 107.)

386) Vergl. oben S. 24 Note 91.

§. 114. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes — Abschn. VII über die Exekution — finden, in so weit nicht in der Gerichtsordnung Cap. XIX, und in dem Prozeßgesetze vom 22. Juli 1819 Abschnitt X, etwas besonderes hierüber verfügt ist, auch im Concursverfahren Anwendung, jedoch mit Ausnahme des §. 108, welcher auf das Erkenntniß, wodurch der Concurs verhängt wird, und auf das Prioritätserkenntniß nicht anwendbar ist.[387])

Allgemeine Verfügung.

§. 115. In allen durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeänderten, oder modifizirten, oder erläuterten Punkten hat es bei der Gerichtsordnung und den übrigen bestehenden Gesetzen bis zu deren allgemeinen Revision sein Verbleiben.

§. 116. Das gegenwärtige Gesetz soll im Gesetzblatte bekannt gemacht, und vom ersten Juni 1838 an in Anwendung gebracht werden.[388])

Klagen, welche vor diesem Tage schon eingereicht, oder zu Protokoll genommen oder angemeldet sind, sollen, so ferne nicht von dem Gerichte eine Aenderung oder Verbesserung derselben angeordnet wird, bis zum Schlusse des ersten Verfahrens nach den bisherigen Gesetzen verhandelt werden.

Das Beweisverfahren richtet sich, wenn der Beweis vor benanntem Tage bereits angetreten ist, nach den bisherigen, außerdem nach dem gegenwärtigen Gesetze. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Appellation treten nur in Ansehung derjenigen Sachen in Anwendung, in welchen an dem benannten Tage hinsichtlich der zweiten Instanz das erst=

---

387) Vgl. über Berufungsfrist gegen ein Erkenntniß auf Fortsetzung des unterbrochenen Concursverfahrens Bl. f. R.=A. XI 245 — gegen Distributionsbescheide Bl. f. R.=A. XV 80. — Verkündung der Prior.=Erkenntnisse und Berechnungen der Nothfrist bei Berufungen gegen dieselben Bl. f. R.=A. VII 319, IX 45, X 257, 304. — Berufungsfrist, wenn das Urtheil über die gegen die rechtskräftig erkannte Concurseröffnung nachgesuchte Restitution ergangen ist, Bl. f. R.=A. Bd. XVI S. 78.

388) Ueber die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Rechtsstreite, welche vor dem 1. Juni 1838 begonnen haben s. Bl. f. R.=A. V 48, 331.

richterliche, und hinsichtlich der dritten Instanz das zweitrichterliche Erkenntniß noch nicht verkündiget ist.

In allen Exekutionen, welche erst an dem genannten Tage (1. Juni 1838) nachgesucht werden, findet das gegenwärtige Prozeßgesetz Anwendung.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München am 17. November 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk.
v. Wirschingen. Frhr. v. Hertling. Staatsrath
v. Abel.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl:
Geheimer Rath v. Kreutzer.

III.

Gesetz

vom 10. November 1861,

die Gerichtsverfassung betreffend.

(Ges.=Bl. v. 1861, St. XV, S. 209—248.)

(Auszug.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein &c. &c.

Wir haben in Ansehung &c. &c. beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Art. 1. Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1) durch Stadt= oder Landgerichte, 2) durch Bezirksgerichte, 3) durch Appellationsgerichte, 4) durch das Oberappellationsgericht.

Art. 2. Bei den Stadt= und Landgerichten wird die Rechtspflege durch Einzelnrichter verwaltet.

Die Verfassung der Bezirksgerichte, der Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichtes ist das collegiale.

Art. 3. Die Stadt= und Landgerichte werden mit einem Stadt= oder Landrichter, mit der erforderlichen Zahl von Stadtgerichts= oder Landgerichts=Assessoren und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Bei einzelnen Stadtgerichten können mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte mehrere Stadtrichter und Gerichtsschreiber aufgestellt werden.

Art. 4. Ein Bezirksgericht besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären.

Art. 5. Ein Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Direktoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen, Assessoren und Sekretären.

Art. 6. Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, und der erforderlichen Anzahl von Direktoren, Räthen und Sekretären.

Art. 7. Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

II. Abtheilung.

I) Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Art. 8. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen, soweit solche nicht durch Art. 64 des Gesetzes, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, aufgehoben sind.

Sind dieselben lediglich auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet, so ist die Zuständigkeit nach Ziff. 15 zu bemessen;

2) Die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich der gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisse;

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethsverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flössern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

Zur Vergleichung des nebenstehenden Art. 8 Ziff. 1—15 dienende Gegenüberstellung von

aufgehobenen Bestimmungen

des

Org.-Ges. v. 1. Juli 1856.

Art. 3. Nachstehende Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz bei den Bezirks-Gerichten und Landgerichten durch Einzelnrichter zu erledigen:

1) Die Klagen wegen Ehrenverletzungen.

2) Die Streitigkeiten zwischen Handwerks-Meistern ꝛc. ꝛc. (wörtlich wie Art. 8 Ziff. 2 des Org.-Ges. v. 10/11. 61.)

3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern ꝛc. (wörtlich wie Art. 8 Ziff. 3 des Org.-Ges. v. 10/11. 61.)

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen ꝛc. (wörtlich wie Art. 8 Ziff. 4 des Org.-Ges. v. 10/11. 61.)

5) Streitigkeiten über Gegenstände d. Handelsverkehrs ꝛc. (wörtlich wie Art. 8 Ziff. 5 des Org.-Ges. v. 10/11. 61.)

des

Gesetzes v. 17. Nov. 1837.

Von dem Verfahren bei den Unter-Gerichten.

A. Das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre.

§. 1. Zum mündlichen Verfahren müssen gebracht werden:

9) Ehrenbeleidigungen, in so ferne nur auf Ehrenerklärung geklagt wird.

3) Streitigkeiten (zwischen Familiengliedern, zwischen Hausgenossen), zwischen Handwerks-Meistern und Gesellen oder Lehrjungen, zwischen Dienstherren u. Dienstboten, zwischen Gewerbs-Unternehmern u. ihren Arbeitern, bei allen diesen hinsichtlich ihres gegenseitigen (häuslichen) dienstlichen od. gewerblichen Verhältnisses.

4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern v. Wohnungen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange solches wirklich noch besteht; dann Streitigkeiten über Forderungen aus einem bereits aufgelösten Miethsverhältnisse, in so ferne dieselben sich nicht weiter als auf das zuletzt verflossene Miethjahr zurückbeziehen.

5) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern u. Flößern oder Handwerkern über Zechen, Fuhrlöhne oder Handwerks-Conten, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind.

6) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soferne sie nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und aller Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachläßigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52 desselben Gesetzes;

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung von Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, deßgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundertfünfzig Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

16) Concursprozesse, insoferne bei Veranlassung eines Beschlusses auf Eröffnung des Concurses kein Rechtsanspruch gegen

(Org.-Ges. v. 1. Juli 1856.)	(Ges. v. 17. Nov. 1837.)
6) Wandlungs- ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 6.)	Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind oder zugewiesen werden. Dabei wird vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten noch während der Dauer der Messe oder des Marktes angebracht worden seien.
7) Klagen auf Entschädigung ꝛc., (wie Art. 8 Ziff. 7.)	
8) Die den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 8.)	7) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Bäumen, an Garten- und Feld-Früchten, an Weinstöcken und Einfriedungen, an Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, wegen veränderter Grenze durch Verrückung von Grenzzeichen, Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten, Einherbsten, soferne die Beschädigung nicht schon vor Ablauf eines Jahres, von Anstellung der Klage zurück, geschehen ist.
9) Die Beitreibung der ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 9.)	
10) Streitigkeiten in Ewigeldsachen.	
11) Klagen weg. Wildschadens ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 11.)	
12) Streitigkeiten weg. Beschädigungen v. Einfriedungen ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 12) . . . Verrückung der Grenzzeichen.	8) Klagen wegen offenbar kundiger Frevel, Vergewaltigungen und Attentate, Klagen, welche den jüngsten Besitz betreffen, Alimentationssachen, Klagen auf Abstellung der Selbsthülfe und andere ohne Gefahr nicht leicht verschiebliche Sachen.
13) Klagen auf Festsetzung ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 13.)	
14) Klagen, welche den jüngsten Besitz ꝛc. (wie Art. 8 Ziff. 14.)	
15) Alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld ꝛc., (wie Art. 8 Ziff. 15.)	1) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten, Schäden und Nutzungen betreffen. Rechte und Gerechtigkeiten eignen sich hieher nicht, jährliche Renten und sonstige Bezüge nur dann, wenn nicht zugleich das Hauptrecht bestritten ist.

den Gemeinschuldner gerichtsbekannt ist, dessen Werth den in Ziff. 15 bezeichneten Betrag übersteigt.[1])

Wird ein solcher Anspruch gleichwohl im Laufe des Concursverfahrens erhoben und dessen Liquidität oder Priorität oder das dafür angesprochene Separationsrecht bestritten, so ist die Sache nach Abhaltung der Ediktstage zum Zwecke der Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses und zur weiteren Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der deßfallsige Antrag gestellt wird.

---

1) Die Bestimmungen der Art. 16 u. 17 des Gerichtsverf.-Gesetzes v. 1/7. 56 über das Verfahren in Concursprocessen sind gemäß Art. 80 Abs. 2 des Org.-Ges. v. 10/11. 61 beibehalten und lauten:

„Art. 16. Im Concursprozesse fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Ediktstagen hinweg. Den Betheiligten ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Recesse vorzunehmen. — Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht seyn. — Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Produktion. — In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger gesetzlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Recesse über den Gegenstand der Beschlußfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet. — Der Concurs ist nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines concursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenz-Anzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen. — Art. 17. Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Edictstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contracten- und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beiziehung der Betheiligten — beglaubigte Abschriften der Contrakten- und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien. — Wenn ein im Concurse Betheiligter behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduktion vom Concurs-Gerichte zu veranlassen, und sind die Betheiligten hiezu zu laden. — Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 Gulden zu strafen. (R. Justiz-Ges. und Vdg. Bd. I S. 109—112.)

Art. 9. Die Zuständigkeit des Stadt- oder Landgerichts kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Abs. 2 des Ges. v. 17. Nov. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr.) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den in Art. 8 aufgeführten gehören.[2])

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

Art. 10. Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Art. 8 Ziff. 15 bei einem Stadt- oder Landgerichte erhoben werden, ist der Geldeswerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundertfünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebniß dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage sich befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte soweit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

Art. 11. In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung zuläßigen Häufung mehrerer nach Art. 8 Ziff. 15 an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird

---

2) Dagegen können die in Art. 8 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten, welche mündliche Verhörssachen bilden (s. unten Art. 14), selbst auf Antrag der Parteien nicht im ordentlichen Verfahren eingeleitet werden. (Bl. f. R.-A. Bd. VII S. 78.) — Durch Art. 80 Abs. 2 des gegenwärtigen Org.-Gesetzes ist bezüglich des gewöhnlichen Verfahrens Art. 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1/7. 56 als fortbestehend erklärt. Derselbe lautet: „Art. 15. Bei den Bezirksgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittelst Schriftenwechsels gepflogen. — Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Prozeßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen. Auch kann das Gericht aus besonderen Gründen die protokollarisch schlüßige Verhandlung anordnen."

die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundertfünfzig Gulden betreffen.[3])

Art. 12. Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung in Art. 8 zur Zuständigkeit eines Stadt- oder Landgerichtes gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.[4])

Art. 13. Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Art. 8) gehörigen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klage-Gegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.[5])

---

3) Ueber Klagenhäufung vgl. §. 2 des Ges. vom 17/11. 37, Art. 9 des Ger.-Org.-Gesetzes v. 1/7. 56 u. Bl. f. R.-A. XXV 461 und 462, 486—488.

4) Dieser Artikel ist mit Art. 10 des Org.-Ges. v. 1/7. 56 übereinstimmend und räumt dem Einzelnrichteramt eine größere Competenz ein als früher §. 2 Abs. 2 des Gesetzes v. 17/11. 37 dem mündlichen Verhör.

5) Durch diesen Art. 13, welcher mit Art. 11 des Ger.-Org.-Gesetzes v. 1/7. 56 übereinstimmt, sind die bisherigen Gesetze u. Verordnungen über Sühneversuch vor der Vermittlungsbehörde nicht aufgehoben, sondern der Kläger hat bei den zum Bezirksgerichte gehörigen Klagen die Wahl, entweder die Sühne bei dem durch Verordnung bestimmten Vermittlungsamte (z. B. bei dem Magistrate) oder bei dem Stadtgerichte &c. zu versuchen. (Vgl. Kgl. Vdg. v. 24/9. 08, 31/5. 10 u. 20/10. 10, R.-Bl. v. 1808 S. 2438, v. 1810 S. 442 u. 1091; Art. 12 des Ger.-Org.-Ges. v. 1/7. 56 und Note 17 hiezu, N. Ges. u. Vdg. V S. 389 u. 390.) — Die in Art. 12 des Ger.-Org.-Ges. v. 1/7. 56 über das Vermittlungsamt und über Vergleiche enthaltenen Bestimmungen sind durch Art. 80 Abs. 2 des gegenwärtigen Org.-Ges. v. 10/11. 61 als fortbestehend erklärt und

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte das stadt- oder landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

Art. **14.** Bei den durch die Stadt- und Landgerichte zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15, die in den §§. 3 — 15 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.[6])

Art. **15.** Bei den im Art. 8 Ziff. 9 u. 10 bezeichneten sowie bei allen zum Exekutiv-, Mandat-, Arrest- und Concursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.[7]) — —

---

lauten: „Art. 12. Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer anderen zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Cap. XVII, §. 1, Ziff. 9 u. 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich. — Die vor einem Civilgerichte protokollirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insoferne sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages. — Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden."

6) Dieser Art. 14 ist dem Art. 13 Abs. 1 des Ger.-Org.-Ges. v. 1/7. 56 nachgebildet; Abs. 2 und 3 des letzgenannten Gesetzes sind wörtlich beibehalten, daher durch Art. 80 Abs. 2 des gegenwärtigen Org.-Ges. v. 10/11. 61 als fortbestehend erklärt. — Art. 13 Abs. 2 u. 3 lauten: „Wird nach §. 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes (v. 17/11. 37) die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen. — Die Bestimmung im §. 11 Abs. 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben."

7) Art. 15 ist mit Art. 14 des Ger.-Org.-Ges. v. 1/7. 56 übereinstimmend mit entsprechender Abänderung des Citates „Art. 3" in Art. 8. — Vgl. R. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 392 Note 20 u. Bl. f. R.-A. Bd. XXV S. 503—509.

Art. 18. Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt.[8])

Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Art. 19. Wenn über einen, bei einem Stadt- oder Landgerichte, gemäß Art. 18 vorgenommenen Akt der nichtstreitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Akt aufgenommen, oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Art. 20. Der Stadt- oder Landrichter ist Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes. — —

Art. 22. Das Richteramt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Aburtheilung der Uebertretungen bilden die ordentliche Geschäftsaufgabe des Stadt- oder Landrichters. — —

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Art. 26. Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

---

8) Vgl. Art. 11—13 des Not.-Ges. v. 10/11. 61. — Ueber Competenz zur Erklärung einer Person als wahnsinnig, blödsinnig, oder als Verschwender s. Bl. f. R.-A. XXV S. 401 — 410; ferner über Competenz in Verschollenheitssachen s. M.-E. 9/7. 57, Ztschr. f. G. u. Rpfl. IV 468, N. Justiz-Ges. u. Vdg. I 716.

Art. 27. Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 8 Ziff. 15) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über einhundertfünfzig Gulden beträgt, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII §. 3 Nr. 2 festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann in dem Falle, wenn es über seine Zuständigkeit mit Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist, in seiner ersten Verfügung auf die Klage die Schätzung auch von Amtswegen anordnen.

Die gemäß Abs. 1 und 2 vorgenommene Schätzung hat die in Art. 10 Abs. 4 bezeichneten Wirkungen.

Art. 28. In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Insbesondere haben die Bezirksgerichte darauf Bedacht zu nehmen, bei Concursprozessen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere mit Abhaltung der Ediktstage und mit der Einleitung zur Einwerthung und Veräußerung der Concursmasse zu beauftragen.

Art. 29. Die Bezirksgerichte sind die den Stadt- und Landgerichten vorgesetzte Amtsbehörde.

Art. 30. In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 8 und 9) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege (Art. 18) geht die Berufung oder Beschwerde an das Bezirksgericht. — —

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Appellationsgerichte.

Art. 42. Die Appellationsgerichte verbleiben in ihrem bisherigen Wirkungskreise, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 43. In den von den Bezirksgerichten in I. und II. Instanz behandelten Rechtssachen geht die Berufung oder Beschwerde an die Appellationsgerichte, welche darüber in II. beziehungsweise III. und letzter Instanz erkennen. — —

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberappellationsgerichtes.

Art. 48. Das Oberappellationsgericht verbleibt in seinem bisherigen Wirkungskreise, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 49. In den von den Appellationsgerichten in II. Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberappellationsgericht. — —

Art. 50. Das Oberappellationsgericht theilt sich zur Entscheidung der an dasselbe gelangenden Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtssachen in Senate, welche für jedes Jahr durch das Direktorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Im Falle vorübergehender Verhinderung einzelner Senatsmitglieder ist der Präsident befugt, andere Mitglieder des Oberappellationsgerichtes zur Ergänzung der betreffenden Senate abzuordnen.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen anderen über.

Die Bildung der Senate zur Entscheidung der Competenzconflikte und der Bergrechtsstreitigkeiten, dann des ständigen Senates in Strafsachen richtet sich nach den besonderen hiefür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.[9])

9) Vgl. Gesetz v. 28/5. 50, die Competenzconflikte betreff. (Ges.-Bl. 1850/51 Nr. 17 S. 161, N. Ges. u. Vdg. I 95); Reglement vom 30/9. 50 für den obersten Gerichtshof bezüglich der Competenzconflikte

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 54. Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichtsassessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirkes.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Art. 55. Wird ein Mitglied eines Appellations- oder Bezirksgerichtes abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen, oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Appellationsgerichtes, beziehungsweise des Bezirksgerichtes zu unterstellen.

Art. 56. Werden in dem durch Art. 55 bezeichneten Falle so viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleichstehendes Gericht.

Art. 57. Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberappellationsgerichts erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

---

zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ueber Bildung des Senates für Bergrechtsstreitigkeiten s. Edikt v. 14/9. 09 §. 7 u. 8, (R.-Bl. 1809 S. 1580) und Art. 75 des gegenw. Org.-Ges. v. 10/11. 61; ferner über Bildung eines ständigen Senates in Strafsachen (Kassationshof) siehe Art. 122—147 des Einf.-Ges. z. Str.-G.-B.

Art. 58. Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kommt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Art. 59. Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zuläßig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberappellationsgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten. Art. 60—66.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate. Art. 67.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber ꝛc. ꝛc. Art. 68—72.

VI. Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 73—75. (Handels- und Wechselstreitigkeiten, Ehegerichte, Bergrechtsstreitigkeiten.)

Art. 76 und 77. (Aufhebung besonderer Gerichte und bevorzugter Gerichtsstände.)

Art. 78. Ueber die Berufung gegen ein erstgerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verkündigt, beziehungsweise den Parteien zugestellt worden ist, wird von dem Appellationsgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung

zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberappellationsgerichte entschieden.

In beiden Fällen wird die Berufungssumme nach den vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes geltend gewesenen Bestimmungen beurtheilt.

Gehen Rechtssachen, welche bis zu dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, in die Zuständigkeit eines Einzelnrichters über, so ist die bisherige Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens; oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Art. 79. Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten in bürgerlichen Rechtssachen an das Bezirksgericht als zweite, und an das Appellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte fünfzig Gulden, zum Appellationsgerichte einhundertfünfzig Gulden bei ungleichförmigen und dreihundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche in solchen Rechtssachen von den Bezirksgerichten an die Appellationsgerichte als zweite und an das Oberappellationsgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz einhundertfünfzig Gulden und zur dritten dreihundert Gulden bei ungleichförmigen, und sechshundert Gulden bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

In Bergrechtsstreitigkeeten sind die Berufungen an das Appellationsgericht als zweite und das Oberappellationsgericht als dritte Instanz bei dem Vorhandenseyn der im Abs. 1 bezeichneten Berufungssummen zuläßig.

In Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte ist die Berufung von dem Stadt- oder Landgerichte an das Bezirksgericht ohne Rücksicht auf die Summe zuläßig.

Art. 80. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage tritt das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diess. des Rheins betr. mit Ausnahme der Bestimmungen desselben in Art. 12, 13 Abs. 2 und 3, Art. 15, 16 und 17[10]) außer Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betr.[11]) und das Gesetz vom 28. Mai 1852, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.[12]), sind mit dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Freiherr v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Freiherr v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
der Gen.-Sekr. des Staatsraths **Seb. v. Kobell.**

---

10) Die hier ausnahmsweise als fortbestehend bezeichneten Bestimmungen sind oben in den betreffenden Noten abgedruckt und zwar Art. 12 in Note 5, Art. 13 Abs. 2 und 3 in Note 6, Art. 15 in Note 2, Art. 16 und 17 in Note 1.

11) Ges.-Bl. 1849/50 Nr. 33 S. 425, N. Ges. u. Vdg. I 218.

12) Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 35 S. 713, N. Ges. u. Vdg. II 370.

Die **Advokatengebühren** in den bayer. Landestheilen diess. des Rheins nach der neuen k. Allh. Verordnung v. 15. Dez. 1852 u. den noch bestehenden älteren Bestimmungen. 16. br. 12 kr.

Baupflicht, die auf dem Zehentrechte lastende, kirchliche. Gesetz v. 28. Mai 1852, u. die bis Ende 1855 erschien. Vollzugsvorschriften nebst Erläuterungen, Berechnungen u. Beispielen. 16. br. 18 kr.

Conscriptionswesen, das, im K. R. Bayern nach den bestehenden Gesetzen, Vollzugs-Vorschriften u. Erläuterungs-Verordnungen mit Anmerk., Citaten u. Registern. 16. br. 1 fl. 12 kr.

Feuerpolizeil. Bestimmungen nebst der **Kaminkehrer-Ordnung,** Feuer- u. Feuerlöschordnung und dem Polizeistrafgesetzbuche für Hausbesitzer, Inwohner, Hafner, Kaminkehrer, Maurermeister. 16. brosch. 15 kr.

Das **Feuerversicherungswesen** im K. R. Bayern nach den neuesten gesetzl. u. verordnungsmäßigen Bestimmungen, mit Anhang: Die allg. Feuerordnung v. 1791", „Vorschriften der Feuerbeschau" u. „Anmerkungen üb. deren Anwendung u. jetzige Gestaltung u. vollst. Register." 4. Aufl. vervollständ. bis Ende 1858. 16. br. 2 fl. 6 kr.

Für die Käufer der früheren Auflagen ist durch ein Supplement gesorgt, welches jene completirt. Preis 1 fl.

Durch höchste Ministerial-Entschließungen vom 17. Jänner 1855 und 18. Dezbr. 1859 zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlen.

Gerichtseintheilung im Königr. Bayern diess. des Rheins nach der Kgl. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Alphab. nach Gemeinden u. bish. Gerichtsbezirken. Groß Plakatformat. 15 kr.

Das **Hypothekenwesen** im Königr. Bayern, enthaltend: Hypothekengesetz, Prioritätsordnung, Instruktion 2c. 16. $21\frac{1}{2}$ Bog.

Das **Jagdwesen,** Verordnungen, Entschließungen, Ausschreiben, Vorschriften und Erkenntnisse über das, in Bayern diess. d. Rheins. Nebst einer Uebersicht der Jagd-Verhältnisse seit 1848, einem Sach-Register und Verzeichnisse der gebräuchlichsten Ausdrücke in der Jägersprache. 16. br. 1 fl. 12 kr.

Das **Miethwesen** in Bayern diess. d. Rheins mit besond. Rücksicht auf Wohnungsmiethen nach gemeinem Rechte, bayer. Landrechte, Stadtrechten, Gesetzen u. Verordn., nebst erläut. Bemerkungen, Formul. u. alph. Register. Von Heinr. Kitt. 16. br. 45 kr.

Berechnung der Notariatsgebühren nach den Prozentsätzen der Verordnung v. 19. Jan. 1862. Groß Plakatformat. 15 kr. Dieselbe auf Pappe mit Zeigern 1 fl. 30 kr.

Das **Notariatswesen** im Königreiche Bayern diess. des Rheins. 16. 1. Heft: Gesetz v. 10. Nov. 1861. 2. Heft: Notariatsgebühren und Notariatssitze à 18 kr. Das 3. Heft wird die Vollzugs-Instruktion enthalten.

Grundriß der allgemeinen Grundsätze des **Notariats-Instituts** nach einer systematischen Darstellung desselben nach dem unveränderten Texte des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 von Franz v. Seybold, k. Hofrath und Advokat 2c. 8. $8\frac{1}{2}$ Bog, br. 54 kr.

Die **Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 für das Königr. Bayern.** Auszugsweise dargestellt für den Bürger und Landmann. Gr. Plakatformat. 18 kr.

Plenarbeschlüsse, die oberstrichterlichen, in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten u. die **Erkenntnisse über Competenz-Conflikte** zwischen Gerichts- u. Verwaltungsbehörden. I. Band (v. J. 1838 bis 1853) 8. br. 2 fl. 42 kr. — II. Band (bis Oktober 1859) 8. br. 3 fl. 24 kr. — III. Band 1. Heft (bis Ende Sept. 1860) 8. br. 45 kr.

Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen und gesetzliche Bestimmungen über die Schätzungen bei Gantsachen, Zwangsabtretung von Grundeigenthum, Ablösungen und Feuerversicherungen. 16. br. 15 kr.

Das **Steuerwesen** im K. R. Bayern nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen u. Erläut.-Rescr. nebst Anmerkungen u. Citaten. 16. br. 1. Lief.: **Grundsteuer.** 15 kr. 2. Lief.: **Haussteuer, Steuer-Nachlässe, Verbrauchssteuern,** auch **Malzaufschlag.** 18 kr. 3. Lief.: **Einkommen- u. Kapitalrentenst.** 24 kr. 4. Lief.: **Gewerbsteuer.** 36 kr.

Der **Strafprozeß im Königr. Bayern** dieſſ. des Rheins mit den seit 1848 erschienenen Gesetzen u. Novellen nebst Bemerkungen und Registern. Vollständig bis 1858 und enthält in 150 Nummern nicht nur alle über das neue Verfahren bestehenden gesetzl. Bestimmungen mit Hinweisungen auf die Sitzungsberichte, Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rechtspflege ꝛc. ꝛc., sondern auch die noch geltenden Bestimmungen des II. Thl. des St.-Ges.-Buches von 1813 mit sämmtlichen Erläuterungs-Rescripten hiezu. 16. brosch. fl. 3. 20 kr. geb. fl. 3. 30 kr.

☞ Davon sind auch Exemplare in groß Oktav auf Schreibpapier zu haben. Preis 7 fl.

Das **Strafrecht für das Königr. Bayern.** Enthaltend: Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und Einführungsgesetz zu beiden vom 10. Nov. 1861, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über Aufhebung der Straffolgen und die k. Verordnung vom 5. Jan. 1862 über Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen. Correkter Abdruck der amtlichen Ausgabe unter Beifügung zahlreicher Anmerkungen und eines genauen Sachregisters. Mit kgl. allerhöchster Genehmigung. 16. 53 Bogen broschirt 3 fl. 12 kr. Gut gebunden 3 fl. 30 kr. Davon eine Ausgabe in gr. 8° mit breitem Rand auf Schreibpap. brosch. 6 fl. 24 kr. Einzeln daraus ist auch zu haben: 1. Bändchen Einführungsgesetz 30 kr. 2. Bdchn. Strafgesetzbuch 1 fl. 30 kr. 3. Bdchn. Polizeistrafgesetzbuch 1 fl. 12 kr. Die vielen, dem Gesetzestexte beigefügten, meistens sehr ausführlichen Anmerkungen und die Verweisungen auf alle zum Polizeistrafgesetzbuch gehörigen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften werden den Uebergang zum Neuen und die Anwendung des Neuen wesentlich erleichtern. Das Ganze ist mit besonderer Rücksicht für den praktischen Gebrauch ausgeführt, und wird sich am besten selbst empfehlen. Dieser mit einem vollständigen Sachregister über Text und Noten versehene Band reiht sich übrigens an den im Mai 1858 in gleichem Formate erschienenen Strafprozeß an.

Handbuch des gerichtlichen **Verfahrens in Uebertretungssachen** in Bayern diesseits des Rheins. Nach dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861: „Die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches" von **Dr. Jos. Hugo Hurt,** k. Landger.-Assessor. 8. 12 Bogen. br. 1 fl. 12 kr.